

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts**

Die Prignitz

**Herold, Victor Herold, Victor**

**Berlin, 1931**

Sechstes Heft: Wilsnack und Wittstock

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8898**

Die brandenburgischen  
**Kirchenvisitations-Abschiede**  
**und -Register**  
des XVI. und XVII. Jahrhunderts

---

**Erster Band: Die Prignitz**

herausgegeben

von

**Victor Herold**

---

Sechstes Heft: Wilsnack und Wittstock

---

Berlin 1930

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Die Grundbücher

Kirchenvisitationen

und Register

des XVII. und XVIII. Jahrhunderts

von

Provinz Brandenburg

Erster Band: Die Prignitz

Verlag des Königl. Preuss. Histor. Archivs

in

Berlin

VI

Verlag des Königl. Preuss. Histor. Archivs

Berlin 1870

Verlag des Königl. Preuss. Histor. Archivs

# Wilsnack

## Inhalt:

Literatur . . . . .	611
A. Wilsnack, Stadt: I. Visitationsabschied vom 27. September 1600 . . . . .	612
Visitationsregister von 1531 und 1600 . . . . .	616
II. Anhang: 1. Rezeß vom 21. September 1587 . . . . .	626
2. Kommissionsrezeß vom 14. Mai 1604 . . . . .	630
B. Dörfer der Inspektion Wilsnack: Matrikeln aus den Jahren 1542, 1558, 1581 und 1600 . . . . .	639

## Literatur.

Vgl. die Literaturangaben im Heft 1 „Kyritz“, S. 1—2.

Zur Kirchengeschichte von Wilsnack im 16. und 17. Jahrhundert:

Ernst Breest, Das Wunderblut zu Wilsnack 1383—1552. Märkische Forschungen XVI, S. 134ff.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Teil, Bd. 2, S. 121—135.

## A. Wilsnack, Stadt.

### I. Die Generalvisitationen von 1581 und 1600.

#### Vorbemerkung.

Wilsnack ist eine bischöflich Havelbergische Mediatstadt gewesen, sie gehörte zum Tafelgut des Bischofs. Eine Reformation in der Stadt, in der das Wunderblut noch in den vierziger Jahren Tausende von Altgläubigen zusammenströmen ließ, in deren Kirche die Bischöfe selbst ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, war daher erst mit dem Übertritt des Bischofs selber möglich: die erste Brandenburgische Generalkirchenvisitation hat Wilsnack nicht berührt.

So beginnt mit dem Ableben Bussos II. von Alvensleben im Jahre 1548 die Reformationsgeschichte von Wilsnack. Mit der Verbrennung der drei wundertätigen Hostien in der Pfarrkirche durch den bekannten ersten lutherischen Wilsnacker Prediger, Joachim Ellefeldt aus Pritzwalk, und mit der Verpfändung der bischöflichen Residenz, der Plattenburg, und des gleichnamigen Amtes einschließlich der Stadt Wilsnack an Matthias von Saldern<sup>1)</sup> im Jahre 1552 hat die Reformation in Wilsnack ihren Abschluß gefunden.

Auf den ersten vielbefehdeten lutherischen Prediger folgt 1555 Thomas Bremer, der mit Ellefeldt zusammen 1552 als Baccalaureus hatte fliehen müssen, sein Nach-

1) Riedel, A. II. 106.



folger ist Johann Tetenborn, der im Jahre 1571 die Pfarrstelle verließ. Matthias von Saldern berief in demselben Jahre den Magister Petrus Listmann ins Pfarramt.<sup>1)</sup> Diese Vokationsurkunde ist ein erstes Dokument der in Wilsnack eingeführten Reformation insofern, als die darin enthaltenen Amtsanweisungen für den Pfarrer und Inspektor den sonst in Visitationsabschieden getroffenen Anordnungen entsprechen.

Die erste Generalkirchenvisitation von Wilsnack fand auf der Plattenburg um den 1. Juli 1581 statt, in denselben Tagen, wo Havelberg visitiert wurde. Hier wie dort waren als Visitatoren tätig: der Hofprediger Andreas Praetorius, der Jurist Bartholomäus Radtmann und der Kammergerichtsrat Dr. Matthias Kemnitz. Nur ein bei der Visitation benutztes Register ist auf uns gekommen. Die Pfarrverhältnisse, Patronat, Kircheinkommen, Besoldung der Kirchendiener etc. sind bei dieser Visitation nicht allseitig befriedigend geklärt worden; 1587 wurde ein Vertrag zwischen den von Saldern und der Stadt abgeschlossen<sup>2)</sup>, 1604 verhandelte eine landesfürstliche Kommission in dieser Angelegenheit zwischen den genannten Parteien<sup>3)</sup>; trotzdem hat sich das Konsistorium im 17. Jahrhundert noch häufig mit Wilsnacker Pfarrfragen beschäftigt.<sup>4)</sup>

Die Generalvisitation wurde am 26. und 27. September 1600 von derselben Kommission wiederholt, die in Havelberg am 25. September amtierte. Zu ihr gehörten der Hofprediger Simon Gödecke, der Kammergerichtsrat Joachim Kemnitz und der Frankfurter Jurist Andreas Wentzelius.

An kirchlichen Gebäuden waren beim Eintreffen der Kommission vorhanden: die Wallfahrts- und Pfarrkirche S. Nicolai, die Heilandskapelle, die 1600 als Wohnung den Totengräbern diente<sup>5)</sup>, und außerhalb der Stadt die S. Erasmus- und Marien-Magdalenenkapelle. Das Hospital S. Spiritus, das noch 1600 als ein Wohnhaus bezeichnet wird, ist schon 1604 der Lage nach unbekannt.

Die Generalvisitation ist dann erst wieder im Jahre 1720 wiederholt worden.<sup>6)</sup>

### Visitationsabschied vom 27. September 1600.

**Abscheidt, so die churf. Brandenburgische verordente visitatores in gehaltener visitation des 1600 jhares dem rathe, kirchen- vnd schuldiener, auch den vorstehern des gemeinen kastens des stedtleins Wilsnack vbergeben.<sup>7)</sup>**

[Die kurze Einleitung spricht von der Pflicht des Kurfürsten, nicht nur für der Untertanen leibliches Wohl, sondern auch für ihr Seelenheil als eine rechte christliche Obrigkeit zu sorgen; der Wortlaut der Einleitung ist Heft 1 „Kyritz“, S. 37, Abs. 3 und S. 38, Abs. 3 zu entnehmen.]

#### Von dem pfarrer vnd derselben einkommen.

Nachdem dieser pfarren collation denen von Saldern zur Plattenburg zustendig inhalts eines vortrages, zwischen dem raht zu Wils-

1) Die Berufungsurkunde des Magisters P. Listmann vom Jahre 1571 bei Riedel, A. II. 118—119.

2) Der Vertrag ist im Anhang, S. 626—630 abgedruckt.

3) Der Kommissionsrezeß ist im Anhang, S. 630—639 abgedruckt.

4) S. v. Bonin a. a. O. S. 530—535.

5) Die Kapelle ist 1469 gestiftet; Riedel, A. II. 161—162.

6) Akten dieser Visitation: K.A. Sp. Havelberg—Wilsnack, litt. p. Nr. 3.

7) Abschriften des Abschiedes: 1) K.A. Sp. Havelberg—Wilsnack, litt. p. Nr. 1, f. 24—31; 2) K.A. Sp. Havelberg—Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 44—52; 3) von der Hand des Regierungssekretärs Zander aus dem 19. Jahrhundert: K.A. Sp. Havelberg—Wilsnack, litt. p. Nr. 2.



nack vnd ihnen aufgerichtet<sup>1)</sup>, auch daruber von churf. g. gegebenen confirmation sollen gedachte die von Saldern, wen die pfarre durch resignation oder abgang eines pfarhern vorledigt wirdt, sich vmb einen andern gelarten, frommen vnd gotfurchtigen pfarhern bemuhen vnd denselben inhalt des zwischen ihnen aufgerichteten vortrags dem stedlein presentiren vnd von dem consistorio confirmiren laßen.

Des pfarhers einkommen vnd wohnung ist, wie folget:

Nachdem des pfarhern wohnung gantz vnd gar niedergefallen, also das der pfar[er] anitzo zur miete wohnen muß, die von Saldern aber inhalt des obangezogenen vortrages sich vorpflichtet, den pfarhern, wie auch den andern kirchendienern ein eigen wohnung zu schaffen, solches auch noch anitzo zu thun sich erboten, alß zweifeln die visitatores nicht, [daß] sie solchem ihrem erbieten vnd einmahl beschehenen vorwilligung gebuh[r]lichen werden nachzukommen wißen, vnd hat der pfarher an jherlicher besoldung vnd pacht, wie folget:

100 fl an bahren gelde; 1 wspl 21 schfl roggenn, 2 wspl 18 schfl gersten, 2 wspl 18 schfl habern; 12 schfl roggenn von der schutzenhuefen<sup>2)</sup>, vor Wilsnack gelegen, welche Andreaß Beyer vnd Johan Lindebergk<sup>3)</sup> gebrauchen.

Summa: 7 wspl 21 schfl.

1 fl 19 β 7  $\mathcal{S}$  an einer marck stend. auß Sollentin. 4 fl zinse von einem garten sampt der wohnung furm Huelbergischen thor zwischen Claus Witten hofe vnd Peter Milatzen häuslein einbelegen. Item noch einen garten bey Paschen Schultten furm Perlebergischen thore belegen.

An holtze: vier halbe spiell holtzes aus der junckern holtz jherlichs auf Michaelis; item frey bier brawen fur sein haus; item den vierzeittens pfenningk nebest andern gewöhnlichen accidentalien.

#### Der caplan

bekombt jherlichen an besoldungk vnd pacht:

86 fl an bahrem gelde, 6 fl geben die von Saldern wegen 2 hufe[n] landes.

An roggenn: 12 schfl von einer huefen landes, welche Dieterich Winde<sup>4)</sup> einhat; 12 schfl aus der waßermule vor Wilßnack; 12 schfl von einer hufen landes, welche Steffan Krusickens<sup>5)</sup> innehatt; 12 schfl von einer hufen landes, welche Daniell Garnatz vnd die beide[n] beutellherren einhaben.

An holtze: 3 halbe spiel holtzes aus der junckern holtz. An garten: einen garten vor dem Perlebergischen [thore] bey des organisten gelegen; item noch einen garten. Item frey bier brawen fur sein haus.

[Es folgen Amtsanweisungen für den Pfarrer und Kaplan, die im Wortlaut mit den in Heft 3 „Perleberg“, S. 339 „vom kirchenregiment“, Absatz 1 und 3 abgedruckten nahezu übereinstimmen. Der Pfarrer von Wilsnack wird zum Inspektor über

1) S. 626 ff.

2) Hs. 3: die schutzenhufe; vgl. Riedel, A. II. 138; vgl. auch a. a. O. S. 623. Schützenhufe.

3) A. a. O.: Lindberge und Lindenbergk.

4) A. a. O.: Wende.

5) A. a. O.: Krusigkens und Krusekens.



die Dorfpfarrer eingesetzt (wörtlich wie Heft 3 „Perleberg“, S. 342, Absatz 1 bis „vorsehonen solle“), dann folgt]

... insonderheitt, das ehr die benachbarten pfarhern, zu dieser inspection gehorigk, jberlich auf Michaelis aus alhie aufm hause Plattenburgk conuocire, einen synodum anstelle vnd mit ihnen von den vornehmsten artickeln der christlichen lehre in der furcht gottes pie vnd reuerenter conferire, inmaßenn dan der itzige collator Burchart von Saldern alsdan vnd jedes mahll, wen solche vorsamblung gehalten, die außrichtung zu thun guttwilligk anerbotten.

#### Von der schulenn.

Weill auch Jochim Wendt, gewesener gerichtschreiber zu Rottstock<sup>1)</sup>, 100 fl zu erhaltung der freyen schulen vormacht, ein raht vnd vorsteher der kirchenn auch deßelben obligation in handen haben vnd den zinß albereitt zu zwey vnterschiedlichen mahlen gehoben, nun aber ein zeitthero daßelbe ersitzen plieben, soll ihnen hiemitt auferlegt sein, solches hinfuro mitt allem vleiß [zu fordern], vnd hatt sonsten der schulmeister an besoldung, wie folget:

36 fl an bahrem gelde. An korn: 12 schfl roggen von S. Laurentzen huffe<sup>2)</sup>, so itzo Anthonius Tiede<sup>3)</sup> vnd Johannes Rudow innehaben. An holtzung: zwey halbe spiel holtzes. Item 1 fl 16 β von 5 fl zinß wegen der freyen schulen. Item einen garten zwischen Daidt Krantzen<sup>4)</sup> vnd Heine Rulofs<sup>5)</sup> gelegen.

#### Der cantor.

32 fl an bahrem gelde; 2 halbe spiel holtzes; 3 fl 8 β von den 5 fl zinß wegen der freyen schulen.

Vnd sollen sich die schuldiener gleicher gestalt v. g. h. kirchen- vnd visitationordenunge vorhalten vnd die jugent derselben zu gottes erkentnuß, furcht, zugleich auch in gutten sitten mit allem trewen vleiße erziehen vnd unterrichten vndt sich aller secten eußern vnd enthalten, wie den auch darauf die visitatores dem pfarhern alhie, desgleichen etzlichen des raths, so dazu tuchtigk, zu inspectorn dieser schulen vordenen, welche mit allem vleiße darob sein sollen, das die jugent vleißigk instituiret vndt nicht mit vordechtiger lehre corrupirt, sondern im catechismo Lutheri vndt andern guten kunsten, sowoll auch zucht vnd erbarkeitt muge erzogen werden.

#### Von dem organisten.

Des organisten besoldungk ist: 32 fl an bahrem gelde; 15 scheffell roggen von einer hufen landes, welche Johan Lindtbergs withwe innehatt; 12 schfl roggen von einer hufelen landes, welche Jurgen Reinike<sup>6)</sup> innehatt. Einen garten furm Perlebergischen thore; 2 halbe spiel holtzes.

1) A. a. O.: Rostock.

2) A. a. O.: Lorenzen; vgl. dazu Riedel, A. II. 138.

3) A. a. O.: Thide, Thiede.

4) A. a. O.: Kranzen.

5) A. a. O.: Ruloffs.

6) A. a. O.: Reinigke und Reinicke.

## Der kuster hatt

18 fl an bahrem gelde benebenst der freyen wohnung; einen garten furn Perlebergischen thore bey Johan Rudowen gelegen; item einen halben haufen holtzes nebenst andern gewöhnlichen accidentalien.

## Die calcanten:

5 fl Jochim Chunowen<sup>1)</sup>; 5 fl Jochim Vuröwen.<sup>2)</sup>

## Die todtengreber:

4 fl benebenst der freyen wohnunge in der capellen Saluatoris.

## Von den vorstehern der kirchen vnd gemeinen kasten.

Weill an getrewen vnd vleißigen vorstehern der gottesheuser vndt gemeinen kasten viel gelegen, so thun demnach die visitatores anfanglichen die albereitt vorordente vorsteher, als die ersahnen vnd vorsichtigen Jochim Buneke<sup>3)</sup> vnd Hanß Bremer, zu vorstehern des gemeinen kastens ferner bestettigen. Vnd weill ihnen hiebeur wegen ihrer habenden muhe vnd das sie die register halten, jherlich 2 fl 16 β vorordentt, mogen sie dieselben hinfuro auch fordernn.

Nachdem Valtin Pletz<sup>4)</sup> hiebeur 100 fl aus der kirchen bekommen, welche im brant fur 40 jharen wegkgekommen, Valtin Pletz aber in seinem leben dieselben der kirchen wiederumb zu erstatten vorpflichtet, sol hie mit dem raht vnd vorstehern auferlegt sein, solche 100 fl von den erben forderlichst abzumahnen vnd der kirchen zum besten auf zinse austhun.

Vnd wollen die anhero vorordentte visitatores ihnen craft habenden befehls hiemit auferlegt haben, das sie jherlich von der einnahme vnd außgabe in gegenwart der collatornn, eines erbarn rahts vnd des pfarhern richtige rechnung thun vnd die retardaten mit trewen vleiß einmahnen sollen.

Weill auch hiebeur Andreaß Becker vnd Jurgens Bureke mit dem beuttel vmbzugehen vorordent, sollen sie nochmaln solch ambt mit allem vleiß vorwalltten vndt daran nichts vorseumen.

Was sonsten der kirchenornath vnd des kastens einkommen [ist], findet man hiebey mit „A“ vnd „B“ vorzeichnet.<sup>5)</sup>

Weill auch die visitatores berichtet wordenn, daß es mit dem kirchhofe dermaßen, wie v. g. h. [kirchenordnung] außweiset, nicht gehalten wirdt, derselbige auch gar nicht bewert sein soll vnd die patronen nebest einem erbarn raht sich anerbotten, denselbigen furderlichst zu bezeunen, als zweifeln die visitatorn nicht, [daß] sie ihrem billigen erbietenn gebührlichen werden nachzukommen wißen. So soll auch e. e. raht den leuttten, so am kirchhofe wohnen, bey straffe gebieten, aus ihren heusern keine schweine oder ander viehe auf den kirchhofe zu laßen, noch keinen vnfladt darauf zu schutten, damit der<sup>6)</sup> todtten greber von den schweinen vnzerwuhlet

1) A. a. O.: Kunowen.

2) A. a. O.: Berowen.

3) A. a. O.: Bureke.

4) S. Rezeß von 1587, S. 628. — A. a. O.: Platz.

5) S. S. 617 ff. und 624 ff.

6) In den Hs.: die —.



pleibenn mogen, insonderheitt aber soll der kuster hierauf gutte achtung gebenn.

Vnnd schlislich, weill in hochgedachts v. g. h. kirchen- vnd visitationordenunge, was sich die geistliche vnd weltliche obrigkeitenn, auch kirchen- vnd schuldiener, in religionsachen vnd ihrem ampte vorhalten sollenn, genungsam vorsehen, thun die visitatores craft ihres habenden befehls den pfarher, raht, vorstehern, den kirchen-, auch den schuldienern bey ihren christlichen gewißen, auch eiden vnd pflichtenn, damit ein ieder churf. g. vorwant, mit sonderm ernste einbinden vnd auflegen, [daß sie] sich solcher s. churf. g. ausgegangenen kirchen- vnd visitationordenunge gantzlichen vorhalten, alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Vrkundtlich mit der visitatorn pitschaften besiegelt vnd eigen handen vnterschrieben vnd gegeben zur Plattenburgk, sonnabents nach Matthaei<sup>1)</sup> im jhar Christi vnsers einigen erlösers vnd sehligmachers geburt 1600 etc.

### Visitationsregister von 1581 und vom 26. September 1600.<sup>2)</sup>

#### Wilsnack.<sup>3)</sup>

Weil der abschiedt de anno einvndachtzigk nicht hat können vorgelegt werdenn, ist dieses, was folget, aus der leute aussage vortzeichnet wordenn.

Collatores die von Saldern zu Plattenburgk.

Der pfarher Michael Wollinus Ratenouiensis aetatis 40 hat zu Wittenbergk vndt Leiptzigk studirt, vocatus a tutoribus den 22. Augusti anno 89, ordinatus Berolini a D. Colero den 22. Augusti anno 89, confirmatus im consistorio zu Cöln am tage Bartholomaei<sup>4)</sup> anno 89, subscripsit [formulam] concordiae in proxima reuisione.

Der diaconus, patronus senatus Wilsnacensis, Er Hieronimus Bremer<sup>5)</sup> doselbst burtigk aetatis 28 hat zu Wittenbergk studirt, oretenus vocatus, ordinatus Stendaliae a M. Sabello Chemaitio dominica 17 Trinitatis<sup>6)</sup> anno etc. 98, confirmationem non habet, [formulam] concordiae subscripsit in proxima reuisione.

Der kuster Lorentz Randow Werbensis 57 annorum. Regierender burgermeister Anthonius Tide. Die vorsteher Jochim Bunicke vnd Johannes Bremer.

1) 27. September 1600.

2) Unter dem Datum: Freitags nach Matthaei apostoli anno 1600 [26. September] zu Plattenburgk.

3) Abschrift 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 1, f. 23. — Eine zweite Abschrift: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 43.

4) 24. August.

5) Vermutlich der Sohn des Pfarrers Thomas Bremer (um 1555).

6) 8. Oktober 1598.

**A. Hauptregister aller vnd iglicher einkommen, auch bestendigen außgaben der kirchenn zur Willßnack sampt derselben angehaften quartalltheilungen,**

wornach sich die verordente castenhern mitt anstellung vnd verfertigung irer jehrlichen register zu reguliren vnd vnter andern von einnahmen vnd außgaben rechnung zu thunde haben sollen. Vff churfurstliche Brandenburgische verordnung vnd confirmation durch den erbarn rath vnd richter daselbst anno 1577 montages nach Hilarii, war der 14. monatsag Januarii, angefangen vnd zur ordentlichen richtigkeit gebracht.<sup>1)</sup>

**Einnahme des gemeinen gotteskasten der kirchen alhie zur Willßnack an jehrlichst gefelligen gelden, kornpechten, vffkommen wie folgt:**

Witzstock: 60 fl 20  $\beta$  stend. vom erbarn rath daselbst auß der vhrbare<sup>2)</sup> jehrlich vff Lichtmeßen.

13 fl vom beneficio Trinitatis auff Ostern.

Willßnack: 27 fl 6  $\beta$  stend. ein erbar rath daselbst vom winterschoße.

15 fl auch ein rath vom beneficio capellae Salvatoris vf Walpurgis betagt.

12 fl 6  $\beta$  stend. vom sommerschoße, gibt auch ein erbar rath.

Sehausen: 69 fl, gibt ein erbar rath daselbst tzinse nach außweisung der versigelten brieft.

Sadow: 1 marck stend. der rath daselbst.

30  $\beta$  stend. Kersten Stafenow fur Simon Hennings wegen ettlichen ackers hinter der kirchen daselbst belegen.

Abbendorff: 3 marck stend. Kersten Nieman.

1 marck stend. Clauß Leppin.

2 marck stend. Peter Bertram.

16  $\beta$  stend. Arnd Wend; alles vff Michaelis betagt.

**Buerger zur Willßnack:**

6 fl zinse Er Johan Schultze zu Vntze fur 110 [fl] heuptsumma vf sein hauß stehende.

4 fl zinse Heinrich Didrich von 80 fl heuptsumma laut seiner verschreibung.

38  $\beta$  stend. Nielaß Schultze vf sein zusammengebawtes hauß.

15  $\beta$  stend. Nielaß Vattke.

15  $\beta$  stend. relicta die Brensingsche.

15  $\beta$  stend. Thomas Köne. 15  $\beta$  stend. Achim Wendt.

11  $\beta$  stend. Jurgen Hartwigs hauß von 8 fl 3  $\beta$  heuptsumma.

2 fl 10  $\beta$  stend. Matthiß Wilßnack.

6  $\beta$  stend. idem Matthiß Wilßnack.<sup>3)</sup>

1) Originalregister von 1577 (1581): K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 1, f. 1—17; eine wörtlich übereinstimmende Abschrift von 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 56—63 (f. 60—63 ist falsch eingehftet ebenda, litt. d. Nr. 1).

2) D. i. Urbar, -ber, -bor = Rente, Einkommen.

3) Fehlt in der Abschrift von 1600.



- 30  $\beta$  stend. Steffen Reineke<sup>1)</sup> von 15 marck stend. heuptsumma.  
 16  $\beta$  stend. Matthi $\beta$  Scharpe. 13  $\beta$  stend. Michel Vicke.  
 14  $\beta$  stend. Kersten Kröger. 8  $\beta$  stend. Matthi $\beta$  Wilßnaeck.  
 10  $\beta$  stend. Bastian Munter.  
 8  $\beta$  stend. Bastian Munter von der Ebelschen wegen.  
 15  $\beta$  stend. Bastian Munter fur 7 $\frac{1}{2}$  marck stend. heuptsumma, wie  
 im kleinen büchlein vertzeichnet.  
 20  $\beta$  stend. Jochim Haneke. 10  $\beta$  stend. Marcus Reineke.<sup>2)</sup>  
 6  $\beta$  stend. die Friedrich Giseßke.  
 8  $\beta$  stend. Jurgen Hartwigs hauß.  
 1 fl von dem wedemhofe wegen der garten, so zu lande gemacht vnd  
 die hoppedemme genant.<sup>3)</sup>  
 $\frac{1}{2}$  fl auch vom wedemhofe wegen einer wischen, die morgenlandes  
 zu Legede.  
 4  $\beta$  stend. Peter Lubbrecht von 2 marck stend.  
 15  $\beta$  stend. Hans Wendt.  
 15  $\beta$  stend. Hans Bengelstorffs hauß.  
 10  $\beta$  stend. Clauß Schutte. 6  $\beta$  stend. Achim Randow.  
 6  $\beta$  stend. die Magnus Seggelsche.  
 8  $\beta$  stend. Thomas Köne. 15  $\beta$  stend. Marcus Bolbrugge<sup>4)</sup>.  
 15  $\beta$  stend. Jochim Bureke. 1 marck stend. Valtin Pletze  
 2  $\beta$  stend. Greger Borchert. taffelgeldt.  
 20  $\beta$  stend. item Valtin Pletze in der kleinen procuratur.  
 5 fl zins idem Valtin Pletze<sup>5)</sup> wegen der einhundert gulden laut  
 seiner verschreibung.  
 18  $\beta$  stend. Clauß Funcke fur 9 marck stend.  
 10  $\beta$  stend. Heinrich Neseman. 15  $\beta$  stend. Jacob Theke.  
 12  $\beta$  stend. Jurgen Albrecht wegen 6 marck stend. vf sein hauß.

## Gartenzinse:

- 20  $\beta$  stend. Marcus Reineke furm bruggethore am damme vf der lincken seiten bei  
 Stephan Reinekens gelegen.  
 20  $\beta$  stend. der organist vom garten daselbst bei Marcus Krüllen gelegen.  
 20  $\beta$  stend. der cüster vom garten furm bruggethore vff der rechten seiten  
 zwischen Didrich Rinßberges vnd der Lindbergischen garten belegen (1581: so der alte  
 custer gebraucht vnd hinter der wedeme<sup>6)</sup> belegen ist).  
 20  $\beta$  stend. Hans Schultze vom garten im heinholz bei Jochim  
 Seggels belegen.  
 $\frac{1}{2}$  fl Clauß Niebecker vom garten daselbst bei des raths gelegen.  
 14  $\beta$  stend. Clauß Niebecker vom andern garten bei Kersten Luttsens  
 gelegen.

1) 1600: Reinigke.

2) 1600: Reinicke.

3) 1600: hoppedämme.

4) 1600: Volbrügge.

5) S. Rezeß von 1587, S. 628.

6) 1600: Wedemme; a. a. O.: Wedem, Wedemhof, Weddemhof, d. i. der Pfarr-,  
 Bischofs-, hier später der Junkershof. Vgl. dazu Riedel, A. II. 111.

20  $\beta$  stend. Jochim Böck vom garten daselbst bei Jacob Kleinowes gelegen.

20  $\beta$  stend. Jacob Kleinow vom garten daselbst bei Palm Kofaln gelegen.

20  $\beta$  stend. Michel Vicke vom garten daselbst bei Nicolaß Schultzen.

14  $\beta$  stend. Michel Vicke vom garten am stadtgraben bei seinem eigen[en] erbgarten gelegen.

$\frac{1}{2}$  fl Thomas Herwig vom garten bei Clauß Niebeckers gelegen.

$\frac{1}{2}$  fl idem Thomas Herwig von ei[ne]m garten.

20  $\beta$  stend. Caspar Burcke vom garten bei Michel Vicken hinter dem wedemhofe<sup>1)</sup> gelegen.

20  $\beta$  stend. Hinrich Didrich vom garten bei Clauß Wehlinges daselbst.

$\frac{1}{2}$  fl Jurgen Albrecht vom garten bei Martins Rohrn belegen.

20  $\beta$  stend. Jacob Theke vom garten bei Nicolaß Vattkens.

2 fl Barbar [!] Reinekens vom großen garten am Grubeschen wege gelegen.

40  $\beta$  stend. Jacob Theke vom ziegelhofe.

20  $\beta$  stend. Achim Jagow vom garten vff der morgen gelegen.

14  $\beta$  stend. Jacob Theke vom garten daselbst.

3 fl Kersten Korff von ettlichen acker neben der werfkulenbreite gelegen.

2 fl gibt der töpffer fur das heußlin vnd garten, der kirchen zustendig.

2 $\frac{1}{2}$  fl Michel Bories fur 50 fl heuptsumma vff sein hauß.

$\frac{1}{2}$  fl Nicolaß Vattke.

6  $\beta$  stend. relictâ die Brensingsche.

8  $\beta$  stend. die Winterfeldische.

8  $\beta$  stend. die Bußesche.

3 fl der dreßler fur das heiligenhauß im thor sampt dem garten hinterm heußlin daselbst belegen.

(1581: 8  $\beta$  fur einen garten hinter der wedem<sup>1)</sup> gelegen, so biß daher der alte custer gehabt.)

[Summa:] 383 fl 4  $\beta$  7  $\mathcal{S}$ .<sup>2)</sup>

#### Vom beneficio Mariae Virginis:

16 fl ein erbar rath der stadt Lüneburgk vff Andreae betagt.

1 marck stend. Caspar Steigel zu Huelbergk wegen 20 marck heuptsumma vf sein hauß zwischen Steffen Krögers vnd Wilhelm Derters belegen.

1 hufe landes zu Werben im wulfeswinckel belegen, so Clauß Guttkens seligen erben vmb zinß innehaben.<sup>3)</sup>

#### Vom beneficio Rosarum zur Willßnack:

26  $\beta$  stend. Nicolaß Vattke vom garten bei Jacob Theken am wedemhofes zaune belegen.

1) S. oben S. 618, Anm. 6.

2) Die Summe nur 1600.

3) 1600 zum Titel „Gartenzinse“ geschrieben.



16  $\beta$  stend. Nicolaß Vattke vnd 19  $\beta$  stend. idem von 8 marck stend.  
vnd 19 fl heuptsumma.

- 6  $\beta$  stend. David Krabbe von 3 marck stend.  
10  $\beta$  stend. Jochim Böck<sup>1)</sup> von 5 marck stend.  
5  $\beta$  stend. Jochim Seggel<sup>2)</sup> von 2½ marck stend.  
6  $\beta$  stend. Hans Dreier<sup>3)</sup> von 3 marck stend.  
6  $\beta$  stend. Jochim Broeker.<sup>4)</sup>  
10  $\beta$  stend. Jochim Sarnow.

Geldtpacht auß der Großen-Lueben:

Huefener:

- 3 pfundt stend. Baltzer Streigel, der schultz.<sup>5)</sup>  
30  $\beta$  stend. *junge* (1581: schwartze) Achim Steinbergk.  
30  $\beta$  stend. Clauß Jabel.  
30  $\beta$  stend. Achim Steinberg der *elter* (1581: junger).  
30  $\beta$  stend. Clauß Bolbrugge<sup>6)</sup>, alias Curdts.  
30  $\beta$  stend. Achim Schultze.  
30  $\beta$  stend. Clauß Hoppenhöfet.  
30  $\beta$  stend. Mattheiß Hoppenhöfet.  
30  $\beta$  stend. Jurgen Saße.  
30  $\beta$  stend. Clauß Bolbrugge<sup>6)</sup>, der kruger.  
30  $\beta$  stend. Achim Lüder.

Die halbe huefener daselbst:

- |   |   |
|---|---|
| 15 $\beta$ stend. Hans Selle.                 | 15 $\beta$ stend. Drewes Steinbergk<br>der kleiner.   |
| 15 $\beta$ stend. Achim Bolbrugge.            | 15 $\beta$ stend. Achim Giseke.                       |
| 15 $\beta$ stend. Hans Lose.                  | 15 $\beta$ stend. Clauß Blomendal. <sup>7)</sup>      |
| 15 $\beta$ stend. Clauß Haneke.               | 15 $\beta$ stend. Merten Schultz.                     |
| 15 $\beta$ stend. Kersten Schröder.           | 15 $\beta$ stend. Hans Hoppen-<br>höfet.              |
| 15 $\beta$ stend. Achim Lentze. <sup>8)</sup> | 15 $\beta$ stend. Achim Blumen-<br>dal. <sup>9)</sup> |
| 15 $\beta$ stend. Peter Radeke.               | 15 $\beta$ stend. Merten Hoppen-<br>höfet.            |

Die coßaten daselbst.<sup>10)</sup>

- |  |  |
|--|--|
| 18 $\beta$ stend. Drewes Steinberg der größer. |  |
| 9 $\beta$ stend. Hans Bolbrugge.               |  |
| 9 $\beta$ stend. Achim Hoffman.                | 9 $\beta$ stend. Lentze Berckholtz.      |
| 9 $\beta$ stend. Baltzer Giseke.               | 9 $\beta$ stend. Achim Hoppen-<br>höfer. |
| 9 $\beta$ stend. Hans Saße.                    | 9 $\beta$ stend. Jurgen Sabel.           |

1) 1600: Bock.

3) 1600: Dreyer.

5) S. Rezeß von 1587, S. 628.

7) 1600: Blumenthal.

9) 1600: Blumenthal.

2) 1600: Segel.

4) 1600: Bräker.

6) 1600: Volbrugge.

8) 1600: Lenze.

10) Diese Posten fehlen 1600.

9 $\beta$ stend. Bernd Lüdeke.	9 $\beta$ stend. Achim Saße.
9 $\beta$ stend. Clauß Saße.	9 $\beta$ stend. Achim Isenthal.
9 $\beta$ stend. Hans Lüder.	9 $\beta$ stend. Jacob Randow.
9 $\beta$ stend. Achim Kikeback.	

## Geldtpacht aus der Luttken-Lueben:

## Huefener:

30 $\beta$ stend. Achim Nickel.	30 $\beta$ stend. Hans Rose.
30 $\beta$ stend. Clauß Ribe.	30 $\beta$ stend. Michel Plochhöfet.
30 $\beta$ stend. Achim Zander.	30 $\beta$ stend. Fridrich Schütte.
30 $\beta$ stend. Marcus Seger.	30 $\beta$ stend. Jurgen Lentze.

## Halbe huefener daselbst:

15 $\beta$ stend. Jacob Lüdeke.	15 $\beta$ stend. Lentze Randow.
---------------------------------	----------------------------------

## Coßaten daselbst:

9 $\beta$ stend. Achim Sabel.	9 $\beta^1$ ) stend. Peter Bock.
9 $\beta^2$ ) stend. Jurgen Schröder.	9 $\beta^2$ ) stend. Achim Bettke.

Geldtpacht auß dem Werder<sup>3)</sup>:

## Die huefener:

30 $\beta$ stend. Jurgen Scherff, der schultz.	
30 $\beta$ stend. Mattheiß Voß.	
30 $\beta$ stend. Paul Krattke.	30 $\beta$ stend. Jacob Schriner.
30 $\beta$ stend. Achim Schriner.	

## Die coßaten daselbst:

15 $\beta$ stend. minus 3 $\mathcal{S}$ Peter Enerdes.
15 $\beta$ stend. minus 3 $\mathcal{S}$ Kersten Behne.

## Geldtpacht aus Legede:

## Die huefener:

20 $\beta$ stend. Jurgen Eggebrecht.	20 $\beta$ stend. Clauß Heise.
20 $\beta$ stend. Thomas Trude.	20 $\beta$ stend. Dinies Wulff.
20 $\beta$ stend. Hinrich Saße.	

## Halbe huefener daselbst:

10 $\beta$ stend. Achim Kregenow.	10 $\beta$ stend. Peter Wulff.
10 $\beta$ stend. Merten Winter.	

## Geldtpacht aus Ruestede:

15 $\beta$ stend. Hans Haferlandt.	30 $\beta$ stend. Jurgen Dreier. <sup>4)</sup>
15 $\beta$ stend. Thomas Lakeman.	30 $\beta$ stend. Drewes Köneke.
15 $\beta$ stend. Thomas Jörden. <sup>5)</sup>	20 $\beta$ stend. Achim Selle.

1) 1600: 8  $\beta$  stend.2) 1600: 6  $\beta$  stend.

3) Werder, Kr. Osterburg.

4) 1600: Dreyer.

5) 1600: Jöden.



## Auß Gnewestorff:

20 $\beta$ stend. Paul Mernitze.	15 $\beta$ stend. Clauß Trude.
10 $\beta$ stend. Matthiß Blome.	10 $\beta$ stend. Hans Köne.
10 $\beta$ stend. Achim Frame.	

## Geldtpacht aus Below:

20 $\beta$ stend. Clauß Schultze.	20 $\beta$ stend. Thomas Quast.
-----------------------------------	---------------------------------

## Aus Garßdow:

2 fl 5 1/2 $\beta$ stend. Matthias Drewes.
30 $\beta$ stend. minus 3 $\mathcal{L}$ Matthes Löther.

## Aus Heinrichstorff:

40 $\beta$ stend. Hans Bettke.	40 $\beta$ stend. Clauß Jörden.
--------------------------------	---------------------------------

Summa summarum aller einnahme ist:

Jerliche einnahme der kirchen zur Weißnack  
am bahren gelde.<sup>1)</sup>

378 fl 23  $\beta$  9  $\mathcal{L}$ . davon geht abe vngefehrlich 4 fl 12  $\beta$  an bottelohn und trinckgeldt den diern zu Luneburgk, Wittstock, Sehusen, Sandow vnd Wilßnack, bleibet beständige einnahme:

374 fl 11  $\beta$  9  $\mathcal{L}$ . Davon abgezogen 320 fl 16  $\beta$ , der kirchen- vnd schuel-diener jährliche besoldung, bleibet zum bestande:

53 fl 19  $\beta$  9  $\mathcal{L}$ .

Item so vngewiß: 5 fl zinse soll jährlichs einkommen von Valentin Platzen wittwen wegen der vor etzlichen jahren auß der kirchen verlohren 100 fl. Item 6 fl zinse von Jochim Wendes wittwen zu Rostock wegen 100 fl, die er zu erhaltung der freyen schuelen laut seines schreibens verchret.

Außgabe der kasten zur Willßnack, wie hoch die kirchendiener besoldet vnd andere christliche mildigkeiten verreichet werden, als hernach folgett:<sup>2)</sup>

## Dem pfarhern:

*Funff* (1581: achtt)vndsechtzig gulden an jehrlichen stehenden lohn.

Ein winspell vnd einvndzwanzig schöffel roggem, zwei winspell vnd achtzehn schöffel gersten, zwei winspell vnd achtzehn schöffel habern von Zolentin.

Sechsvnddreißig  $\beta$  stend. vnd sechs pfenningk die censiten bei obgeschriebener kornpacht.

Einen halben winspell roggem von der schutzenhuefe.

*Vier gulden von einem baumgarten vnd dem darein stehenden heußlein jährlichen zinß, darein Clauß Sarnow wohnt vnd am hospital gelegen* (1581: zwei garten,

1) Nur 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 52 und in Zanders Abschrift.

2) Register 1581: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 1, f. 12 ff. — Abschrift 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. d. Nr. 1, f. 61—63.

einen furn hohen tore am hospital zum Heiligen Geiste belegen, den andern bei Stefan Reinikens ahn der lincken seiten furn bruggethore belegen).

Summa: 60 (1581: 70) fl 15 β lub. 9 S.

Dem caplann:

Zwei (1581: sechs)vndsiebentzig gulden an jehrlichen stehenden lohn.

Zwei winspel rogken als ein halben wspl auß der waßermullen zur WilBnack, noch ein halben wspl von Peter Lubbrecht, item ein halben wspl von Herwigs vnd dan ein halben wspl von Marcus Reinekens<sup>1)</sup> hufe.

Zwei garten, den einen hinter der wedem zwischen des wedemhoffs vnd Niclaß Vattkens garten vnd den andern am damme furn bruggethore vff der lincken seite zwischen des organisten vnd Bernd Schultzen widwen seligen erben gerten gelegen.

Summa: 72 fl.

Dem schollmeister:

Zwei (1581: vier)vnddreißig gulden an jehrlichen stehenden lohn.

Ein halben winspel rogken von S. Lorentzen hufe.

Dem baccalaureo:

Sechsvndtzwanzig gulden an jehrlichen stehenden lohn.

Dem organisten:

Zwei (1581: vier)vnddreißig gulden an jehrlichen stehenden lohn.

Ein winspel vnd drei schöffel rogken, als funftzehen schöffel von Hinrich Schultzen vnd ein halben winspel von Jurgen Reinekens<sup>1)</sup> hufen.

(1581: Einen gartten vf der lincken seiten am bruggethore bei des caplans gelegen.

Dem custer<sup>2)</sup>:

26 fl an jährlichem stehenden lohne, 30 schfl hafern, alß: 15 schfl Hannß Jahn vnd 15 schfl Peter Trude zu Abbendorff.

Einen gartten, so vff der rechten seiten zwischen Dittrich Reinßbergs vnd Joachim Raggelß<sup>3)</sup> gartten gelegen ist.

Den calcanten<sup>2)</sup>:

8 fl beiden calcanten oder orgeltretern an jährlichem stehenden lohne.

Dem zuchtmeister in der jungfernschole: Achte (1581: sechs) gulden einem oder einer, so die jungfrawen- oder medtleinschole verwaltet.

(1581: Dem aufwecker vnd todtengreber: 1 fl 8 β.)

5 fl notturfftigen schulern, so gute ingenia zum st[ud]ieren haben quartaliter.<sup>2)</sup>

10 fl civi studioso.<sup>2)</sup>

1) 1600: Reinigke.

2) Nur 1600, im Register von 1581 ist die Seite herausgerissen.

3) Vielleicht Schreibfehler: Seggel.



2 $\frac{1}{2}$  fl sonnabends post Trium Regum vnnndt 2 $\frac{1}{2}$  fl mittwochs am abend Ascensionis Domini den rechten notharmen zur ausspende.<sup>1)</sup>

Summa summarum aller bestehndigen außgaben an gelde ist: 297 (1581 : 307) fl.<sup>2)</sup>

Quartalltheilung wie hoch obgeschriebene besoldungen, deputat vnd andere milde gaben einem idern vom pfarhern an bis vff die (1581: den) notharmen (1581: studenten) inclusive jedes vrteljahrs betzalet werden, als folget<sup>3)</sup>:

16 fl 6 $\beta$ pfarhern.	18 fl caplan.
8 fl scholmeister.	6 fl 12 $\beta$ lub. baccalaureo.
8 fl 12 $\beta$ lub. <sup>4)</sup> dem organisten.	6 fl dem cüster.
1 fl 12 $\beta$ lub. dem ersten calcanten.	1 fl 12 $\beta$ dem andern calcanten.
3 fl 12 $\beta$ lub. dem alten administranten.	1 fl 6 $\beta$ lub. armen schölern.
2 fl fur die jungferschule. <sup>5)</sup>	
2 fl 12 $\beta$ lub. den rechten notharmen <sup>6)</sup> zur außspende.	

[Summa: 297 fl.]

**B. Inuentarium der mißkleider, chorkappen vnd anderer allerhandt gattung etc, so in der kirchen zur Wilschnack befunden den 28. Septemb. anno 1600.<sup>7)</sup>**

In der sacristie:

In dem spinde in der mawren vff die rechte handt im ausgange:

1 silbern appulle vberguldet.	
1 silbern vberguldete ablatenbuchse.	
1 groß silbern vberguldet kilch.	1 klein silbern vberguldet kilch.
1 silbern röhr.	2 corporall. <sup>8)</sup>
1 zinnern kanne.	2 strawßeyer, in kupffer gefaßt.
2 zimbeln, darunter eine zerbrochen.	
1 rose von Jericho.	
3 rote zindeltucher, darunter eine lange, dauon können 2 gemacht werden.	
2 altartucher von zindel, eine aschenfarbe vnd eine leibfarbe.	
8 alte corporal, so nicht können gebraucht werden.	

1) Nur 1600.

2) 1600: 297 fl.

3) Die Posten sind für alle Vierteljahre gleich.

4) 12  $\beta$  lub. ein Zusatz von 1581.

5) Der Posten ist 1581 hinzugefügt.

6) Diese Spende wird nur in den ersten beiden Quartalen des Jahres, Sonnabends nach Trium Regum bezw. am Abende Ascensionis Domini gereicht.

7) Konzept 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 1, f. 19—21; eine Abschrift von der Hand des Sekretärs Zander aus dem 19. Jahrhundert: K. A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 2.

8) D. i. ein Tuch zur Bedeckung des Allerheiligsten auf dem Altar.

Vff demselben jetzgedachten spinde:

- 3 knabenröcheln, welche alt vnd vnduchtig.
- 7 alte kussen<sup>1)</sup>, so gar zerrissen.

In dem folgenden spinde vf die rechte handt im außgange:

- Die tomi Luteri Jenischen druckes.
- Die teutsche biblia Luteri in 2 theile.
- Ein missall in papier.
- 2 klein responsorienbucher in pergamen geschrieben.
- Ein pergamenen missall.
- 1 latinische biblia in pergamen, 2 theill.
- 4 papirne bucher deß Hieronymi vber die biblia.
- 1 pergamenen memorienregister.
- 2 klingebeutel, daran 2 schellen aus der zerbrochen zimbell.

*Bücher*

Vnden in demselben spinde:

- 13 altarlaken, guet vnd böse.
- 2 handtqwelen.
- 1 rohtt tuch vom antependio<sup>2)</sup> mitt einem blawen kreutz.

Im dritten folgenden spinde:

- 1 blaw vberzug etwan vbers grab Christi gebraucht.
- 21 alben mitt den heupttuchern, welcher mehrentheils vnduchtig.
- 3 schiertucher<sup>3)</sup> zerrißen.
- 1 albasterstein auß einem altar.
- 13 bender, so die priesters vber die alben kreutzweis binden.
- 1 brehm<sup>4)</sup> von einer chorkappen.
- 5 manipeln.

Im folgenden 4. spinde:

- 14 caseln allerlei farbe.
- 3 chorkappen, darunter eine browne vndt eine gruneverblumde sammitten vnd eine weise dammasche.
- 8 diakonröcke, die fast entzwei vnd zerrissen.

Vber dem nidrigen spinde jegen der thuer vber, wen man in die sacristie komptt, hengende:

- 22 diakonröcke, so fast altt vnd zerrissen.
- 34 alte caseln, die nicht konnen gebraucht werden.
- 17 churkappen in dem spinde, darunter nichts guets.

Vff dem altar in der sacristey:

- 1 altarlaken mitt 1 antependio.
- 1 missale, so vff dem altar teglichen gebraucht wirdt.
- Die alte vnd neue kirchenordnung.
- 3 chorrocke vff demselben altar.
- 4 antependia.

1) D. s. Kissen.

2) D. i. Altarvorhang.

3) D. s. dünne, feine Leinwandtücher.

4) D. i. Verbrämung; Pelzwerk.



In der kasten oder den kumme<sup>1)</sup>, so vff die rechte handt stehett, wan man in die sacristey komptt:

1 heupttuch zum mißgewandt, blaw mitt perlen vnd einem Marienbilde, auch etzlichen steinen.

1 heupttuch brawn, darauff etzliche perlen.

1 heupttuch grun mitt perlen.

1 hauffen alte zusamendegewickelte lumpen in derselben sacristey.

In der fordersten sacristey:

1 messingesch becken.

1 alt kessell.

In dem chor:

5 messingesche leuchter vff dem hohen altar.

3 antependia mitt einem altartuch.

In der Heiligen Blutß capellen in der kasten:

1 gulden kilch.

1 leddern beutell.

1 kleine klokke oder schelle in derselben capell.

## II. Anhang.

### 1.

#### Rezeß von Wilsnack de 1587.<sup>2)</sup>

Kundt vndt zu wissen sey hiermit menniglichenn, nachdem sich eine zeitlang hero allerhand beschwerliche irrungen vndt mißverstende zwischen bürgermeistern, rahtmannen vndt ganzer gemein der stadt Willßnach ahn einem vndt den Siuerts van Saldern sehligen vnmündigen söhnen auff Plattenburgk erbseßen, ihren vntenbenanten verordneten hern vormunden anderßtheiß wegen etzlicher kirchen vndt stadtguetter erhalten haben, das demnach obgemelte von der Willßnach nebenst dem herrn dechanten zu Havelberge, Ehrn Mattheus Luedken, alß ihren erbetenen beistandt sich mit bemelten vormunden darselbst zusammenbescheiden vndt dieselbigen irrungen jedoch mit derer von Saldern im lande zu Braunschweig alß nehesten agnaten vnd lehensfolgern ihrem verwesern wie folget in gutte vertragen vnd beygelegt worden sein.

Vndt erstlichen, soviell das jus patronatus vber die kirchen zur Willßnach betreffen thut, obwollen der raht vnd gemeine burgerschafft zur Willßnach bißhero steiff vnd vhest darauf gehalten, daß ihnen solch pfarlehn doselbst allein zustehe vnd gebure, wie sie denn in den nehest verlauffnen jharen zu vnterschiedtlichen zeiten ettliche pfarherrn nach-

1) Kumme oder Kump, d. i. ein rundes, tiefes Gefäß oder Behälter.

2) Abschrift des Regierungssekretärs Zander aus dem 19. Jahrhundert, nach dem Original: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 2. Eine zweite Ausfertigung ist in dem Rudowschen Buch im Archiv des Magistrats Wilsnack.



einander vociret vnd bestellet hatten vnd dahero nicht schuldigk zu sein vermeinet, sich deßelben pfarlehens zu begeben, ihrer herschafft den vnmundigen von Saldern geordnete vormunde aber ihnen daßelbe nicht gestehen wollen, sondern dagegen eingewandt, daß die bischöffe von alterß solch jus vnd gerechtigkeit gehabt vnd exercirt vnd von denselbigen consequenter auf sie kommen were, mit der fernen anzeige, da gleich der raht von dieser zeit sich einiger vocation ihrem beruhmen nach angemasset haben möchte, daß doch solchs de facto ihren mundlein den vnmundigen zu sondern praejudicio vnd nachtheil geschehen vnd alß dieses einigen, idoch furnembsten puncten wegen die wollmeinende, furgeschlagne vnd zum theill abgeredte vnd zu werck gerichtete gutlichkeit, nicht ohn deß stedtleins schaden vnd vnheill gesperret vnd auffgehalten worden. Ist letzlich dieser punct nach gelegenheit der sachen, orts- vnd anderer vmbstende zu verhuetzung weiter darauß besorgenden vnrahts vnd den zu abwendung deß eingerißenen mißstrawens vngeachtet aller abgesagten furgegebenen einwurffe vnnnd widerreden mit beider theile außdrucklicher bewilligung vnwiderrufflichen dahin verglichen, abgeredt vnd vertragen, das Burkhardt vnd Jacob, gebrudere von Saldern, vnd ihre nachfahren innehaltere deß hauses Plattenburgk auß hochbewegenden vrsachen vnd bedencken itzo vnd zu kunfftigen zeiten die verleihung der pfarren zur Willßnach alß rechte patroni vndt collatores haben vnnnd behalten sollen, dergestalt vnnnd also, wen sich hernachmaln vnd zu kunfftigen zeiten vber kurz oder lang zutragen wurd, das ein newer pfarher in den orth vociret werden soll vnd muß, daß alßdan die von Saldern vnnnd ihre nachkommen vor allen dingen daran sein sollen vnd wollen, das alwege nach vorgehender vleißiger erkundigung ein geschickter, gelärter, fromer vnd gottfurchtiger pastor reiner lehre vnd guten vnstrafflichen lebens, welcher gemeiner inspector sein vnd auf die andern pfarhern, so dem ambt Plattenburgk einverleibet seindt, achtung geben könne, vocirt vnd bestellet werden muge, das auch derselbige sich zuuor ein-, zwei- oder dreymahl offentlich in der kirchen zur Willßnach von der canzell in predigen hören laße vnnnd, wen solchs geschehen vnd er dazu duchtigk befunden, ihme weiter die pfarre verleihen, darauff annehmen vndt inhalts der churf. Brand. consistorialordnung bey i. chf. g. generalsuperintendenten presentiren, ordiniren, confirmiren vnd bestetigen laßen.

Bey diesem punct ist obgeredt vndt bewilliget, wen nach dieser zeit das pfarlehn zu Willßnach durch tödtlichen abgangk eines pfarhern verlediget wurd vnd zu der zeitt von den burgersohnen jemandt vorgehanden, welche zu solchen hohen ampte genugsam qualificiret vnd tuchtigk, auch den collatoren gefellig vndt gelegen sein werden, daß alßdan dieselbigen jedesmalß in acht genommen vnd wie pillich vnd gebräuchlich, fur andern gefoddert werden sollen.

Soviell den caplan, beide scholdiener, organisten vnnnd custer anlangett, soll vndt mag der raht dieselben personen, so offtes nott vndt behueff sein wurd, vor sich wie von alters herkommen, idoch in allerwege mit vorwissen vndt willen des pfarhern laut der consistoriallordnung foddern vnnndt widerumb verurlauben.

Derentkegen soll den kirchendienern zu behueff ihrer haußhaltunge,



alß erstlich dem pfarherrn vier halbe spiell holzes, dem caplan drey halbe spiell, item dem scholmeister, baccalaurien vnd organisten jeglichem zwey halbe spiell, item dem custer einen halben spiell vnd letzlichen den schölern ein halbe spiell holzes auß des ampts Plattenburgschen hölzungen auff ihr ansuchen jerlichen folgen zu laßen bewilliget sein oder in manglung deß holzes sollen zwey gulden fur ein jeder spiell den bemelten kirchendienern [ge]zahlt werden.

Weiter ist beredt vnd angenommen, daß die vorsteher der kirchen zur Willßnach durch den pfarherrn vnd raht darselbest angenommen vndd jerlichen von der kirchen einnahme vndd außgabe in beysein deß amptschreibers, rahts vndd pfarherrn zur Willßnach rechnung — wie sie sich jederzeit darzu eines tags miteinander vergleichen können — thun vnd darvon alwege ein abschrift, wie von alterß geschehen, auffß hauß Plattenburgk einandwortten sollen.

Nachdem auch die kirche, pfarhauß, caplaney, scholen vndd anderer kirchendiener ihre wonungen gebawet vndd in bawlichen wurden erhalten werden mußen, alß haben sich die verordente herrn vormunder wegen irer mundlin dahin erklaret vndd bewilliget, daß sie die onera derselbigen tragen vndd die notwendigen neuen gebewde verfertigen vndd erbawen wollen, darneben auch inhalts der churfurstl. Brandenburg[gi]schen consistoriallordnung alzeit in wurden vndd gutem stande erhalten werden sollen.

Soviell aber die stende in der kirchen betreffen thun, sollen dieselben der herrschafft vndd vnterthanen, wie sie itzo befunden, gantzlich vngehindert pleiben.

Anlangt aber den claußegartten, soll der muller bey der mullen behalten vndd jerlichen der kirchen seinen geburlichen zinß dafur geben. Im fall aber die andern kirchengartten mit jerlichem gewißen erhöhet werden sollen, alß soll der muller, welcher jedesmall sein wirdt, sich den andern censiten gleichmeßig verhalten.

Weiter ist verabscheidet, das der kirchen der kleine gartten hinter Clauß Witten hoffe vnd [den] itzo Jochim Buch innehatt, fur den mullengartten abgetretten sein soll, wie denn auch der kirchen die schölerwischen fur Legde zu funffzig gulden, item die<sup>1)</sup> hopffentemme zur Willßnach zu funffvndzwanzigk gulden neben auffgelauffnen retardaten inhalts der kirchenregister bezahlt vndd der kirchen die summe zum besten auff zinße außgethan werden sollen.

Die eine mark stend. auß Valenthin Pleetzen behaußung, item drey gulden vier schillinge zinß aus Wendischen-Gottskow<sup>2)</sup> vnd anderthalben mark stend. auß dem schulzengericht zur Großen-Lueben sollen der kirchen gleichergestalt wie von alters gefolgt werden, worzu den kirchenvorstehern da es nötigk alzeit die hulfliche hand auß dem ampt auff ihr ansuchen mitgetheilet werden soll.

Vndt soviell die beiden hueffen landes betreffen thun, aldieweill die verordenten herrn vormunden auß des rahts producirten originalln soviell befunden, daß sie darüber patronen vndd collatores gewesen sein, alß haben die anwesenden vormunde solche beyde hueffen dem rahte<sup>3)</sup>

1) In der Hs.: der.

2) In der Abschrift: Gottskar.

3) In der Abschrift: dem rahtes.



wieder zugestellet, dieselbigen ihres gefallens zu gebrauchen, jedoch das den kirchendienern jerlich daruon ihre geburliche pächte gegeben werden muegen.

Das hospitall, der Heilige Geist genannt, zu erhaltung der armen gestiftet vnd [das] itzo Clauß Witthe bewonet, belangendt, darnon soll er den jerlichen pacht inhalt seiner verschreibung der kirchen zustellen vnnnd vberandwortten. Weill aber gebeten, das er wiederumb in vorigen standt gebracht werden möchte, ist der vormunder darauff ihre erklärung, daß sie mit denen von Saldern derentwegen reden wollen deß verhoffens, daß sie bey ihnen dieses spittallß halber etwas guts erlangen vnd der armuth zum besten außrichten wollen.

Demnach auch wegen der fischerey in der Carthane vnnnd schielff im mullenteiche irrungen furgelassen, alß ist bewilliget vnd verabscheidet, das die burger sich der fischerey in der Carthane hinwider zu fischen gebrauchen vnd neben dem schielffe im teiche so weit wie vor alterß abzumehen nachgegeben. Wie den auch die burger daß raffholtz in der jackell zu holen widrumb befuget sein mügen. Im zarter aber soll jerlig den armen leuten, so wonhaftigk sein, auff ihr erfurdern zu Weihnachten vnnnd Ostern, thut zwey tage, raffholz zu holen nachgegeben vnnnd durch die voigte angewiesen werden.

Den mullenkolch aber betreffend ist dahin geschlossen, das der raht denselbigen für sich allein jerlichen zu drey- oder viermahlen gegen ihre wandlung vnnnd kirchenrechnung zu fischen vergönnet sein soll, doch der herschafft, wan dieselbige lust zu fischen hiermit vnschädlich.

Belangendt die plock vnnnd ihren angehörenden acker sowoll deß orths grentzen laßen es die verordente vormunden vermuge deß abscheidts anno taußentfunffhundert dreivnnndfunffzig dinstags nach Vocem Jocunditatis<sup>1)</sup> durch Matthiaßen von Saldern sehlig den Legdischen vnd Willßnachsen gegeben gentzlich beruhen vndt pleiben.

Wie den auch die verordenten vormunden wegen ihrer mundlein das kieffholz, sonst die muhme genannt, denen von der Willßnach vnd gemeiner paurschafft zur Großen-Lueben hinwider abgetretten vnd beide parth hiermit zu rechte oder zur guette verwiesen haben wollen.

Nachdem auch jerlichen in der erndtezeit viel huetens auf den stucken zwischen den mandelln furfallen thut, alß soll daßeelbe von beiden theilen, biß das korn hinweggefuhret, eingestellet sein, wie den auch die huetung mit der burger viehe, welche sie von alterß gebraucht, im gleichen behalten sollen.

Darneben soll auch der alte wegk auf den morgen in seinen vorigen stande beruhen vnd daß vngewöhnliche raden auf den eckern abgeschafft werden.

Die pfandung betreffend soll der schade, so ohngeferlich geschieht, zu jeder zeit durch die viertelsleute vnnnd vnparteische eltisten taxirt vnnnd gewirdert, auch demjenigen, so der schade zugefugert, nach solcher beschehenen taxa alßbaldt bezalt werden; das pfandgeldt aber soll sich in solchen fallen es sey deß viehes viell oder wenig, von jeder person, dem daßeelbe zustehet, vber drey schillinge nicht erstrecken. Waß aber auß muttwillen geschieht, soll nach gebur gestrafft werden. Aber die

1) 9. Mai 1553.



huetung auf den morgen belangendt ist verhandelt, das sich die Willßnacher bis auff Michaelis derselben gantzlich enthalten vnd durch die voigte wegen des vielen pfandens zugezeunet werden soll.

Demnach sich auch vneinigkeith mit den jharmarckten vnd pfandung so die zeit vber fur den thoren der verkauffe halber geschehen zugetragen, alß soll es mitt der von Saldern- vnd rahtsdiener allwege wie vor alters geschehen, der pfandung halber gleichmeßigkeit gehalten vnd die jharmärckte ihren geburlichen ortten beruhen vndt pleiben.

Die gerichte sollen imgleichen wie von alterß gehalten vnd dem rahte ahn ihrer alten hergebrachten gerechtigkeit freiheit, privilegien vndt gewonheiten, wie sie dieselben von bischoffen zu bischoffen biß auff itzo gehabt, genoßen vndt gebraucht nichts außgenommen, besondern vielmehr darbey schützen vndt verteidigen wollen, sowol auch ihre gebur jederzeit gefolget laßen werden sollen.

Die confirmation der neuen rahtspersonen soll bey denen von Saldern wie von alterß geschehen, gesucht werden.

Nach volnziehung obgeschriebener puncte soll raht vnd gemeine die gewöhnliche huldung inhalt einer gewißen form einß notwendigen juraments besonders zu leisten schuldigg sein.

Darauf seindt nun im namen der heiligen Dreifaltigkeit der bißhero furgewesenen irrsale zwischen herschafftten vnd vnterthanen zur Willßnach sampt vndt sonderlich wie obsteht vertragen vnd zur einigkeit vnter sich selbst gebracht worden alleß getrewlich vndt ohne gefehrde.

Des zu vrkundt stetter vndt vhester haltung haben offtgemelte verordente herrn vormunder Wulff vom Closter, hauptmann zur Zoeßen, zu Bukow vnd Woltersschla[ge]<sup>1)</sup> vndt Albrecht Quast zu Gartze<sup>2)</sup> vnd Küdow<sup>2)</sup> erbsessen ahnstat vndt von wegen ihrer mundlein Burkharths vnd Jacobs von Saldern, Siuertts schligen söhnen sampt Henrichen, Churdtten, Burckhardtten vnd Hildebranden, gebrudern denen von Saldern zu Salder<sup>3)</sup> alß der vnmundigen nehesten agnaten vnd lehnsfolgern, deßgleichen Ehr Mattheus Luedtk[e], dechandt zu Havelberge, alß der von der Willßnach erbetener beystandt sowoll der raht fur ihre personen vndt von wegen der ganzen gemeine diesen vertrag mit ihren angebornen vndt gewonhtlichen pittschafftten besiegelt vndt eigenen handen vnterschrieben.

Geschehen zur Willßnach dornstags nach Exaltationis Crucis im jhar der geburt Christi eintausend fünffhundert achtzig vnd sieben.<sup>4)</sup>

## 2.

**Kommissionsrezeß von Wilsnack de 1604.<sup>5)</sup>**

Zu wißen, demnach sich allerhand mißvorstende vnd gebrechen zwischen dem raht und gemeine zu Wilßnack an einem, und ihrem erb-

1) Wolterslage, Kr. Osterburg. 2) Garz, Kr. Ruppin. — Küdow, Kr. Ruppin.

3) Saldern. Braunschweig.

4) 21. September. — Unterschriften wie oben angegeben.

5) Abschrift aus dem 19. Jahrhundert „nach dem Original“, beglaubigt durch den Regierungssekretär Zander: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 2. — Eine Abschrift dieses Vertrages im Rudowschen Buche; Archiv des Magistrats Wilsnack, f. 47.



junkern Burchard von Saldern zur Plattenburgk erbseßen anders theils erhoben, das zur verhör, handelunge und hinlegunge derselben auf gedachtes rahts und gemeine unterthenigsts suppliciren von dem durchleuchtigsten vnd hochgebornen fürsten vnd hern Joachim Friederichen, marggrauen zu Brandenburgk, des heyligen römischen reichs erzcammerern vnd churfursten, der edle, gestrengte, treueste vnd hochgelarte Thomas von dem Kne sebeck, heubtmann der Altenmarck, auf Tuchen erbseßen, vnd Joachim Didde, der rechte doctor, zu commissarien verordnet, vor welchen auch die parten auf vohrgehender citation erschienen, vnd demnach sich der raht vnd gemeine beschweret, das in den vorigen verträgen etliche abgehandelte puncte außengelassen vnd den, da sie mehr beschwerunge erhoben, sein die parten von vorgedachten commissariis darüber gegen einander gehörett, darauf besichtigung angestellet, zwischen den parten mit allem vleis gehandeltt und nach genugsamen eingenommenen bericht mit der parte allerseits gutem wißen und willen folgender gestalt verglichen vnd vertragen worden.

Und zwar anfangs, nachdem der pfarher mit keiner wohnunge vorsehen, die parteyen aber des orts halber, da dieselbe erbawet werden sollen, vnter sich nicht einig werden können, ist dieser punct dahin verglichen, das Burchard von Saldern das haus, welches fast am kirchofe belegen, vormaln von Valtin Pletzen bewohnet, vnd der raht Pletzen witwen hundert thaler darauf ausgezalett vnd es an sich zu bringen gemeinet gewesen mitsamdt dem zugehörigen acker, wiesen, gärten vnd andern freyheiten vnd gerechtigkeiten, nichts außgeschlossen für vnd vmb zweyhundert thaler kaufsumma, dafur es der raht vnd ganze gemeine, wiewol es als ein durchaus verfallenes gebewde, vnd das anders nicht den für eine wüste stede zu achten, bey weitem nicht so viel wirdig gewesen, taxiret, an sich gebracht vnd die kaufsumme auf schirst künftigen Michaelis gedachtes Valtin Pletzen gläubigern zum besten alhier auf dem rahthause erlegen soll vnd will; vnd wan solches geschehen, sol zuförderst der raht der 100 thaler, so er Pletzen witwe ihrer frewlichen gerechtigkeit halber vor diesem auf solches hauß außgezalett, des von Saldern vngehindertt hinwiederumb dauon befriedigett, vnd dan die andere gläubigere auf eine gewisse zeit vor den gerichten vnd rahte zur lizitation beschieden wordenn, vnd da alßdann befunden, das die hinterstellige kaufsumme zu betzahlung Valtin Platzten schulde nicht zureichen könte, sol zwischen den gläubigern, das ein jeder pro rata oder sonsten nach gelegenheit fallen laße, handelung gepflogen werde, da aber solches bey den gläubigern nichtt zu erheben, liquidationproces angeordnet, der priorität halber erkant vnd also die hinterstellige kaufsumme der 100 thaler vnter die gläubigere distribuiret wordenn.

Demnach auch die kirche von solchem hause jährlich einen marck stendalischer wehrung zu haben, soll vnd will der von Saldern der kirchen denselben marck auf andere wege vergnügen vnd erstatten, damit also [der] kirchen einkommen in nichtes verschmälert werde. Es soll auch solch hauß mit seinen pertinentien zu keinen zeiten anders den zum pfarhaus gebrauchet vnd nicht ad alios usus conuertiret werden. Es soll auch der pfarher wegen solches hauses die freyheiten und gerechtigkeiten an den holtzkaveln, mastung, in den geholtzen vnd dergleichen, wie die



vorige besitzer des hauses gehabt, genießen vnd gebrauchen. Vnd derentwegen, was an teichen, dammen vnd zeunen oder graben fur seinen ackern vnd wiesen im feldel vordellett, mit bestellen vnd fertigen helfen.

Da er sich aber gemelter gerechtigkeiten vnd freiheiten verzeihen wurde, soll er auch mit vorgedachten oneribus verschonet werden.

Und was nun also gemeldet, das der pfarher respectu actium sich der bürgerlichen gerechtigkeiten zu gebrauchen, in dem sol ihm daran nichts abgehen, was ihme ohne des ratione officii sui zu vorkommenden zeiten an solchen gerechtigkeiten pfleget zugewendet werden.

Und weil nun also die parteyen derselbe<sup>1)</sup> halber, da das pfarhaus hingesetzt werden sol, untereinander einig, ist der von Saldern, solches einhalts voriger verträge nicht allein aller dinge fertigen zu laßen, sondern auch noch einen zimlichen raum von seinem daranstoßenden garten darzu zu legen vnd dem hause zu incorporiren erböttig, damit also der pfarher eine ehrliche wohnung bekommen muege.

Weil aber auch sonsten auf dem kirchofe neben dem wedemhofe<sup>2)</sup> ein gantz verfallener ortt, da itzo kein stock zu befinden, vorhanden, vnd vor zeiten durch die vicarien bewohnt worden vnd dennoch dem cappelan, organisten vnd küster billig eine wohnunge gebühret, hat sich der von Saldern zu beförderunge götliches wortes vnd seiner diener erbotten, auf solcher stelle den kirchendienern, welche mit wohnungen noch nicht vorsehen, vnd dan auch, da ein pfarher eine witwe hinterlaßen würde, derselben zu gute vnd also nach gelegenheit des raumes notürfftige wohnungen zu verschaffen vnd zu fertigen, damit also gedachte personen auch mitt wohnungen versehen werden mögen.

Soviel des pfarhern vnd der andern kirchendiener vihe belanget, ist vom rahte vnd gantzer gemeine gewilliget, das der pfarherr von allerley vihe jahr sechs, der cappelan vier, der organist zwey vnd der küster ein heubt dergestaltt auf die weide jagen vnd bringen sollen vnd mögenn, das sie des hirten lohn dauon nicht geben dürffen, da sie aber sonsten mehr heubt vihes auf die weide bringen würden, sollen sie gleich andern benacharten den hirten dauon zu lohnen schuldig sein.

Weil auch die kirche wenig vnd geringschetzige einkommen haben soll, dauon die gebewden zu erhalten, hatt der von Saldern aus freihem und christlichen gemüte kraft dieses tausend gulden dazu verordnet, dergestaltt, das dieselbige durch ihn an einen gewissen ortt auf zinse beletet vnd von den jährlichen zinsen die kirchengebewde erhalten werden sollen; wenn [er] aber die jährlichen zinsen dazu nicht allewege gebrauchen dürfte, sollen dieselbige von jahren zu jahren gesamlet vnd mit derer von Saldern vorwißen vnd bewilligunge an gewisse örter zinßbar außgelihen vnd also das gotteshaus in beßer aufnehmen gebracht werden. Soviel die itzo vorkommene kirchengebewde anlangt, ist der von Saldern dieselbe zu ergenzen vnd sich sonsten der kirchengebewde halber einhalts vorigen aufgerichteten verträge zu bezeigen erböttig.

Mitt der kirchenrechnung sol es einhalts voriger verträge gehalten werden. Vnd haben sich die parte dabei weiter dahin verglichen, das solche rechnungen jährlich auf Gregorii geschehen soll. Da aber der von

1) Muß wohl heißen: stette.

2) S. oben S. 618, Anm. 6.



Saldern die zeit auf etliche wochen oder tage prorogiren würde, könnte ihm solches nicht gewehret werden; wie den imgleichen von den vorstehern, so die rechnunge thun sollen, wo sie die zeit abzuwarten durch ehrhaft gehindert, bei dem junckern mit gebührlicher ehrerbietunge vmb erstreebung angesucht werden mag, da sich alsdan der juncker gebührlichen wil zu erzeugen wissen. Vnd wan nun die rechnunge richtig befunden, sollen die vorsteher, so rechnung gethan, gegen einantwortung derselben von dem junckern oder demjenigen, welcher laut der verträge anstat des junckern dabey gewesen, quitiret werden.

Mitt den kirchenstuelen sol es folgendermaßenn gehalten werden, das sich derselben diejenigen, so sie anitzo besitzen, wie den auch ihre erben, die sich zur Wilßnack heußlichen niederlaßen werden, vngelindert zu gebrauchen haben sollen. Da aber jemand von newen ein gestüel erbawen oder einen alten verledigten kirchenstand an sich bringen wolte, der soll sich bei den pfarhern vnd vorstehern angeben vnd sich mit denselben vmb ein gewiß geld darüber vergleichen, welch geld jährlichen berechnet vnd in vorfallender noht zu erhaltung der kirchengebewde sol angewendet oder sonsten der kirchen zum besten belegt werden.

Wegen des angegebenen hoßpitals, vor dem Huelbergischen thore belegen, welches raht vnd die gemeine das hoßpital zum Heyligen Geist genennet vnd es in vorigen stand zu bringen gebeten, [hat] der von Saldern aber nicht gestehen wollen, das es von jehe aus ein hoßpital gewesen, daß auch keine fundation oder andere nachrichtunge vorhanden, vnd über deme gahr verfallen, sich aber daneben erbotten, da von den gegentheilen dißfals ins künftige etwas erwiesen oder nachrichtunge an die hand geschaffet werden könnte, das er sich aller gebühr wolte zu vorhalten wissen. Weil solch erbieten der billigkeit gemes, ist es auch dabei also gelaßen vnd haben die hern commissarien sonsten des von Saldern christliche affection gegen die armut wol gespüret, machen ihnen auch gar keinen zweifel, das er sich kegen dieselbe ins künftige als eine christliche obrigkeit werde zu bezeigen wissen.

Die kirchentüren aufm chor am gange bey der lieberey belangend, hatt der von Saldern sich erclerett, das er beides sonsten, sowol seines eigenen interesse halber, die anordnunge thun wolte, das dieselbige jedemahl nach geendeten predigten vnd ceremonien verschloßen werden sollenn.

Die kirchenhufen, -wiesen und -garten haben zwar die bürgerschaft umb eine gewisse pension gerne vor vnd vor in ihrem gebrauch haben wollenn, weil aber diesem v. g. h., des churfursten zu Brandenburgk etc. visitationordnunge seine clare maße giebett, sol es mit den kirchengütern nach laut solcher ordnung gehalten werden.

Ob auch woll der raht von des pfarhern, organisten vnd küster gärten, so vor dem Perlebergischen thore gelegen, das alte gewöhnliche schos haben wollen, weil aber solches jar zu geringe, zudem auch sothane garten keine erbgüter, besondern gedachten personen alleine ratione officii zukommen, seint sie gutwillig davon abgestanden.

Anreihend die jurisdiction vnd gerichtszwangk, ist darin in dem vertrage, welcher anno 1596 aufgerichtet, genugsame vorsehunge



geschehen, dabey es den auch billig allenthalben gelaßen; do sich aber ein oder der ander fall begeben würde, daruon in solchem vertrage nicht genugsame vorsehunge vorhanden, sol es damit *secundum dispositionem juris communis* gehalten werden. Vnd weil sich hierbei diese differentien begeben, das die schulgesellen durch den von Saldern in bestrickunge genommen vnd verurlaubett, wie den auch etliche bürger kegen Plattenburgk geführett vnd mit gefencklicher haft beleget worden, welches der raht, als wen es den verträgen zuwieder lauffen sollte, angezogen, der von Saldern aber nicht gestendig gewesen, alß ist solches dahin gerichtet, das solche actus keinem theile an seinen rechten etwas geben oder nehmen, sondern wie es sich ein vnd das ander theil vormahlen der *jurisdiction* vermöge obgedachtes vertrages oder zulaßunge der rechte gebrauchett oder gebrauchen können, dergestalt sol es auch ins künftige gehalten vnd dabei gelaßen werden. Es soll aber gleichwol richter und raht in denen fellen, so zu ihrer *jurisdiction* gehörig, die *justitiam* dergestalt administriren vnd in sonderheit, was strafbar, dermaßen mit gebührendem ernst verfolgen, damit der von Saldern als *dominus jurisdictionis* sich der sachen mit anzunehmen nicht vrsach habe.

Sonsten aber ist es, wen die voigte in den jarmärkten fur den thoren in aufsehung des vihes oder wegen der verkäuffere unrichtigkeit die pfandung anstellen, dahin abgeredett, das solche pfände allewege auf des richters hoff gebracht vnd folgendes der richter vnd raht vber solchen fall erkennen, das pfandgeld aber zwischen den vöigten vnd staddienern getheilet werden solle.

Die gerichtshuefen belangend, weil dieselbige des von Saldern vnstreitige lehn sein, hat er damit seines gefallens zu disponiren nicht vnbillig vollkommen macht vnd gewalt, wie den auch imgleichen mit den gärten, so zum wedemhofe gelegen, vnd kan ihme dabei kein ziel noch maße gesetzt werden, ob oder welcher gestalt er solches den bürgern vermieten oder sonsten außthun solte, besondern, da einer oder der ander von deme von Saldern an gärten oder sonsten etwas mieten oder auf andere wege an sich bringen will, hatt er sich mit demselben darüber zu vergleichen.

Der galgen, welchen der von Saldern aufrichten laßen, soll bestehen bleiben, vnd weil sich der raht darinnen beschwert zu sein vermeinet vnd ihre langkwirige possession et quasi angezogen, das die vorigen richter vnd sie auf zutragenden fellen galgen vnd kaeke<sup>1)</sup> aufrichten zu laßen berechtigett sein wollen, vnd dieser punct nicht verhandelt werden müegen, ist dem rahte dißfals ihr recht vnd zuspruch wieder den von Saldern anzustellen reseruirt worden.

Die hütunge belangend sol es damit inhalts der verträge und wie vor alters gehalten werden. Demnach aber der raht vnd gemeine vorgegeben, ob sie woll vor alters bis an den clausbergk das *jus pascendi* gehabt, welches ihnen nachmahln eingezogen, der von Saldern aber solches nicht gestehen wollen, besondern vielmehr *praesumptionem libertatis* vnd das keine *seruitus in fundo alieno* vermutet allegiret, als ist dieser punct mit beider parte bewilligung folgendergestalt verglichen vnd ver-

1) D. i. Kak = Pranger.



tragen: Weil der Perlebergische wegk ohne das zwischen dem hause Plattenburgk vnd dem stetelein Wilßnack ratione domini die rechte vnstreitige grentze helt, das die gemeine zu Wilßnack mitt ihrem vihe vber den Perlebergischen weg nach Plattenburgk werts, so breit die feltmark Wilßnack gehet, bis zu ende der schiffkullen nach Plattenburgk werts vnd so weit dieselbe vf beiden seiten außweiset, ihr vihe weiden, hüten vnd treiben müegen, sonsten aber sol der Perlebergische wegk ratione domini nachmaln wie vor die grentze sein vnd bleiben. Vnd sollen die Wilßnackischen vber den Perlebergischen weg nach Plattenburgk werts mehr nichtes, als die ihnen itzo gewilligte hütunge berechtigett sein, sondern dem von Saldern nachmaln grund vnd boden vnstreitig bleiben. Die hütung aber zwischen den steigen, mandeln vnd hewhauffen belangend, sol von einem theile sowoll als dem andern gentslich verbleiben, vnd sol sich jedes theil der hütunge in den kornfeldern vnd wischen, bis das korn in die scheunen, auch das hew mehrentheils eingeführet, enthalten. Da sich aber ein oder das ander theil solches vnbefugten hütens vnunternehmen würde, sol daßelbe nicht allein gepfendett werden, sondern auch zur erstattung des am korn zugefügten schadens verpflichtet sein.

Vnd demnach sich der raht vnd gemeine hiebei darüber beschweret, wan sie des junkern vihe gepfandett, das solche pfände gewaltsamerweise wiederumb von ihnen abgefördert, doentgegen aber, wen der bürger vihe durch die vöigte gepfandett, sie daßelbige, wan sie sich albereit zum pfandgelde erbotten, nicht mechtig werden köntenn, als ist dieses mit beider parte bewilligung also verglichen, do eines oder des andern theils vihe betreten, das es an korne oder sonsten schaden zufügte oder an den örtern, da es nicht befugt, geweidet würde, zwar solte vnd möchte gepfandett werden, jedoch solte eines sowol als das ander theil die pfände gegen der legunge des gewöhnlichen pfandgeldes ohne einige weitere vorenthaltung wieder folgen laßen vnd von sich stellen, da aber auch schaden geschehen, solte derselbige auf vorgehende besichtigung vnd aestimation gebürlichen erstattet werden; der gewaltsamen vorenthaltung oder auch abförderung der pfande aber sol sich ein theil sowol als das ander enthalten.

Als sich auch ein raht vnd gemeine beschweret, das des junkern gesinde vber die Carthane schaffsbrücken von schletten, buschen vnd törfen fertigten, damit sie mit ihren schaffen auf die an der Carthane gelegene marschen, welche die bürgerschaft zu ihrer pfingsthege gepflegt zu schonen, kommen könten, also ist dieser punct mit der parte bewilligung also verglichen, das der von Saldern zwar zu seiner vorfallenden noturfft im nachwinter solche schaffbrücke schlagen möge, idoch sol er sich derselben wie dan auch der weide auf gedachter merschen mit seinem schaffvihe weiter nicht alß biß auf den ersten Aprilis gebrauchen. Vnd wan der von Saldern die schaffbrücken geschlagen, sol es der bürgerschaftt, sich solcher brücken, wie dan auch der weide, mitt ihrem schaffvihe auf gedachtem orte zu gebrauchen auch freistehen, sonsten aber sol es mit der weide auf solchem orte, dieselbige zu schonen oder sonsten zur hütunge zu gebrauchen, wie vor alters gehalten werden.

Der alte fahrwegk auf die morgen nach der bürger gärten



hatt zwar vermöge des vertrages, welcher anno 87 aufgerichtet<sup>1)</sup>, seine maße, es haben sich aber die parte des orts, da solcher wegk hingehen sollen, bißhero nicht einigen können, anitzo aber ist dieses also vorhandeltt, das solcher wegk hinführo gleich vber des von Saldern morgen vorlangt der bürger garten biß an die landwehr gehen solle, da ihnen den auch ein raum, darauf sie mit den wagen wieder wenden können, soll freigelassen werden.

Den fahrwegk in die dicken muhmen belangend, welcher zum theil vber des von Saldern stücke nach der bürger acker gegangen sein soll, aldieweil der von Saldern solch stück ackers in seinem besitz nicht mehr hatt, sondern auf andere eigenthumblich transferiret, sol vnd wil sich der raht vnd gemeine mitt den itzigen besitzern des ackers ohne des von Saldern nachtheil vnd zuthun solches weges halber zu vergleichen wißen.

Was aber der wegk an der werfkulenbreite belangett, sol derselbige, welcher anitzo daselbsten vorhanden, in esse erhalten vnd kein newer gemacht werden.

So ist auch daßelbige, was durch den raht vnd gemeine wegen des abgepflügten vnd eingepflügten ackers auf den morgenstücken geclagt, in beisein beider parteien alsofortt in richtigkeit gebracht, vnd sollen daselbsten pfähle hingeschlagen oder andere zeichen gemacht werden, damit künftig solche vnrichtigkeit verhütett werde.

Es hat auch zwar der von Saldern vermöge der verträge seine morgenstücke bezeunen sollen, aldieweil aber befunden, das solches jedes mahl mit großen vncosten zugehen müste vnd gleichwol auch darbei in acht genommen werden müßen, da solcher zaun nicht gemacht, das allerhand pfandunge dadurch verursacht würde, als ist dieser punct dahin behandeltt, das zwar der von Saldern mit anrichtung solches zauns hinführo verschonet sein solle, da entgegen aber, da der burger vihe in den zeiten, da es ihnen laut der verträge an dem orte zu hüten verboten, durch des von Saldern diener betreten vnd gepfendet würde, sol jedes häubt höher nicht den mit zwey pfennige pfandgeld gelöset werden.

Alß auch wegen des vbermeßigen vihes, so auf des junckern oder dem wedemhofe, wie er sonsten genant wirt, gehalten, geclaget, vnd das in winters zeiten durch die schaffe in den gärten gehütet würde, ist es dahin gerichtet, weil der bürgerschaft keine gewisse anzael vorgeschriben, wieviel vihe einer oder der andere halten solle, das demnach deme von Saldern als gerichtshern auch keine gewisse anzael vorgeschriben werden könne; jedoch aber hat er sich dabei erclerett, das er sich dem landesgebrauch gemes verhalten vnd nicht mehr vihe zulegen wolte, alß er mit seinem, auf deme zu gedachtem hofe gehörenden ackern vnd wiesen geworbenen futter daselbst außwintern könnte, vnd das er sich ohne das mit der anzael des vihes also bezeigen wolte, damit die bürgerschaft vor ihr vihe auch weide haben vnd sich vber ihn mit füge nicht beschweren solten. Das hüten aber in der bürger gärten sol gantzlich verbleiben.

1) S. Rezeß von 1587, S. 629.



Soviele das kienen- vnd birckenholtz belangett, welches der von Saldern nebenst vnd auf der verfauelten breite erzeuget, soll ihme solch holtz, soviele dessen anitzo da vorhanden, zwar bleiben, die hütunge aber in solchem holtze soll der bürger schafe, wie vor alters, vngehindert gelaßen werden, hinführo aber sol sich der von Saldern auf der feldmark Wilßnack sandschellen zu besehen oder sonsten mehr holtz zu zeugen vnd in seinem eigenen nutz zu ziehen gantzlich enthalten, besondern, wo sandschellen bey seinem acker vorhanden, sol er dieselbe dem rahte vnd bürgerschaft anzeigen, alßdann ihnen solchen ortt zu beseen freistehen solle, vnd wen nun das holtz darauf aufwachset, sol es nicht deme von Saldern, besondern dem rahte vnd bürgerschaft sein vnd bleiben; da aber der raht vnd gemeine solche sandschellen auf des von Saldern anzeigen nicht beseen würden, soll dem von Saldern dieselbe zu beseen freistehen, vnd ihme auf solchen fall auch die holtzung eigenthümblich bleiben. So soll auch dem rahte vnd bürgerschaft vnbenommen sein, da sie sonsten vf ihrem felde sandschellen beseen vnd holtz darauf zeugen wolten, vnd sol ihnen alßdann solch holtz ebenmeßig zustendig sein.

Es sollen sich auch des von Saldern vöigte vnd diener die einwohner zu Wilßnack auf ihre eigenthümbliche heyden zu pfanden gantzlich enthalten, hinwiederumb aber sollen auch die einwohner zu Wilßnack sich ihrer eigenthümblichen holtzung als gute haußwirte vnd nichtt zur verwüstunge zu gebrauchen schuldig sein, damitt also die nachkommen auch holtz behalten möegen.

Das kieffholtz, sonsten die muhme genant, sol den einwohnern zur Wilßnack, außgenommen die eichbäume, dem von Saldern vngehindert an hütunge vnd sonsten eigenthümblichen bleiben, idoch soll hiedurch denen von Saldern sich des alten herkommens vnd gebrauchs nach der hütunge darinnen zu gebrauchen vnbenommen sein.

Mitt der fischerey in der Cartan vnd schilfmehen in dem möllenteich bleibet es bei vorigen verträgen vnd haben sich demnach die gemeine vnd bürgerschaftt der fischerey oberwarts des möhlenteichs bis an den ortt bei der külinge, da die kosterwischen angehen und sich die Carthan in dem teich ausbreitet vnd der muelenteich angehett, des schilfmehens aber im obern theil des muelenteichs bis an den queergraben, welchen die bibergischen[?] gemacht haben sollen, ohne verhinderung zu gebrauchen, des fischens werden sie sich von vorgedachtem orte an, da sich die Carthan theilett vnd zur nachrichtunge ein stein gesetzt werden sol und sonsten im gantzen möllenteich zu enthalten wißen.

Das waßer im möllenteiche soll also gestawett werden, damitt der gemeine zu Wilßnack dadurch kein schade zugefugett.

Die buden, welche der von Saldern vor dem Huelbergischen thore an des rahts vnd Caßpar Bräbers garten, sowol auch auf S. Gertruden garten vnd dan noch weiter, so er für dem Perlebergischen thore hatt, sollen zwar, wen sie durch denselbigen, so in des von Saldern dienst vnd bestallunge, sein bewohnet, mit keinen steuren oder vnpflichten beleget, noch die besitzer sich auf itzt bemelten fal dem rahte mit pflichten vorwand zu machen schuldig sein, wen sie aber ihres dienstes erlaßen oder sonsten von andern bewohnet würden, welche in der von Saldern



dienste vnd bestallunge nicht wehren, sollen die besitzere den gewöhnlichen bürgereyd abzulegen vnd burschafft zu gewinnen schuldig sein.

Der eyd, welchenn die bürgerschaftt bei gehaltener huldigung geschworen, sol in der forme auch hinführo auf zutragenden fellen geleistet werden. Es hatt aber gleichwol solcher eyd, in sonderheit die wortt, so darinnen stehen, „bei tage vnd nächte, so offt ich erfördert etc.“ nicht so einen wiederwertigen vorstand, wie sich die bürgerschaftt wol eingebildett, sondern sollen hiemit zu abwendunge allerhand deßwegen gemachten nachdenkens dahin declariret sein, das die bürgerschaftt zu jeder zeit in nohtfellen, ehren vnd billigen sachen auf des von Saldern erfördern so aufzuwarten vnd zu gehorsamen schuldig sein sollen.

So ist auch abgeredet vnd behandeltt, das zwar den bürgern vnverbotten sein solle, eine büchse ihres gefallens mit sich aus dem thore zu nehmen vnd auch damit auf der feldmarken Wilßnack außershalb nach wildpret, rephühner, wilde enten vnd gensen, welches ihnen gantzlich verboten sein soll, zu schießen.

Das der von Saldern etliche garten von den bürgern an sich gebracht, seinem hofe incorporiret, einen ortt vom stadgraben nebenst etlichen darauf stehenden eichbäumen eingenommen vnd sonsten neben dem wege etwas eingezeunet, ist aufgehoben worden, aldiweil der von Saldern denjenigen, die solche garten vormahlen gehabt, mit ihrem guten wißen vnd willen genugsame erstattung gethan vnd vber das alles dem rahte zu ihren nohtwendigen gebewden zwanzig gute eichenbäume zu geben zugesaget hatt, welche ihnen auf ihr erfördern an bequemen örtten sollen angewiesen werden.

Demnach auch der von Saldern durch seine wellernwand eine thüre, dadurch er auf den stadgraben kommen kan, machen laßen, ist dieser punkt vf vnterhandlung der hern comissarien dahin gerichtett, das er solche thüre an demselbigen ortte zeit seines lebens behalten möge, idoch mit dem bescheide, das er den schlüssel in seiner selbsteigenen verwahrung habe vnd keinem diener vertraue, solche thüre auch nicht gemäßbrauchet, noch der bürgerschaftt zu schaden oder gefahr gereichen möge. Do aber diesen conditionibus von ihme nicht pariret, sol er die thüre alßbald abzuschaffen schuldig sein; nach seinem tödtlichen abgange aber sol gedachte thüre ohne alle ein- vnd wiederrede abgeschaffet vnd zugemachet werden; vnter dem walle vnd graben aber soll dem von Saldern eine thüre zu machen frey vnd vnbenommen sein, derer sich auch seine erben vnd nachkommen gebrauchen mögen.

Da entgegen sollen auch die stadgraben bey dem walle wieder aufgeräumett vnd also angerichtett werden, damit die bürger hinter ihren höfen keine außgehe halten, den graben zupadden oder vber den wall fußsteige haben möegenn.

Es soll auch hiemitt den andern verträgen außser den puncten, so hierinnen weiter verhandeltt, nictes benommen sein, sondern in ihren vollen werden vnd creften bleiben.

Vnd demnach auch die einwohner zu Wilßnack dem von Saldern die erbawete schaffbrücken vnterschiedlichen abgeworfen, an seinen dienern hand gelegett, auch sonsten sich fast vngebührlich vnd wiederwertig bezeigett, daher den der von Saldern sich gebührendes rechten



wieder sie gebrauchen und in sonderheit etliche sondere personen mit rechte anfaßen wollen, weil sich aber die einwohner zu Wilßnack dahin erclerett, das sie nicht gemeint gewesen, etwas gefehrliches wieder den von Saldern anzufahren vnd sich daneben zu allem schuldigen gehorsamb erbotten, alß hatt ihn der von Saldern auf solche ihre erclerunge vnd der hern commissarien fleißige vnterhandlung alle bißhero begangene excesse auß christlichem gemühte verzihenn, vnd sollen demnach die bürgerschaftt hinführo dem von Saldern als ihrem erbjunkern allen vnterthenigen gehorsamb bezeigen, sich ihres geschwornen eydes erinnern vnd sich dergleichen excesse enthalten; da aber solches nicht geschehen würde, soll dem von Saldern das alte mit dem newen mit gebühlichem rechte zu vindiciren vorbehalten sein, imgleichen wil sich auch der von Saldern gegen seine gehorsame vnterthanen, allermaßen es einer christlichen obrigkeit gebührett, zu verhalten wißen.

Urkundlich seint dieser verträge zwey eines lauts verfertigt vnd mit der herrn commissarien, sowoll der parte pitschaften besigelt vnd eigenen handen vnterschrieben.

Geschehen zur Wilßnack den vierzehenden May anno eintausend sechshundertvndviere.<sup>1)2)</sup>

## B. Dörfer der Inspektion Wilsnack.

Matrikeln aus den Jahren 1542, 1558, 1581 und 1600.

Inhalt: 1. **Abbendorf**, f. von Legde, S. 640. — 2. **Glöwen**, f. von Groß-Leppin, S. 641. — 3. **Görike**, f. von Söllentin, S. 642. — 4. **Haverland**, f. von Legde, S. 643. — 5. **Legde**, m. S. 643. — 6. **Groß-Leppin**, m. S. 644. — 7. **Groß-Lüben**, f. von Klein-Lüben, S. 645. — 8. **Klein-Lüben**, m. S. 646. — 9. **Söllentin**, m. S. 647. — 10. **Vehlgast**, 1545 f. von Havelberg, 1600 m. S. 649. — 11. **Groß-Welle**, m. (1655 mit Kletzke [Insp. Perleberg] vereinigt) S. 649.

### Vorbemerkung.

Über die Einrichtung der Inspektionen in der Prignitz im allgemeinen vgl. Heft 1 „Kyritz“, S. 69 ff. Die Inspektion Wilsnack umfaßt die Dörfer, die zum Amt Plattenburg, der Herrschaft Saldern, gehören. Schon im Jahre 1558, als die Kapitelsdörfer noch nicht visitiert wurden, hatte die Visitationskommission für folgende Dörfer der späteren Inspektion Wilsnack in Havelberg<sup>3)</sup> Matrikeln aufgestellt: Dorffer zu Havelberg<sup>4)</sup>: F. 1: Legde, Abbendorf. F. 2: Jederitz<sup>5)</sup>, Klein-Lüben. F. 3: Groß-Leppin, Glöwen. F. 4: Groß-Lüben, Damelack.<sup>5)</sup> F. 5: Söllentin. — Als dann die Inspektion

1) Unterzeichnet: Thomas von dem Knesebeck. Doktor Joachimus Diden. Burchardt von Saldern.

2) Die Streitigkeiten zwischen den von Saldern und dem Rate zogen sich noch lange hin, im Konsistorialarchiv befinden sich noch zwei Konsistorialabschiede in der Angelegenheit vom 17. Mai 1664 und vom 8. Mai 1680 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. p. Nr. 2), die aber in der Veröffentlichung v. Bonins auszugsweise gebracht werden; v. Bonin a. a. O. S. 533 und 535, dort ist die erste Tagfahrt allerdings unter dem 12. Mai 1664 gebracht.

3) Die Kommission ist bekanntlich 1558 nicht nach Wilsnack bzw. auf die Plattenburg gekommen.

4) Diese Überschrift auf Blatt Legde; K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 1.

5) Gehört später, nach 1704, zur Inspektion Dom-Havelberg.



Wilsnack eingerichtet werden sollte, zeigte es sich, daß die Patronatsverhältnisse bei vielen Pfarochien umstritten waren: zwischen dem Haus Saldern und dem Bischofe bzw. dem Kapitel zu Havelberg war eine Einigung über die Patronate von Görrike<sup>1)</sup>, Glöwen<sup>2)</sup>, Groß-Leppin<sup>3)</sup>, Groß-Lüben<sup>4)</sup>, Söllentin<sup>5)</sup> und Groß-Welle<sup>6)</sup> nicht möglich; es war mithin schwierig, den Umfang der Inspektion festzulegen.

Im Jahre 1600 sind dann auf der Plattenburg vom 26.—29. September folgende Dörfer visitiert worden<sup>7)</sup>: F. 29: Legde. F. 30: Abbendorf. F. 32: Haverland. F. 33: Vehlgast<sup>8)</sup>. F. 34: Klein-Lüben. F. 35: Groß-Lüben. F. 26: Groß-Leppin. F. 39: Söllentin. F. 41: Görrike<sup>9)</sup>. F. 64: Groß-Welle.

Nach Beendigung der Prozesse um die Patronate im 17. Jahrhundert ist der Inspektionsbezirk Wilsnack so begrenzt worden, wie ihn der Propst Lütken<sup>10)</sup> überliefert hat, und wie er hier wiedergegeben ist unter Hinzunahme von Glöwen und Haverland.

Das Dorf Glöwen hat vor 1600 noch nicht zur Inspektion Wilsnack gehört, ist auch im Jahre 1600 in Perleberg visitiert worden<sup>11)</sup>, die Matrikel der Filia von Groß-Leppin wird aber hier zusammen mit der Mater abgedruckt; die Filia von Söllentin, Görrike, wird hier wie 1704 zur Inspektion Wilsnack genommen, obwohl im Jahre 1600 das Kapitelsdorf in Havelberg visitiert wurde.

## [Abbendorf]

(1558: Abbendorp.<sup>12)</sup>)Ist filia zu Legede. Collator Saldern.<sup>13)</sup>

Hatt eine pfarstedt. Hatt 2 enden landeß, gibt jede jerlig 30 ß (1581: 2 hufen landes, gibt jede 4 marck, 2 schfl weitzen, 2 schfl erbsen, 18 schfl gersten. Item hatt noch 1 stuck vff kusell. Hatt 2 coßaten, muß jeder jerlich 4 tage dienen vnd 9 ß stend. geben.<sup>14)</sup> Vom pfarhaus hat er jerlich 3 fl vnd dient drei tag im jar).

Hatt den virzeitenpfenning; wurste, eyer vnd andere accidentalia wie zu Legede.

1) Ist dem Kapitel 1654 zugesprochen.

2) 1558 ist der Bischof Patron, 1600 das Haus Saldern, das 1685 bestätigt wird.

3) 1558 ist der Bischof, ab 1581 das Haus Saldern Patron; im 17. Jahrhundert beanspruchten die Quitzow den Patronat für sich.

4) Denen von Saldern wird der seit 1558 innegehabte Patronat im Jahre 1650 bestätigt.

5) 1558 ist das Haus Saldern Patron, 1581 wird das Patronatsrecht abwechselnd vom Kapitel bzw. denen von Saldern ausgeübt, 1600 werden in der Originalmatrikel die von Saldern, in einer Abschrift die von Saldern und das Kapitel alternis vicibus als Patrone angegeben. Die von Saldern erhalten den Patronat endgültig erst im Jahre 1654 zugesprochen.

6) 1542 ist der Bischof von Havelberg Patron. 1610 wird der Familie von Saldern der Patronat zugesprochen.

7) In dem Matrikelbuch von 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. a Nr. 2, f. 29—41.

8) Dabei die Bemerkung aus dem 19. Jahrhundert: Zur Superintendentur Dom-Havelberg.

9) Görrike ist allerdings in Havelberg visitiert.

10) v. Bonin a. a. O. S. 586.

11) S. Heft 3 „Perleberg“, S. 382.

12) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e Nr. 1, f. 1.

13) Abschriften der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e Nr. 3 und litt. e Nr. 2, f. 30); Collator Burchardt von Saldern.

14) Vgl. dazu Entscheidung des Konsistoriums vom 10. September 1661; v. Bonin a. a. O. S. 292—293.

Koster.<sup>1)</sup>

Dem geben sie jergig 1 thaler; wurste, eyer vnd andere accidentalia wie zu Legede.<sup>2)</sup>

Gotßhauß.<sup>3)</sup>

Hatt 1 kelch, 1 pacem<sup>4)</sup>, 1 koppern monstrantz, 1 viaticum vnd ornat.<sup>5)</sup>

Hatt (1581: funff ende) acker, lidt an der Elbe, daß die sath fast alzeit vordrenckt (1581: zu 4½ schfl sath, geben 3 fl 20 β 8 S).<sup>6)</sup>

Hatt 1 marck stend. von zween kossaten. Hatt den virzeitenpfennig.) (1581: 93 marck 22 β heuptsumma.<sup>7)</sup>)

(1558: Glöben.<sup>8)</sup>

[Glöwen]

Ist filia zu Leppin. Collator der bischoff.<sup>9)</sup>

Hatt 27 schfl rogken (1581: von jeder huffen 1 schfl) jergig. Hatt jergig 12 fuder holtz, also daß ime zwe vnd zwe 1 fuder fhuren, vnd sol der pfarer den leuthen dokegen allemal ½ thunne bir vnd [2] gerichte essen denen, die daß holtz fhuren, geben.<sup>10)</sup>

Hatt wurste, eyer vnd andere accidentalia wie zu Leppin.<sup>11)</sup>

## Kuster.

Hatt 7 schfl rogken vnd andere accidentalia wie zu Leppin.<sup>12)</sup>

Gotßhauß.<sup>13)</sup>

Hatt 1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz, 1 ornath.<sup>14)</sup>

1) 1600: Wont zu Legede.

2) 1600: Geben datzu noch Claus Marsowen ieder ein viert rogken daruor, das er teglich die betteklocke dreymahle schleget.

3) 1600: Die gotteshausleute: Jurgen Truede, Hans Friederich. Der schultz: Christoffer Möllendorff. Die vier eltisten: Jurgen Jahn, Peter Nieman, Paschen Becker, Hans Jahn.

4) 1600: ———, ein paten, ein rörichen, ———.

5) 1600: Hat ein rotdamaßken meßgewandt.

6) 1600: ——— zu sechs scheffel saet, gibt achtt gulden, gebraucht itzo Marten Kampiel.

7) 1600: Hat an heubtsumma 93 marck 22 β.

8) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. f. Nr. 1, f. 3. — Bei v. Bonin a. a. O. S. 222 wird eine Matrikel vom Jahre 1542 erwähnt.

9) In der Matrikel vom 1. Oktober 1600 (K.A. Sp. Perleberg, Gen. Nr. 2, f. 119—120 und K. A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. f. Nr. 2) fehlt diese Bestimmung. Patron ist aber 1600 von Saldern, wie das Konsistorium im Jahre 1685 und 1686 feststellte; v. Bonin a. a. O. S. 222—223.

10) 1600 nur: 12 fuder holtz.

11) 1600 dafür: Hat aus iederem hofe vff Ostern 8 eyer vndt vff Weinnachten aus iederem hause 1 wurst. Hat den vierzeitenpfennig. Hat 2 β von einer leiche, hat von einer braudt 3 β, 2 β pro introductione, hat die malzeiten vff den hochzeiten vnd kindelbieren.

12) 1600: Hat alhier 7 schfl rogken, 1 β leichgeldt. Hat an wursten vnd eyeren den dritten theil beim pfarhern vnd die anndern accidentia halb soviel alß der pfarher.

13) 1600: Die gotteshausleute: Achim Broker, Peter Schulte. Der schultze: Churt vom Harz vnd Clauß Grote. Die vier eltisten: Jurgen Hermicke [a. a. O.: Hermeke], Achim Fredrich, Jacob Kuhfahle [a. a. O.: Kuefahle], Achim Ahrnt [a. a. O.: Arndt].

14) 1600: Hat 1 silbern vorgulthen kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rothdamaßken meßgewandt.



Hatt acker zu 3<sup>1)</sup> schfl sath vmbß 3. (1581: 6.)<sup>2)</sup> jar. 1 wische, dauon bekommen sie 1/2 thaler.<sup>3)</sup>

Den virzeitenpfennig.<sup>4)</sup> (1581: Hatt 34 fl auff zins.<sup>5)</sup>

Hatt auch noch vier enden landes, so die paurn zu irem huffschlag genommen vnd geben dauon, wan mastung ist, ins gotshaus.)<sup>6)</sup>

[Görrike]

(1581: Gorcke.<sup>7)</sup>

Ist ein filial zu Zolentin. Collatores das capittel zu Havelberg.<sup>8)</sup>

Hatt 1 hufe, bekompt dauon 14 fl. Von 30 hufen den 30. stieg. Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ . 8 huner, 4 zehendtfercken, allerlei fleischzehendt. Hatt auch wurst vnd eyer.<sup>9)</sup>

Kuster.<sup>10)</sup>

Hatt von jedem huffner 1/2 schfl, von jedem cosseten<sup>11)</sup> 1 viert vnd 2 eyer aus jedem haus.<sup>12)</sup>

Gotshaus.<sup>13)</sup>

Hatt ein kelch vnd 1 patene<sup>14)</sup>, 1 ornat grunsamet.<sup>15)</sup>

Hatt 3 stucken landes an den Gramzouschen<sup>16)</sup> felde zu 5 schfl sath vmbß 6. jar. Eine breide ackers neben dem eichholtz zu 7 schfl sath vmbß 6. jar. 1 stuck landes an dem Gramzowschen kowal zu 1 schfl sath vmbß 3. jar. 1 breijte acker neben dem todten sehe zu 7 schfl sath vmbß 6. jar. 1 stücke auff dem felde zu Gramzow zu 2 schfl sath vmbß 6. jar.

1 schfl rogken Heinrich Schmidt vom heiligen lande. 2 schfl rogken oder gersten Achim Schmedt von einer heiligen kosterworde. 1 schfl rogken oder gersten Klaus Vilter vom heiligen lande. 1 schfl rogken

1) 1600: 9 —. 2) 1600: dritte.

3) 1600: — — — zu 2 fuder hew, gibt 16  $\beta$ .

4) Fehlt 1600, dafür: Hat mastgeldt vnd mastunge, wenn was vorhanden ist.

5) 1600: Hat an hauptsumma vff zinß ausstehen 88 fl 17  $\beta$  4  $\mathcal{S}$ , geben jährlich 5 fl 8  $\beta$  4  $\mathcal{S}$ , zinnß.

6) Fehlt 1600, dafür: Weil das visitationbuch, darinnen der visitatoren abscheid de anno 81 vber das einkommen zu Glowen verzeichnet gewesen, nicht hat können vorgelegt werden, ist dieses aus derer von Quitzow abgesantten bericht also verzeichnet worden.

7) Konzept 1581: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. m. Nr. 2.

8) Bestätigt in der Entscheidung des Konsistoriums vom 29. August 1654; v. Bonin a. a. O. S. 458—459.

9) Abschriften der Matrikel vom 22. September 1600 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. m. Nr. 2 und litt. e. Nr. 2, f. 41): Hat eine wurst aus jedern hauße vf Weinnachten, hat von jedere hueffe vier eyer vff Ostern, vier eyer gibt ihme jeder cosset. Hat zwey schilling leichgelt.

10) 1600: Merten Lamprecht hört im dorffe zu haus, ist 19 jahr kuster gewesen aetatis 60.

11) So richtig statt: huffner.

12) 1600: — — — vff Ostern vndt eine wurst vf Weinnachten. Hat an leichgelde vndt andern accidentien halb souiel als der pfarher.

13) 1600: Die gotteshausleute: Peter Schmedt, Jurgen Witze. Der schultz: Hans Kaphemel. Die vier eltisten: Hans Kuno [a. a. O.: Cune], Baltzer Schmedt, Hans Kumeradt, Achim Reinicke.

14) 1600: — — —, ein rörichen.

15) 1600: — — — vndt ein rot damaßken meßgewandt.

16) Granzow, Insp. Havelberg.



oder gersten Hans Reinicke. 2 schfl rogken oder gersten von einer wordt Merten Lamprecht.

8 marck 34  $\beta$  summa, di auff zins.<sup>1))</sup>

(1600: Haverland.<sup>2)</sup>

[Haverland]

Hat der pfarher alhier von jedern paurn eine wurst vf Weinnachten vndt zwelff eyer von jedern vff Ostern. Hat den viertzeitenpfenningk vndt die andern accidentia wie zu Abbendorff.

Kuster.

Hat alhier aus jedern hauße ein brodt, eine wurst vf Weinnachten vndt das dritte ey von den pfarhern vff Ostern. Hat die andern accidentia halb souiel als der pfarher.)

(1558: Legede.<sup>3)</sup>

[Legde]

Collator *Matthi*ß (1581: die) von Saldern.<sup>4)</sup> *Possessor Er Joachim Peltzer, ist fast zwe jar da gewesen.*<sup>5)</sup>

Hatt 1 pfarhauß, 1 garten dohinder.  $1\frac{1}{2}$  (1581: 3) huffen, die lest der pfarer vmb die helffte beackern<sup>6)</sup>, kan vngesehr bei 38 schfl allerlei korn darauff sehen. Hatt wisen auff den huffschlach, auch sonst noch 1 kleine wische, daß ehr in alleß jerlig vngesehr 8 fuder hew darauff bekommen kan.

(1581: Item hatt 4 coßaten, dient jeder jerlich funff tage.<sup>7)</sup> Item  $30\frac{1}{2}$   $\beta$  pacht vnd 21 huner, dauon gibt er ins ambt jerlich 20  $\beta$  stend. [Treibt] souil schwein in die mast als der schultze vnd [hat auch] souil kaelholtz.)

Auff Weinachten auß jedem hauß 1 wurst, auff Ostern gibt jeder huffner 6 vnd jeder kossat 3 eyer. Von der teuffen 2  $\mathcal{S}$  vnd malzeit, die kindelbettersche einzuleiten 3  $\mathcal{S}$ , die braut auffzubieten dreimal 1  $\beta$  vnd einzuleiten 4  $\mathcal{S}$ , vom todten 6  $\mathcal{S}$ . Vnd den virzeitenpfennig.<sup>8)</sup>

1) 1600: Hat an barschafft 15 fl 10  $\beta$  2  $\mathcal{S}$ . Hat an heubtsumma vf zinße ausstehen 30 marck.

2) Erhalten nur die Matrikel von 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 3 und litt. e. Nr. 2, f. 32.

3) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 1, f. 1. Die erste Seite des Matrikelverzeichnisses, stark beschmutzt, trägt die Überschrift „Hauelbergk“. „Dorffer zu Hauelberg.“

4) Abschrift der Matrikel vom 27. September 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 29 und litt. e. Nr. 1; an letzter Stelle auch die Originalmatrikel von 1600 mit drei herabgefallenen Siegeln: Collator Burchardt von Saldern zu Plattenburgk.

5) 1600: Der pfarrherr Er Jacobus Schriba Sehusanus aetatis 46 hat zu Wittenbergk studiret, ist von der Saldern vormunden vociret vnter dato sontages Oculi [26. Februar] anno etc. 81, ordinatus donnerstages nach Oculi [2. März] Berliini ab Andrea Praetorio anno etc. 81, confirmatus ibidem den 2. Martii anno 81 vnd zum andern mahle in der visitation anno 81 zu Havelberge den 1. Julii, hat bey negstgehaltener revision alhier die formulam concordiae subscribiret.

6) Der Zusatz fehlt 1600.

7) Dazu eine Entscheidung des Konsistoriums vom 10. September 1661; v. Bonin a. a. O. S. 292.

8) 1600 folgt: Es haben auch die leute gewilliget, dem pfarrer fur die 26 fl, so er in die pfarre vorbawet, 10 fl in 2 jahren zu geben, alß jedes jahr 5 fl. — Wegen des Vierzeitenpfennigs vgl. v. Bonin a. a. O. S. 292.



Kuster.<sup>1)</sup>

Hatt 1 hauß, 1 garten dobei. Auch 1 wische zu einem fuder hew. Hatt 8 (1581: 21) schfl rogken vnd daß dritte theil an wursten vnd eyern.

Von teuffen 1  $\mathcal{S}_i$  vnd malzeit, einzuleiten 2  $\mathcal{S}_i$ , von der braut auch 2  $\mathcal{S}_i$  vnd vom todten 3  $\mathcal{S}_i$ .

Gotßhauß.<sup>2)</sup>

Hatt 1 kelch, 1 patene<sup>3)</sup>, 1 koppern monstrantz, 1 ornat.<sup>4)</sup>

Hatt bei drei marck einzukommen von wischen vnd etzlichen acker. Hatt 2  $\mathcal{U}$  waf von einem orthe wische. Den vierzeitenpfennig.) (1581: Hatt ettliche wisen<sup>5)</sup>, dauon bekommen sie jerlich 11 fl 3  $\beta$  6  $\mathcal{S}_i$ ), vnd 21  $\mathcal{U}$  1 viertel wachs vom heiligen acker.<sup>6)</sup> Den vierzeiten- $\mathcal{S}_i$ .)

## [Groß-Leppin]

(1558: Groten-Leppin.<sup>7)</sup>

Collator (1581: es) der bischoff (1581: die von Saldern zur Plattenburg.<sup>8)</sup>) Possessor Er Merten Lampe, ist bei 7 jaren da gewest.<sup>9)</sup>

Hatt 1 pfarhauß, 1 garten dahinder. 1 huffe landeß, kan vngefehr jerlig 1 wapl darauff sehen. Hatt 2 wischen auff dem huffschlach, daß vngefehr 2 fuder hew darauff west. Hatt sunst noch drei kleine wischen, auch eine jede vngefehr zu einem fuder hew.

Hatt den zehend an korn vnd tregt vngefehr bei 2½ wapl allerlei korn. Hatt daß dritte theil deß fleischzehenden. Hatt acht<sup>10)</sup> huner vom schmal teget; auch den dritten pfennig. Hatt auff Ostern von jeder hufen 4 eyer vnd von jedem kossaten 4 eyer vnd auff Weinachten auß jedem hause 1 wurst. Von teuffen 2  $\mathcal{S}_i$  vnd die malzeit, einzuleiten 2  $\beta$ , von der braut dreimal auffzubieten 1  $\beta$  vnd die braut einzuleiten 2  $\beta$  vnd die malzeit, vom todten 1  $\beta$ . Hatt auch den virzeitenpfennig.

EB haben auch die forige pfarerß von der wusten feltmarck Czer-nickow<sup>11)</sup> jerlig zwe fuder rogken<sup>12)</sup>, 2 fuder gersten, 2 fuder hawern gehatt, eß ist aber vor 20 (1581: 43) jaren dauon genommen.

(1581: Es sollen auch die leuthe den kirchhof machen bei meidung der pfandung.)

1) 1600: Jochim Krudes Schusanus von 30 jaahren.

2) 1600: Die gotteshaußleute: Steffan Rose, Chim Funcke. Der schultz: Nicolaus Steill [a. a. O.: Steil]. Die vier elttisten: Chim Kreinow, Chim Kauwe [a. a. O.: Kawe], Peter Funcke, Thomas Steill.

3) 1600: ———, ein röhrichen, ———.

4) 1600: Hat 1 rottdamasken meßgewandt.

5) 1600: ———, sindt bey 48, ein jeder paur gebraucht eine, ———.

6) 1600: ———, sindt 22 stucke.

7) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. f. Nr. 1, f. 3.

8) Abschrift der Matrikel vom 27. September 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 36; zwei weitere Abschriften ebenda, litt. f. Nr. 1: Collator Burchardt von Saldern zur Plattenburgk. — Streit um den Patronat mit den von Quitzow 1686; v. Bonin a. a. O. S. 222f.

9) 1600: Der pfarher Er Lucas Lindenbergk [a. a. O.: Lindtbergk] außm dorffe Sollentin burtigk aetatis 28 hat zu Franckfort vndt Leipzick studirt, vocatus a Burchardo von Saldern den 24. Augusti anno etc. 1600 alhier zu Plattenburg, nondum ordinatus, sed brevi accipiet quando examini subjectus fuerit, id quod hodie fiet. Confirmationem non habet, hat die formulam concordiae anno etc. 94 subscribiret bei der schuelen zu Wilßnack.

10) 1600: 10 ———.

11) Zernikow bei Plattenburg.

12) Die 2 Fuder Roggen fehlen 1600.

Kuster.<sup>1)</sup>

Hatt kein hauß (1581: soll ihme eins gebawet werden<sup>2)</sup>) *noch acker, sundern eß geben ime die leuthe von jeder huffen 1 schepel rogken, vnd seindt der huffen 14.*

Vom pfarer die dritte worst vnd daß dritte ey. Hatt 1 wische zu ein fuder hew. Von der teuffe 1  $\mathcal{S}$  vnd malzeit, die kindelbetersche 2  $\mathcal{S}$  einzule[ü]ten, 2  $\mathcal{S}$  die braut einzuleiten, 1 ternosen (1581: vom todten.

Weil ihme auch der kolgarten vorbawt, soll ihme die gemein ein andern garten anweisen).

Gotßhauß.<sup>3)</sup>

Hatt 1 kelch<sup>4)</sup>, 1 pacem, 1 monstrantz, 1 viaticum, 1 sammet ornat.<sup>5)</sup>

Hatt acker zu 6 schfl rogken vmbß dritte jar.<sup>6)</sup> Hatt 1 marck von *etlichen wischen* (1581: vier wischen: eine [zu] 4 fuder hew, sollen  $1\frac{1}{2}$  fl geben; die ander zu 1 fuder, [gibt] 10  $\beta$ ; die dritte, die große heilige hornung, zu 1 fuder, [gibt] 10  $\beta$ ; die vierdte zu 1 fuder, gibt 9  $\beta$ .)

Hatt ein  $\mathcal{W}$  waß von Moritz Schmed *von seinem hoff* (1581: von einem kolhoff; eß wirdt auch bericht, das er dem gotshause dienen soll; soll derwegen darnach geforscht werden.)

(1558: Groten-Luben.<sup>7)</sup>

[Groß-Lüben]

Ist filia zu Lutken-Luben. Ist collator der amptman zu Platenborch.<sup>8)</sup>

Hatt von den leuten jergig 40 schfl (1581: 2 wspl vnd 7 schfl<sup>9)</sup> rogken). Eyer, wurste (1581: vnd 2  $\mathcal{S}$  dabei) vnd andere accidentalia wie zu Lutken-Luben. (1581: Wenn ehr alhie zuletzt predigt, hatt er sambt dem custer eine maltzeit.)

## Kuster.

Mit dem kuster wirdtß alhie gehalten wie zu Lutken-Luben. (1581: Hatt 7 schfl rogken vnd aus jedem haus 1 brodt.<sup>10)</sup>)

1) 1600: Busse Clain [a. a. O.: Claien] im dorffe Leppin burttigk bei 60 jahr alt.

2) 1600: ——— vnd ein tuchtiger kuster, der schuele halten kan, angenommen werden.

3) 1600: Die gotteshausleute: Drewes Kuhfahle, Matthiaß Hermen. Der schultze: Michael Vettin. Die vier elttisten: Jurgen Harnike [a. a. O.: Hernike], Drewes Schultze, Chim Kumrath, Ertman Kumrath.

4) 1600: ———, ein paten, ein röhrichen, ———.

5) 1500: Hat ein schwarzsammetes meßgewandt.

6) 1600: Hat acker zu 28 schfl rogken, sindt 28 stucken, lieget vmbß dritte jahr brahke. Item noch 2 stucken zu 3 schfl saat vnd noch  $2\frac{1}{2}$  morgen zu 7 schfl saat.

7) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. g. Nr. 1, f. 4.

8) Abschrift der Matrikel vom 27. September 1600 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 35 und litt. g. Nr. 1): Collator Burchard von Saldern zu Plattenburgk. Den von Saldern wird der Patronat vom Konsistorium am 19. Februar 1650 bestätigt, v. Bonin a. a. O. S. 256.

9) 1600: 2 wspl 7 schfl.

10) 1600: Obwol bemeltte 7 schfl dem pfarhern an seinem scheffelkorn abgangen, so ist doch von dem consistorio vndt visitatoren verordnet, daß hinfuhro die leute solche sieben scheffel von ihrem acker nach anzahl der hufen gegeben vnd dem pfarrern sein scheffelkorn, weil er ohne das wenig einkommens, jährlich ohne abbruch soll entrichtet werden.



Gotßhauß.<sup>1)</sup>

Hatt 1 kelch<sup>2)</sup>, 1 pacem, 1 monstrantz, 2 ornat.<sup>3)</sup>

Hatt 2 marck lub. jertig von etzlichen wischen vnd acker) (1581: jertlich vom heiligen haus 2 fl, von den borchwal 2 fl, von den [vier] klußstucken 2 fl, von jedem tornasen stücke 1 β<sup>4)</sup>, von den<sup>5)</sup> heiligen wischen 40 β, von dem jentzin<sup>6)</sup> jertlich 1/2 fl. Item den vierzeitten-ſ.)

## [Klein-Lüben]

(1558: Lutken-Luben.<sup>7)</sup>

Collator der beuhelhaber zu Plattenborch<sup>8)</sup>; possessor Er Nicolaß Wehun.<sup>9)</sup>

Hatt 1 pfarrhoff, 1 wenig landeß dahinder. Hatt 1 kolgarten im felde. Hatt 1 huue, beackert die selber, kan 14 (1581: 20) schfl jertig sehen allerlei korn. Hatt wischen zu 10 fuder hew vngefehr. Gibt jeder nachper 1 fuder holtz, vnd wonen 20 alda.

Von der teuffe die malzeit, einzuleiten 3 ſ. vnd die malzeit, die braut dreimal auffzubieten 1 β, einzuleiten 2 ſ. Den virzeitenpfennig. Hatt [von] jedem huffner acht eyer, von jedem kossaten 6 eyer auff Ostern vnd auff Weinachten auß jedem hause 1 wurst.

Kuster.<sup>10)</sup>

Hatt keinen kuster, alleine diß pfarerß son helfft ime ministriren, daruor geben ime die leute den virzeitenpfennig.

(1581: Hatt keine wohnung, soll ihme forderlichst eine gebawt werden. Hatt eine halbe hufe landes vnd eine wiese zu 4 fuder.<sup>11)</sup> Item die dritte wurst vnd eyer mit dem pfarher vnd 1 ſ. alle quartal aus jedem haus.)

Gotßhauß.<sup>12)</sup>

Hatt 1 kelch<sup>13)</sup>, 1 pacem<sup>14)</sup>, 1 koppern monstrantz, 1 ornat.<sup>15)</sup>

1) 1600: Die gotteshausleute: Drewes Steinberch, Jurgen Sasse. Der schultz: Hannß Steil. Die vier eltisten: Thieß Hoppenhaupt, Hanß Selle, Hanß Luder, Achim Luder [a. a. O.: Lueder].

2) 1600: — — —, 1 patene, 1 röhrichen, — — —.

3) 1600: Hat 1 gelbsammetes vndt 1 brauncartecken meßgewandt.

4) 1600: — — —, seindt viertzig stücke.

5) 1600: Von den 4 heiligen wischen — — —.

6) 1600: von der Jentzin.

7) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. d. Nr. 7, f. 2.

8) Abschrift der Matrikel vom 27. September 1600 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. e. Nr. 2, f. 34 und litt. g. Nr. 1. An letzter Stelle ein Bruchstück der gesiegelten und unterschriebenen Originalmatrikel in Quart von 1600): Collator Burchardt von Saldern zur Plattenburgk.

9) 1600: Pfarrer Er Johannes Voß Pritzwaldensis aetatis 50 hat zu Rostock studiert, vocatus von Mattheiß von Saldern vnter dato den 18. Maji anno 71 Plattenburgi, ordinatus a D. Sinapio Stendaliae dominica post Nicolai [10. Dezember] anno 70, confirmatus Havelbergae den 1. Julii anno etc. 81 a D. Praetorio concionatore aulico.

10) 1600: Joachim Sarnow zur Wilßnack burttigk. — Der Name fehlt in der Originalmatrikel.

11) 1600: — — — hew.

12) 1600: Die gotteshausleute: Hannß Rose, Görges Grabow. Der schultze: Joachim Lutke. Die vier eltisten: Marcus Seger, Chim Riebe [a. a. O.: Ribe], Chim Pflueghaupt [a. a. O.: Pflueghowet], Claus Riebe.

13) 1600: — — —, ist silbern vndt vorguldet, darzu ein paten, ein röhrichen.

14) 1600: Ein pacemcreutz, — — —.

15) 1600: Ein rotsammetes meßgewandt.

Hatt acker zu 3 schfl rogken<sup>1)</sup>, 1 wische zu zwe<sup>2)</sup> fuder hew) (1581: geben wisen vnd landt jerlich 8 fl. Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .)

1558: Zölentin.<sup>3)</sup>

Collator itzo der von Saldern; possessor Er Lucaß Lintberch, ist bei drei jar da gewest.<sup>5)</sup>

Hatt ein pfarhauß, hatt ein garten im felde zum  $\frac{1}{2}$  schfl leinn.

Hatt 1 huffe landeß, die hatt ehr vmb die helffte außgethan, kan vngefahr jerlig 1 wspl allerlei korn sehen.

Hatt wischen auff den huffschlach zu vir fuder hew.

Hatt den zehend von 9 huwen, tregt vngefahr allerlei korn 4 wspl.

Hatt daß dritte theil am fleißzehenden, hatt auch daß dritte theil am lemmer, kelber vnd follen.

Hatt auff Ostern von jeder huffe vir eyer vnd auff Weinachten auß jedem hause ein wurst.

Hatt noch von Dreweß Kufhalen wegen einer halben huffen 6 schfl rogken, 3 schfl gersten vnd drei schfl hawern vnd vom schultzen 6 schfl rogken vnd drei schfl gersten.

1581: Zolentin.<sup>4)</sup> [Söllentin]

Collatores das capittel zu Havelberg vnd das Haus Plattenburg alternis vicibus.<sup>6)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd 1 huffe landes, beackert die selbst.

Hatt von 9 hufen den 10 stieg.

Den fleischzehenden.

Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .

Wurst vnd eyer.<sup>7)8)</sup>

$\frac{1}{2}$  wspl allerley korn gibt jerlich Drewes Kufal. 9 schfl korn der schultz.<sup>8)</sup>

Opfergelt von 7 wordten, alle quartal 1 gr.<sup>9)</sup>

1) 1600: — — — zu 6 schfl saat.

2) 1600: zu 3 fuder hew.

3) Konzept 1558: K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. m. Nr. 1, f. 5.

4) Konzept 1581: Ebenda.

5) 1600: Der pfarher Er Lucas Lindtbergk zu Wilsnack burtigk aetatis 76 vocacionem non habet, ordinatus a Johanne Agricola Eißlebio Berlini anno 51 montags nach Viti [22. Juni], confirmatus ab electore Joachimo secundo vnter dato Grimnitz am tage Egidii anno 55 vndt von D. Andrea Praetorio den 1. Julii zu Hawelbergk anno 81, formulam concordiae subscripsit, wie die verlesen worden anno 79. — Die Amtsvorgänger bei Riedel, A. III. 140.

6) In der Originalmatrikel in Quart mit Unterschrift und den abgefallenen Siegeln der Visitatoren Gödeke, Wentzelyk und Joachim Kemnitz vom 27. September 1600 (K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. m. Nr. 1); Collatores die von Saldern zur Plattenburgk; in den Abschriften der Matrikel von 1600, ebenda und litt. e. Nr. 2, f. 39, wird das Kapitel zu Havelberg alternis vicibus, wahrscheinlich mit denen von Saldern, als Patron angegeben. Genaue Festlegung des Patronatsrechtes durch das Konsistorium am 29. August 1654; v. Bonin a. a. O. S. 458f.

7) 1600: — — — vff Weinnachten vndt Ostern.

8) 1667 in einer Entscheidung des Konsistoriums erneut bestätigt; v. Bonin a. a. O. S. 459.

9) 1600: Hat von sieben wörden alle jahr ein groschen aus dem gotteshaus. Hat den opffer.



Vom teuffen 1  $\mathcal{L}_1$  vnd die malzeit, die kindelbettersche einzule[i]ten 2  $\mathcal{L}_1$ , die braut dreimal auffzubieten 1  $\beta$  vnd einzuleiten 2  $\mathcal{L}_1$  vnd 1 licht, auch die malzeit.  
Hatt den virzeitenpfennig.

Hatt ein eigen coßaten, dient ihme zu hofe, gibt ihm auch den fleischzehent vnd rauchhun.

Den 10. steig vom schultz<sup>1)</sup>); noch von einer wurdt 16 huner.

Eichelmast dem schultzen gleich vnd<sup>3)</sup> holtzkauel.

#### Kuster.<sup>4)</sup>

Wohnt zu Görike, soll aber alhie ein kusterei gebaut werden.<sup>5)</sup>

Hatt von jeder hufen 1 viert rogken vnd von den funff coßaten<sup>6)</sup> ein schfl, auch 2 eyer aus jedem haus.<sup>7)</sup>

#### Gotßhauß.

Hatt 1 kelch, 1 patene, 1 rorichen, 1 koppern monstrantz, 1 sammet ornat.

Hatt acker zu 2 schfl sath vngefahr.

Hatt von der braut oder kindelbettersche einzuleiten 1 licht.

Hatt 5  $\frac{1}{2}$   $\text{t}$  waß, aber wenß bracke licht, so gibtß nich.

#### Gottshaus.<sup>8)</sup>

Hat ein kelch vnd paten<sup>9)</sup>, 1 braun sammeth kasel.

Hat 6 wurde, viere ligen an Merten Willickens hoff, hat jede 5 schwade<sup>10)</sup>, die andern beide haben 10 schwaden, zusahmmen zu 4 schfl sath.

Item noch drei stucken landes, die „gören“ genant, zu 2 schfl sath, hat der pfarher inne, gibt 3  $\text{t}$  wachs. Noch 5 stucken im tockenbusch<sup>11)</sup>, soll dauon den infal geben. Noch ein stück landes am vpstal<sup>12)</sup> zu 1  $\frac{1}{2}$  schfl, soll den infal geben. Noch eine gören zwischen den gerschlagen vnd kosterlenderen zu  $\frac{1}{2}$  viert rogken sath, soll auch den infal geben. Noch 9 enden landes bey der Carthan. Eine wise an der Carthan zu 3 fuder hew, gibt 1  $\frac{1}{2}$  fl. Noch eine wise an der Carthan zu 1  $\frac{1}{2}$  fuder,

1) 1600: ——— von der schultzenworte.

2) Siehe S. 647, Anm. 8.

3) 1600: ——— desgleichen ———.

4) 1600: Merten Lamprecht im dorffe Göricke burtigk.

5) 1600: ——— vndt hinfuro ein tuchtiger kuster, der schuele halten kan, angenommen werden vndt ihme gegeben werden, das ehr darbei bleiben kann.

6) So richtig statt huffnern. 1600 ebenfalls: coßaten.

7) 1600: ——— vff Ostern.

8) 1600: Die gotteshausleute: Peter Eggebrecht, Hans Huselitt. Der schultz: Joachim Waßmudt. Die vier eltistenn: Chim Legede, Claus Brabandt, Chim Schultz, Claus Willicke.

9) 1600: ———, ein röhrichen.

10) D. i. die Reihe des mit der Sense geschnittenen Kornes.

11) 1600 (litt. e. Nr. 2, f. 40): am tockeschen busch, ———.

12) Abschrift von 1600 falsch: vstal; die Originalmatrikel: vpstal.

gibt 18  $\beta$ .<sup>1)</sup> Noch eine wise vnter den geren,  
gibt  $\frac{1}{2}$  fl.<sup>2)</sup>

Hatt den virzeitenpfennig. Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .  
Hatt bei 1 ortß gulden schuldt 38 marck auff zins vnd noch  
außstehen. 12 fl.<sup>3)</sup>

(1600: Velegast.<sup>4)</sup>

[Vehlgast]

Collator Burchardt von Saldern zur Plattenburgk. Pfarrer Er  
Joachimus Buchow Havelbergensis aetatis 29 hat zu Franckfordt vndt  
Wittenbergk studirt, vocirt von Burchard von Saldern zu Plattenburgk  
den 17. Dezembris anno 99, ordinatus a superintendente [Sabello] Chem-  
nitio den 23. Dezembris anno etc. 99, confirmationem non habet neque  
subscripsit formulam concordiae, sed iam subscribere debet.

Hat ein pfarhauß, darbei einen garten. Hat wischen zu 6 fuder  
hew. Hat 20 fl von der gemeine. Hat 18 wurste auff Weinachten, hat  
aus jederem hauß 8 eyer auff Ostern. Hat 2  $\beta$  pro funere, 2  $\beta$  pro intro-  
ductione, 3  $\beta$  von jeder braut vndt hat die malzeiten vff hochzeiten vndt  
kindelbieren.

Kuster.

Hat bißhero keinen gehabt noch gehalten; wann der pfarrer ein filial  
darzu bekömpft, soll einer angenommen vndt gehalten werden.

Kirche.

Die gotteshaußleute: Chim Sengespeck, Chim Zumen. Der schultz:  
Achim Grabow. Die vier elttisten: Michel Walbleben, Görges Schlam-  
mes, lange Chim Sengespeck vndt Paul Zander.

Hat 1 silbern verguldeten kelch, ein paten, ein röhrichen; hat ein  
braunseiden taufften meßgewandt.

Hat 1 wische zu 2 fuder hew, gibt jährlich 1 fl; hat noch 1 wische,  
gibt 8  $\beta$ , item noch 1 wische, gibt 6  $\beta$  stend. Hat 8  $\beta$  vom fischgarne,  
hat das opffergeldt zu allen vierzeiten. Hat zehen stöcke bienen.)

Welle.<sup>5)</sup>

[Groß-Welle]

Collator episcopus Havelbergensis.<sup>6)</sup>

1) 1600: ——— 16  $\beta$ . — Die drei Wiesen sind nach v. Bonin, a. a. O. S. 459:  
die kleine Kahlhorst, die Zichtowsche und die Fehlegastsche (d. i. die Wiese an der Wils-  
nacker Heide, die Fehlegast genannt).

2) 1600: ——— 1 fl. 3) 1600: ——— 42 fl.

4) Abschrift der Matrikel vom 27. September 1600: K.A. Sp. Havelberg-Wils-  
nack, litt. e. Nr. 2, f. 32 und litt. a. Nr. 2. — 1545 Filia von Havelberg; s. Heft 5  
„Havelberg“, S. 553.

5) Konzept 1542: K.A. Sp. Pritzwalk, litt. p. Nr. 1. — Eine fast wörtlich überein-  
stimmende Matrikel aus dem Jahre 1581 im K.A. Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. o. Nr. 1;  
ebenda die von Prätorius, Radtmann und Matthias Kemnitz unterschriebene und unter-  
siegelte Originalmatrikel in Quart vom Sonnabend nach Peter und Paul [1. Juli] 1581.

6) Originalmatrikel in Quart mit den Unterschriften und den abgefallenen Siegeln  
von Gödeke, Wentzelyk und Joachim Kemnitz vom 27. September 1600 im K.A. Sp.  
Havelberg-Wilsnack, litt. o. Nr. 1; ebenda eine Abschrift; eine zweite Abschrift im K.A.  
Sp. Havelberg-Wilsnack, litt. d. Nr. 1, f. 64.

Der pfarher Er Johannes Bertramus Havelbergensis 54 annorum hat zu Witten-  
bergk vndt Franckfortt studirt, literas vocationis non exhibuit, soll anno 81 vocirt sein,



Hat ein hauß<sup>1)</sup>, 1 hoff, 1 garten, hat ein kolgarden. 2 huefen, außgethan umb die helffte beackert die selber, kan vf ider huefe 15 schfl sehen. 4-zeiten- $\mathcal{L}$ .

66 scheffel allerley korn von der wusten veltmarcken zu Welle<sup>2)</sup>, geben die leute von Viseke.<sup>3)</sup>

10 eyer<sup>4)</sup> auß idem hause, 1 worst [auf] Weynachten auß idem hause. 7 gr auß *sieben hoefen* den wusten houen.<sup>5)</sup> Introduction 18  $\mathcal{L}$ , greffniß 9  $\mathcal{L}$ , sponsa 18  $\mathcal{L}$ , tauffe 2  $\mathcal{L}$ .

Hat kein kuster.<sup>6)</sup>

Kirch.<sup>7)</sup>

1 monstrantz kupfern<sup>8)</sup>, 1 pacem<sup>9)</sup>, 1 kelch<sup>10)</sup>; 1 sammet ornat<sup>11)</sup>, 1 korruchel.<sup>11)</sup>

Landt<sup>12)</sup> zu 3 $\frac{1}{2}$  scheffel saat. Hat auch den vierzeitten-pf., tregt vngeferlich jerlig ein gulden.<sup>13)</sup>

ordinatus a D. Andrea Praetorio Berlini anno 81 prima dominica Aduentus [3. Dezember], confirmationem non habet, subscripsit in proxima reuisione formulam concordiae. — Groß-Welle war 1655 eine Zeitlang mit Kletzke vereinigt; v. Bonin a. a. O. S. 225. Patron war 1610 Burchard von Saldern.

1) In der Originalmatrikel von 1600 folgende spätere Eintragung: Daß pfarhauß ist anno [16]41 den 26. Martii im feuer sambt etlichen paurchöuen aufgängen durch verwarlosunge der Kletscher pauren, welche in großen winde ire wischen angezündet.

2) D. i. Klein-Welle. Vgl. dazu Entscheidung des Konsistoriums vom 11. September 1660; v. Bonin a. a. O. S. 225.

3) Visecke, Insp. Perleberg.

4) 1581 und 1600: ostereyer.

5) 1600: ——— aus dem wusten hoff.

6) 1600: Kuster: Hat keinen, sollen einen annehmen vndt ihme ein kusterhaus. bawen, ihme auch von jeder hueffe landes ein halben scheffel rogken gebenn, die coseten halb souiel, desgleichen ihme an wursten vndt eyern, auch andern accidentien halb souiel als der pfarher hatt, entrichtenn. Hat etzlichen acker, so Peter Otte itzo gebraucht, der soll dem kuster denselben widder einreumen.

7) 1600: Die gotteshausleute: Jurge Huett [a. a. O.: Huet], Chim Jacob. Der schultz: Peter Schultze. Die vier eltisten: Chiel Wulff, ist alleine erschienen, Jesper Funck, Jurgen Roseke, Chim Vullegrawe.

8) 1600: ——— vorgult.

9) Fehlt 1600; in der Originalmatrikel von 1581: Ist von dem kaiserischen kriegßvolck anno 1627 auß der kirchen geraubet.

10) 1600: Ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichenn, ein patzkreuz [d. i. ein Pazificale, Friedenskreuz]. — In der Originalmatrikel von 1600: Das patzcreutz abstulere milites anno etc. 1627.

11) Fehlt 1600.

12) 1600: Hatt ettlich heylig land zu neun oder funff scheffel saat.

13) Der Zusatz fehlt 1600, dafür folgt: Hat etliche bundt flachs, so die leute darin geben, vndt ein viertel wachs von den sechswöcherin. Hat an heubtsumma vff zinße ausstehenn 128 fl. Vndt sollen sich die leute in entrichtung des korns vndt der jährlichen geltzinsen hinfuro richtig vorhaltenn.

# Wittstock

## Inhalt:

Literatur . . . . .	600
A. Wittstock, Stadt: I. Visitationsabschiede vom 12. September 1581 und vom 1. November 1600 . . . . .	654
II. Visitationsregister von 1600 . . . . .	674
B. Dörfer der Inspektion Wittstock: Matrikeln aus den Jahren 1541, 1557, 1581 und 1600 . . . . .	680

## Literatur.

Vgl. die Literaturangaben im Heft 1 „Kyritz“, S. 1—2.

Zur Kirchengeschichte von Wittstock im 16. und 17. Jahrhundert:  
Handschriftliche Chronik von Wittstock aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. G.St.A.  
Rep. 92. III. 10 in Bekmanns Nachlaß unter der falschen Bezeichnung „Havel-  
berger Chronik“.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, I. Teil, Bd. 1, S. 395—401.

## A. Wittstock, Stadt.

### I. Die Generalvisitationen von 1581 und 1600.<sup>1)</sup>

#### Vorbemerkung.

Solange Bischof Busso II. von Alvensleben (1522—1548) auf der Burg Wittstock Hof hielt, konnte die Reformation in der Bischofsstadt nicht eingeführt werden; die erste Generalvisitation, auch die zweite 1558, hat daher Wittstock nicht berührt. Aber kaum hatte er die Augen geschlossen, als der Rat bei dem Kurfürsten um die Erlaubnis anhielt, den Gottesdienst in lutherischem Geiste umgestalten zu dürfen: es war ein grauer Mönch aus Kyritz, Jacob Schienemann, der am 8. September 1549 in der Heiligen Geistkirche der Gemeinde das Abendmahl in beiderlei Gestalt zum ersten Male reichte.

In der mit dem Tode Bussos eintretenden Sedisvakanz — „postulierter“ Bischof von Havelberg war Markgraf Friedrich (1548—1553), der Sohn Joachims II., — hat sich dann die völlige Umwandlung vollzogen. Nachdem am Nikolaustage (6. Dezember) 1549 auch in der Pfarrkirche S. Marien<sup>2)</sup> eine lutherische Abendmahlsfeier abgehalten war, zelebrierte der Havelberger Kanoniker Johann Köppen am 2. Pfingstfeiertage 1550 in der Marienkirche die letzte katholische Messe. In demselben Jahre wurde von der Stadt der lutherische Magister Andreas Reychling als Prediger berufen<sup>3)</sup>, ihm folgte im nächsten Jahre, vom Kapitel am 25. Oktober 1552 eingesetzt, als Pfarrer Moritz Bödicker (1551—1567<sup>4)</sup>), neben ihm war als lutherischer Kaplan Johannes Wickbold<sup>5)</sup> im Amte. Nach dem Tode Bödickers berief der Rat in seine Stelle Johannes Schultze, der am 25. Januar 1569 vom Kapitel zu Havelberg bestätigt wurde. Nach-

1) Vgl. auch die Vorbemerkungen über diese Visitationen in Heft 1—5 dieser Veröffentlichung.

2) Ursprünglich S. Martinskirche, seit 1453 Marienkirche genannt.

3) Seine Berufung vom 27. März 1550 bei Riedel, A. I. 436.

4) Der Vertrag über seine Berufung zwischen Stadt und Kapitel vom 29. September 1551 bei Riedel, A. I. 437—438.

5) Er starb 1567.



folger des Kaplans Wickbold wurde der Magister Habeckenthal<sup>1)</sup>, während der Kurfürst für diese Stelle Friedrich Hartwig, den späteren Domprobst und Hofprediger, ausersehen hatte. Auf die Vorstellungen des Kurfürsten vom März 1568 begründeten Bürgermeister und Rat ihr Vorgehen in folgendem Schreiben vom 27. März 1568 an den Kurprinzen Johann Georg, den protestantischen Bischof von Havelberg<sup>2)</sup>:

„E. f. g. gnedigs schreibe belangende Er Friederich Hardtweich, weile der alte Er Johan Wickboltt mit thodte abgegangen, das wir den, so ferne wir noch zur zeit keinen andern caplan wiederumb angenommen, zu solchem amptt gestadten vnd kommen laßen mochten, haben wir den 20. monatstagk Martii mit geburender reuerentz in aller vnderthenigkeit empfaßen, erbrochen vnd inhalts lesende vermercket. Vnd obwol e. f. g. wir nichtt alleine in denen, sondern in mherenn vndertheniglichen vns nachzukommen schuldigk vnd pflichtigk erkennen, so sollen demnach e. f. g. zum warhafften vnd gegründten gegenbericht in vnderthenigkeit wir nicht verhalten, wie der wirdige vnd wolgelarte magister Hinricus Haueckenthal vns hieuer faste neuen jhar langk für einen ludi rectorem nicht anders dan treulich vnd fleißigk gedienet, denselben wir letzten vnser gescheenen zusage nach vor einen caplan legitime vociret vnd vns gegen im di zeit nicht alleine glaublichen mit worten verheischen, sondern auch inhalt seiner abgange Ern Johan Wickbolts den herren magistrum an seine stadt wiederumb zu forderen, demselben wir auch, wie vns das nicht anders zu thun eigen vnd geburen wolte, lengsten<sup>3)</sup> für einem halben jhare eintrechtlichen nachgekommen, welcher seidt<sup>4)</sup> Ern Johans thodte seine stette mit predigen vnd verreichung der hochwirdigen sacramentt vermuge seiner vocation das ampt bestellet vnd mit trewen fleiße noch auff heuten tagk verwalten thudt.

Vnd wiewol vnleugbar, das wir hieuer ein zeitlangk zwei caplene an der kirchenn gehalten, so ist doch das einkommen gar geringe vnd do dauon zwei caplene bestellt werden sollen, wie ein zeitlangk, ists doch bereits domalß mit magister Haueckendals großer beschwerung gescheen, welcher ahn ander orter, do ehrs vngeleich beßer gehabt, kommen konnen, aber vf vnser fleissigs anhalten vnd pitten hadt ehr letzten vnser gescheenen zusage vnd verpflichtung nach die zeit abgeharret vnd darumb bei vns gepleiben, vnd do es dergestalt nicht solte gewilliget werden, werden wir noch magister Hackendall oder einigen gelarten mhan bei vns behalten, dan wir auch fast im gantzen jhar keinen organisten gehabt, darumb das wir einen organisten wiederumb halten konten, haben wirs dergestalt also geordenet, vnd ist in summa das vnuormugen vnser armen kirchen in dem fal vngeleich großer vnd hoher, dan es von vns konne oder muge erzellet werden.

Weile dan, g. f. vnd herr, das kirchenamptt von alters durch ihrer zwei nach aller notturfft bestalt worden, der pfarher vnd magister Haukenthal auch daßelbige wol bestellen konnen, alß das in der kirchen mit predigende gottlichs worts, auch vorreichung der heiligen vnd hochwirdigen sacrament vnd andern ceremonien mher kein mangell gespurt wirdt vnd erzeigen sich in dem nicht anders dan treulich vnd fleißigk, als wollen wir nicht zweiffeln, wie wir auch hiemit vndertheniglichen pitten, e. f. g. werden sich das nicht zuwiedern sein laßen, das wir e. f. g. begire in vnderthenigkeit nicht wilfaren vnd aus obuormelten vrsachen gnediglichen vnns entschuldigt nemen vnd vnser gnediger herre sein vnd pleiben etc. . . .“

Johannes Schultze starb vor 1572, da in diesem Jahre der Lizentiat Musculus in Vertretung des Inspektors amtierte<sup>5)</sup>; 1581, als die erste allgemeine Kirchenvisitation in Wittstock abgehalten wurde, war der Kaplan Habeckenthal Pfarrer. Nach der Visitation der Herrschaft Ruppin im August 1581 weilten der Hofprediger Andreas Praetorius, der Frankfurter Jurist D. Bartholomäus Radtmann und der Konsistorialsekretär und Hofrat Joachim Steinbrecher vom 8.—15. September in der Stadt; Notar der Kommission war Erhard Schmid, der Schwiegersonn des älteren Steinbrecher.

Neben der Pfarrkirche Mariae Magdalенаe bestanden in Wittstock zur Zeit der Visitation als soror die Heilige Geistkirche<sup>6)</sup>, die Marienkapelle bei der Pfarr-

1) Auch Hauckenthal, Haueckendal. 2) G.St.A. Rep. 47. W. 1.

3) In der Hs.: lengk den. 4) In der Hs.: seindt.

5) S. unten S. 665, Anm. a. — Vgl. dazu auch Riedel, A. I. 400.

6) Erbaut 1300, renoviert 1583; die sog. Havelberger Chronik (G.St.A. Rep. 92. III. 10, f. 63) berichtet darüber: „Anno 1583 und zwar im sommer ward die Heilige







Visitationsabschiede vom 12. September 1581  
und vom 1. November 1600.

Visitation[s]abscheid de anno 1581.<sup>1)</sup> 2)

[In der Einleitung, die inhaltlich mit dem Kyritzer Abschied von 1581 (Heft 1 „Kyritz“, S. 36—39) übereinstimmt, werden die Rechtsgrundlage der Visitation gegeben und die Gründe, die zur Visitation geführt haben, dargestellt: die landesherrliche Polizeigewalt enthält die Pflicht, für Friede und Einigkeit im Lande zu sorgen, Aufgabe der christlichen Obrigkeit ist die Bekämpfung der Irrlehren, insbes. der „rotten und secten“ und der „vordamlichen lehre der Caluinisten“, die Prüfung der Geistlichen und Kirchendiener auf Lehre und Leben ist Pflicht des Rechtsnachfolgers der Bischöfe.

Die Generalvisitation ist durch ein Mandat den Prälaten, der Ritterschaft, Städten und Flecken angekündigt worden, eine neue christliche „kirchen- und visitationsordnung“ ist gedruckt worden, die für jeden pastor ecclesiarum und Schuldiener Verhaltensmaßregeln enthält. Die drei Visitatoren werden genannt, ihre Beglaubigung wird zitiert (s. Heft 1 „Kyritz“, S. 37—38).

Es folgen Berichte über das kirchliche Leben in der Gemeinde (fast wörtlich wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 39, Abs. 2, 3, 4) und über die Stellung des Pfarrers und der übrigen Kirchendiener (fast wörtlich wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 38, Abs. 4 und S. 39, Abs. 1 und letzter Absatz).<sup>3)</sup>

Von der collation vnd jure patronatus der pfarkirchen  
alhier zu Wittstock.<sup>4)</sup>

Soviell das jus patronatus dieser pfarkirchen alhie zu Wittstock belangett, werden woll die visitatores durch ein ehrwirdig capittel zu Huelberg schriftlichenn berichtet, das ihnen das jus patronatus zustendigk, solches auch zu gelegener zeit mit gnugsahmen documenten darzuthun vnnnd zu erweißenn lautt ihrer vberschickkten mißinen, des datum aufm thumb Huelbergk den 9. Septembris anno etc. 81 sich erbottenn.

1) Originalabschied mit den erhaltenen Siegeln der drei Visitatoren vom 12. September 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. I. Nr. 1, f. 1—20. — Der Abschied stimmt in Anordnung und Ausführung mit dem Kyritzer Abschied von 1581 überein (Heft 1 „Kyritz“, S. 36—53), auf den häufig verwiesen wird, um Wiederholungen zu vermeiden.

2) Der „abscheidt, so die churfurstliche Brandenburgische vorordente visitatores in gehaltener visitation alhie zu Wittstock den ersten Nouembris anno etc. 1600 gegeben“, wird, soweit er nicht mit dem Abschied von 1581 sich deckt, in den Anmerkungen vollständig abgedruckt. — Handschriften: 1) Abschrift aus dem Jahre 1600: K.A. Sp. Wittstock, litt. I. Nr. 1, f. 1—28 = Druckvorlage; 2) gleichzeitige Abschrift: K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 31 ff.; 3) Abschrift des Stadtsekretärs Gabriel Lindemann aus dem Jahre 1635: K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 1—23; 4) Abschrift aus dem Jahre 1660: K.A. Sp. Wittstock, litt. I. Nr. 2; 5) eine vom Oberkonsistorialrat v. Arnim beglaubigte Abschrift vom Jahre 1773 im Archiv der Superintendentur Wittstock; 6) eine vom Wittstocker Stadtsekretär Hasse beglaubigte Abschrift vom Jahre 1771 im Archiv der Superintendentur Wittstock.

3) 1600 sind die letzten Bestimmungen kürzer als im Perleberger Abschied gehalten; vgl. Heft 3 „Perleberg“, S. 335, Abs. 3.

4) 1600, f. 3: Obwohl aus dem anno einvndtachtzig gegebenen abscheide zu befindenn, daß ein erbar raht mit einem ehrwirdigen thumbcapittel zu Huelbergk wegen des juris patronatus dieser kirchen Streitigk gewesen vnd wolgedachtes capittel sich deßenn anmassen wollenn, aldiweil aber ein erbar raht in mitler zeit mitt wolgedachtem capittel sich verglichen vndt das capittel dem raht alle ihre gerechtigkeit, so sie an demselbigen zu haben vormeint gewesen, cediret vndt abgetretten inhalts eines vor-



Zudem hatt vns auch ein rath einen vortragk, des datum<sup>1</sup> stehett am tage Michaelis des verfloßenen 52. etc. jhars, so mitt einem ehrwirdigenn capittel derwegenn aufgerichtet, in originali produciret vnnnd vorgeleggt vnnnd soviell bescheinigett, das sie hern Mauritium Boddeckern<sup>1)</sup> gottsehlighenn zum pfaramptt ordentlichenn beruffen vnnnd vonn dem capittel zu Havelbergk confirmiren vnnnd bestettigen laßen.

Do es sich auch nach dem willen gottes begebenn vnnnd zugetragen, das gemelter pfarrer Mauritius Boddicker mitt todt vorblichenn, hatt e. rath an seine stadt denn wirdigen vnnnd wolgelartten hern Johannem Schultzen mit consens vnd vorwilligung des capittelß zu Havelbergk zu einen pfarrer vociret vnnnd vmb die institution vnd confirmation bittlichen angehaltten, wie er dan auch von dem capittel confirmiret, wie vns e. rath die confirmation, des datum montagk nach Fabiani et Sebastiani<sup>2)</sup> anno etc. 69, inn originali vorgelegett, vnnnd ob e. rath mehr actus vorzubringen sich erbottenn, so hatt doch solchs wegen kurtzheit der zeitt nicht geschehen konnenn.

Es laßenn aber die visitatores des ehrwirdigen capittelß gethanen schriftlichen bericht vnnnd des raths angetzogene actus inn seinem werdt vnd vnwerdt beruhen. Do aber gleichwoill vnser gnedigster churf[urst] vnd herre oder ein ander an dem jure patronatus ihr kein recht vnnnd gerechtigkeit, des wir in itziger gehaltenen visitation gnugsam nicht haben konnen vnderrichtet werden, zustendigk sein mochte, dieselbe wollenn wir s. churf. g. vnnnd menniglichem in diesem vnserm abscheide expresse reseruiret vnnnd vorbehalten haben.

#### Einkommen des hern pfarrers.

Was der her pfarrer alhier zu Wittstock, magister Henricus Habekenthall<sup>3)</sup>, jherlichenn zu seiner besoldunge hatt, das ist aus nachfolgendem zu ersehen:

trages sub dato Havelbergk den viertzehenden Martii anno achtvndtachtzigk<sup>a)</sup> vnd der darueber von churf. g. gegebenen confirmation sub dato Cöln an der Sprew montags nach Laurentii [12. August] deßelbigenn jahres, inmaßen solche vrkunden den anhero vorordenten visitatorn in originali getzeiget vndt vorgelegt, als lassen es auch die visitatorn bei solcher vorgeleichungk wendenn vndt beruhen.

1) Die Berufungsurkunde v. 29. September 1551 bei Riedel, A. I. 437—438.

2) 25. Januar 1569.

3) 1600: M. Joachim List. — 1606 war Inspektor in Wittstock Erdmann Schwartzkopf: G.St.A. Rep. 47. 14.

<sup>a)</sup> Die sog. „Havelberger Chronik“ (G.St.A. Rep. 92. III. 10) berichtet: „Anno 1588 hat das domcapitul e. e. rath alhier das jus patronatus oder vocandi praepositum et archidiaconum cum omni jure et interesse, so wie sie es de anno 1275 biß dahin gehabt, verschrieben und abgetreten, auch dabey alle brieffe und documenta extradirt. Die verschreibung ist datiert donnerstags nach Oculi, den 14. Martii 1588, worin sonderlich gedacht wird der oben angeführten urkunden von 1275 und 1312 als des Henrici und Reyneri [Heinrich II. 1271—1290; Reiner 1312—1319].“ — Abdruck der Urkunde bei Riedel, A. I. 439. — Über die Handhabung des Patronatsrechtes gibt eine Entscheidung des Konsistoriums vom 13. Februar 1644 Auskunft; v. Bonin a. a. O. S. 540—541. — Im Rezeß 1677, f. 7 (9) fordert der Magistrat vom Inspektor jährlich 5 fl. „recognitions-gelder undt berufft sich auff einen alten, mitt dem capittel zu Havelberg wegen des juris patronatus gemachten vergleich.“ Der Inspektor kann keinen Gegenbeweis antreten, der Magistrat will sein Recht durch Dokumente belegen.



Hatt ein pfarhaus, daſelbe iſt e. e. r[at] ihme in weſentlichen gebewden zu erhalten ſchuldigk<sup>1)</sup>; mehr hatt er ſechs<sup>2)</sup> hueffen auf dem Wittſtockischen felde<sup>3)</sup>; item eine gröperwieſe.<sup>4)</sup> Mehr den zehendt von roggem

1) Rezeß 1677, f. 4 (3): Pfarrhaus, Scheune und Ställe ſind ziemlich „dachloß“ und an Schwellen und Fenſtern mangelhaft. Der Magiſtrat „ohne der kirchen zuthun“ iſt verpflichtet, die Inſtandſetzung auszuführen, hat bereits „durante hac commissione“ mit dem Dache des Pfarrhauses begonnen. Er iſt bereit, die Reparaturen zu vollenden, und hat beſonders verſprochen, den eingefallenen Badeofen und den ſchadhaften Brunnen und Heuboden zwiſchen den beiden Heuerten wiederherzuſtellen. — 1680, 27. April verklagt der Inſpektor Stenger den Magiſtrat beim Konſiſtorium wegen Nichterfüllung ſeiner 1677 übernommenen Pflichten, deſgl. am 21. November 1682; v. Bonin a. a. O. S. 542—544.

2) 1600: Vier — — —. — Kurz vor Eintreffen der Viſitationskommiſſion war die Angelegenheit der ſechs Pfarrhufen derart unklar geſtaltet, daß der Hofprediger und Dompropſt zu Berlin, Friedrich Hartwig, den Kurfürſten Johann Georg bat, den Hofſiſcal Johannes Weſtphal nach Wittſtock zur Schlichtung der Streitigkeiten zu entſenden; der Kurfürſt forderte daher den Hofſiſcal Weſtphal am 29. Mai 1681 auf, ſich nach Wittſtock zu begeben (Konzept im G.St.A. Rep. 47. W. 1):

L. g. Welcher geſtalt wir von dem würdigen vnſerm thumbprobſt vnſers newenſtieffts alhie, auch hoffprediger vnd lieben getrewen, Ern Friderich Hartwigen, wegen der zur pfarren zu Wittſtock zugehörigen gerechtigkeit an huefen, ſtraßenmiſt vnd anderm, welche etzliche burger vor ſich alß ire gerechtigkeit zu haben, zu gebrauchen vnd zu nutzen vnderſtehen ſollen etc., vnderthenigſt angelangt worden vnd ferner darauf bitten thut, ſolchs haſtu auß eingeschlossener ſeiner ſupplication nach lenges zu vornehmen.

Wann dann vnſers erachtens notig, daß hierinnen, wie es allendthalben darumb geſchaffen vnd zu vorhuttung ferners zangks vnnd weitleufftigkeit, erkundigung angeſtellt vnd vorgehommen werden mechte, ſo iſt hiemitt an dich vnſer gnediger beuhell, du wolleſt dich forderlichſt dohin nach Wittſtock begeben, deſhals fleiſſige erkundigung nhemen, die gezeugen, ſo gedachtter vnſer thumbprobſt, deßgleichen ſein kegentheill, wegen ſolcher ſtreittigen gerechtikeitten namkundig machen vnd vorſtellen werden, auff artickell vnd fragſtugke vermittelſt ires eides fleiſſig verhören vnd ire aſſage regiſtriren vnd vertzeichnen.

So wolleſtu auch, weil etzliche, welche die pfarhufen vmb ein pacht beackern, durch den gebrauch etzlicher jhar ein recht zu machen, alß wen die ihnen erblich gehören, ſich vnderſtehen ſollen, gleichhalß derwegen erkundigung anſtellen vnnd ir ſiegell vnd briefe ires vormeinten habenden rechts, do ſie dero einige von der herrſchafft hetten, dir vorlegen laßen, dich darauß, wie es allendthalben vmb ſolche pfarhufen eine gelegenheit hatt, erſehen vnnd vns alſodan, wie du ſolchs alles befunden, in ſchriefften grundtlich berichten vnd zu erkennen geben, damitt wir vnns auff ferner anſuchen darnach mgen haben zu richten. Doran etc. . .

Rezeß 1677, f. 6 (6): Dem Inſpektor fehlen an den Pfarräckern „ettliche ſtucke“. Erneuert wird ein Befehl vom 9. Februar 1674, wonach der Magiſtrat mit Zuziehung des Amtes die Beſitzverhältniſſe der Hufſchläge in allen Feldern unterſuchen und die Äcker nachmeſſen ſoll. — Rezeß 1677, f. 6 (7): Wegen der „wacken auff der Rockſteter feldtmarck“ von denen der Inſpektor jährlich 25 Taler zu heben hat, beſtehen Unklarheiten. Der Magiſtrat ſoll dem Inſpektor jährlich ein Verzeichnis der Leute geben, die die „wacken beackern“, mit Angabe ihrer Schuldverpflichtung. Bleiben die „wacken unbesät“, ſo iſt dem Inſpektor anderweitig Land anzuweiſen.

3) 1600: — — —, vndt obwol in dem anno einvndachtzigk gegebenen abſcheide ſechs hueffen vortzeichnet, ſo hat doch nuhmer der kuſter von zweyen den pacht zu heben aus vrsachen, das er hiebeur die maltzeit bei dem pfarhern gehabt, nun aber dieſelbige nicht bekumbt.

4) Rezeß 1677, f. 5 (5): Die Gröperwieſe iſt ſeit langer Zeit „abhendig“ geworden. Vier Inſpektoren haben ſie nicht beſeſſen. Ihre Lage iſt unbekannt. Der Magiſtrat hat „aus guter affection“ dem Inſpektor eine Wieſe am „ſcharffen berge, hart bey dem ſpringe in der gemeinen freyheit gelegen“, und eine zweite im „wollwinckel“, die die Inſpektoren Daniel Simonius ſel. († 1671) und Johannes Hoffmann ſel. (berufen 1671; G.St.A. Rep. 47. W. 1) bereits innegehabt haben.

Die Lage der im Abſchiede von 1600 erwähnten Gröperwieſe iſt ausfindig zu machen, ebenſo eine erwähnte Wieſe „bey der rothen mühle“.



vnd gersten, von jeder hueffe<sup>1)</sup> 2 stiegenn rogge vnd 2 mandeln gerstenn; von flachs vonn einem jedenn bawmahn ein oder 2 bundt<sup>2)</sup>, nach dem er huefenn hatt vnd nach seinem wilbohr.<sup>3)</sup>

In der stadt Witstock hatt er einzukommen von Christoff Vilitz<sup>4)</sup> auff Martini  $\frac{1}{2}$  fl von einem stucke ackers.

Gartenzinß auff Martini<sup>5)</sup>:

Jacob Krahmer	15 $\beta$ stend.	Ronnebeck <sup>6)</sup>	2 $\beta$ stend.
Simon Goldenagell	6 $\beta$ stend.	Schultz, des raths zimmermann	8 $\beta$ stend.
Ostman Preen	4 $\beta$ stend.	Jacob Toßman	8 $\frac{1}{2}$ $\beta$ stend.
Clauß Tackenn	4 $\beta$ stend.	Schonemarcke	2 $\beta$ stend.

Zum Staure: Hanß Flotte<sup>7)</sup> 3 fl auff Johannis Baptistae.<sup>8)</sup>

An pacht- oder meßkorn hatt er einzukommen:

Aus dem dorff Jabell 22 schfl rogkenn, dauon vberkomptt der pfarrer zu Satzke, weill er daßelbige dorff curirett, 5 schfl.<sup>9)</sup> Im dorffe Glinicke 20 schfl rogkenn, dauon gibtt er dem pfarrer zu Satzke, weill er daßelbige dorff curiret, auch 5<sup>9)</sup> schfl.<sup>10)</sup> Zu Lutken-Haßlow 12 schfl rogkenn, dauon gibtt er dem pfarrer zu Babitz, weill er das dorff mit predigenn vnd sacrament versorget, 6 schfl roggenn. Zu Techow<sup>11)</sup>

1) Rezeß 1677, f. 5 (6): In dem Abschiede von 1600 fehlt die Angabe der Zahl der zehntpflichtigen Hufen: 104 haben bisher die decimae entrichtet, es sind aber 107. Der Magistrat soll dem Inspektor ein Verzeichnis der Hufenbesitzer aushändigen. Falls die Hufen nicht besät werden, soll „nach alter observantz“ eine Einigung mit dem Inspektor betr. Ablösung des Zehnten durch Korn oder Geld erzielt werden. Bei der Zehntleistung ist es üblich geworden, für den Inspektor „an den schlimmsten oertern“ etwas stehen zu lassen. Der Zehnte soll aber „von guten äckern“ und so rechtzeitig vor Abend angewiesen werden, daß der Inspektor und auf Beschwerde desselben der Magistrat die Stiege oder Mandeln zwecks Bestrafung eines „betrügers“ besichtigen können.

2) 1600: ——— von einer hueffen einen boten, ———.

3) Rezeß 1677, f. 6 (6): Der Flachs soll stets „nach altem gebrauche“ zur Prüfung aufgebunden werden, andernfalls als Strafe 3  $\beta$ , das sind 2 gr 3  $\mathcal{S}$  für jede Hufe, zu zahlen sind.

4) 1600: ——— Christoff Vielitzen withwe ———.

5) Das folgende fehlt 1600, dafür: Auff Nicolai: Hat funff gertten, welche ehr nach seiner gelegenheit den leuten vmb zins austuet, item acht schilling hauszins Kersten Boddicker, item neunthalben schilling Mattheus Gultze, item zwey schilling Jochim Schonermarck. — Rezeß 1677, f. 4 (4): Die im Abschiede von 1600 dem Inspektor zugesprochenen fünf Gärten vor dem Tor sind ihm noch nicht angewiesen worden. Es wird festgestellt, daß „der eine vor dem Rübelschen thore vndt der ander daselbst gleich über, jedoch itzt zu acker gemacht, der dritte beim zigelhoffe, daran auch ein stück acker an der amptsbreiten, welches vor diesen der vierdte garten gewesen vndt hart am Kyritzer thor zur lincken handt der 5te, wiewoll noch unbezeunet, liegen undt vorhanden seyn“. Der Magistrat wird für Einzäunung sorgen.

6) In der Hs.: Rurrebuck. [?] 7) 1600: Zum Sture: Hans Flatow ———.

8) 1600: ———, sollen aber in zweyvndtfunftzig jahren nicht auskommen sein.

9) 1600: ——— 6 schfl.

10) 1600: 19 schfl rogken von der feldtmarck Gantzow auff Thomae, item 2 schfl rogken zu Blesendorff [Insp. Pritzwalk], gibt der kruger Ertman; item 1 schfl rogken gibt ein paar, Freienstein genandt; item funf scheffel ein viert rogken auf Martini aus dem dorffe Lutken-Haßlow von der feldtmarck Radewercke; item churfurstliche beambten geben etliche stiege rogken vndt mandel gersten von etlichen breydenn. ———

11) Insp. Pritzwalk.



1½ wtpl rogken mit den dreien schfl, die Joachim Berlinische gibt.<sup>1)</sup> Zu Wernekow 20 schfl; zu Sadenbecke<sup>2)</sup> 3 schfl roggenn.

Mehr hatt er denn vierzeittenpfenningk.<sup>3)</sup> Mehr ½ fl dominica post Michaelis von wegen der 30 fl auff Johannis Garnatzen haus<sup>4)</sup>, so etwa der Sarnowen lehn entwandt vnd wiederumb zum predigstuell vorordnet laut einer vorschreibung des datum Wittstock 1566 etc.<sup>5)</sup> Ex funere generali 1 β; item frey brawenn fur sein haus.<sup>6)</sup>

[Die Anweisungen für die Handhabung der Inspektion und für die Amtsobliegenheiten des Pfarrers sind mit denselben Worten wie für Kyritz 1581 gegeben; s. Heft 1 „Kyritz“, S. 41.]<sup>7)</sup>

1) Bestätigt durch Spruch des Konsistoriums vom 27. Januar 1652; v. Bonin a. a. O. S. 541.

2) Insp. Pritzwalk.

3) Rezeß 1677, f. 6 (8): Der Inspektor Stenger beschwert sich, daß von dem „quartalopffer“ ihm jedesmal wehr als die Hälfte ausbleibt.

4) 1600: — — — auff des cantoris Georgii Vtzpergen haus, — — —.

5) 1600: — — —, welche dem kirchenbuech einuerleibet.

6) 1600: — — —, item hat zwelff fuerder holtz aus churf. g. holtzungk.

7) 1600 wie 1581, mit folgenden Ergänzungen, f. 7:

So sol auch der pfarher des jahrs zum wenigsten einen *sinodum* haltten, die benachbarten pfarhern zu sich bescheiden vndt de praecipuis articulis fidei sobrie et pie miteinander conferiren.

Es sol auch der pfarher seine ordentliche predigten tuen vnd dieselbe nebst den capellänen also anstellenn, damitt dieselbigen in einer stunden geendiget werden mögenn.

Imgleichen sol auch der pfarherr das amt in hohen festen selbst bestellenn vndt des freitags in *memoriam passionis Christi* die letaney vndt *tenebrae*, auch andere christliche gesenge teutzsch oder lateinisch de passione Domini, wie in andern kirchen geschieht, singen laßenn, damit also ein consensus ecclesiarum möge befunden werden.

Ferner sol auch der pfarher nebst den capellenen alle sunde vndt laster von der cantzel durch gottes wort vndt befehlich ingemein straffenn vndt die leute zu hörunge göttliches worts vndt dem brauch der hochwirdigen sacrament getreulich anhaltenn mit bedraung, wo sich jemandts daruber die predigten vndt gebrauch des hochwirdigen sacraments ein jahr oder etzliche enthaltenn, in vollerey, vntzucht, gotteslesterungk vndt andern groben sunden vndt lastern leben vndt bei zeite nicht zur buße schreiten wurde, das der- oder dieselben zu gefatterschaften vndt andern christlichen vorsamblungen nicht sollen zugelassen werden vndt, do sie durch solch schrecken vndt guetliche vor-mahnung sich auch nicht wolten aus dem vnbusfertigen lebenn begeben, sollenn die pfarher vndt caplene dieselbenn selbst nicht ausschliessenn, sondern solches zum vberflus an das consistorium zu Cöln an der Sprew, weil der vorordente *fiscalis* in solchen vndt dergleichen sachen wieder die vrbrecher mitt proceßen gebuerlichen zu vberfahrenn befehl hat, gelangen lassenn, sonsten sollen die hochwirdigen sacrament niemandt geweigert werdenn.

Es sollen auch die prediger ein erbarnn raht auf der cantzel nicht angreifen, den gemeinen pöfel damit zu hofierenn, sintemal solches gottes wort zuwieder vndt zu aufruhr gereichen möchte, sondern sollen bei meidung höchstgedachts v. g. h. straffe solches hinfuro vnterlassenn vndt hierinne die ordenunge, in gottes wort ausgesetzt, folgenn, als wen hendel, die wieder ein erbarn raht sein, vorkommen, dieselben priuatum erstlich mit ihnen reden vndt nicht alsbalt vngehört auff der cantzel damit lauffen in ansehunge, das hieraus viel vnrahts entstehen könne.

Einen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der Stadt nach dem Dreißigjährigen Kriege gestattet das Schlußprotokoll einer Verhandlung, in der am 10. Juli 1677 M. Gottfried Lange ein ernstes Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Diakonen in Wittstock gütlich beilegte (K.A. Sp. Wittstock, litt. I. Nr. 3). Als zeitgeschichtlich wertvolles Dokument mag es hier Platz finden:

Erstlich soll alles, was bißher vorgangen, von hertzen vergeben und vergessen seyn und hinfuro keiner zum streit undt widerwillen ursach und gelegenheit geben.



Darzu den das meiste contribuiren wirdt, das die diaconi den inspectorem alß ihren superiorem respectiren, sich seines raths in kirchensachen brauchen und ihn allenthalben gebührendt an die handt gehen, der inspektor sie auch alß collegen werth halte und freundlich tractire, sonderlich daß das bißhero sehr eingerißene sticheln auff der cantzel und traduciren bey den bürgern gänzlich nachbleibe, hingegen ein theil von den andern alles gutes rede, und dafern jemandt den anfang auff der cantzel mit anzuglichkeiten machen würde, soll selbiger zur kirchenbibliothek 10 thaler zu geben schuldig seyn. Fiele aber über verhoffen etwas für, soll es in güte privatim erinnert, und da man sich nicht vergleichen könnte, an das hochpreißliche consistorium gebracht, auf der cantzel aber nicht daß geringste davon erwehnet werden, wie solches die churf. visitationordnung und ein spezialabscheid de dato Cöln an der Spree, 11. Junii anno [16]72 außdrucklich erfordert etc.

Fürß ander ist billig, daß ein theil des andern predigten fleißig besuche, auch ein ieder in den ordentlichen predigstuhl trette, des spazierengehens aber hinter den altar und sonst in der kirchen sich enthalte, weil es ihren ampte nachtheilig, der gemeine auch sehr ärgerlich ist etc.

Drittens vermeinet der herr inspector, daß die herrn diaconi schuldig weren, wen er in der Heiligen Christ [muß heißen: Geist]kirche prediget, die collect abzulesen, maßen sie eß bey seiner antecessorum zeiten auch gethan; die diaconi aber wenden dagegen ein, das es nur auß guten willen geschehen, zumahl der herr inspector von seinen predigten daselbst ein gewißes, sie aber garnichts zu heben hetten. Und weil sie sich darüber nicht vergleichen können, bleibt es zu s. churf. durchl. gnädigste decision ausgesetzt.

Fürs vierdte sollen keine predigten undt bethstunden ohne des inspectoris vorwissen unterlaßen, sondern, wen unverhofft einem etwas zustieße und unumbgengliche hinderung vorfiele, soll selbiges sofort gemeldet werden, damit der inspector anstatt machen und ein collega den andern in denenn amptsvor[r]richtungen zu erbauung der gemeine subleviren könne; wie den auch die jungen studiosi nicht ohne unterscheid auff die cantzel zu verstaten, bis sie vorhero dem inspectori sich gestellet und mitt ihm conferiret, maßen vor wenig jahren deswegen eine churf. ordnung publiciret worden.

Fünfftens müßte zwar vermöge churf. edicts de anno 1660, den 18. Octobris, das beichtgeldt unter ihnen gleich getheilet und die leichtpredigten dem inspectori allein gelaßen werden; dennoch hatt der inspector aus gutten willen und zu bezeugung seiner aufrichtigen affection gegen die diaconos sich erbothen, daß sie nach der ordnung nebst ihn, einer umb den andern, leichtpredigten halten und was davor fällt, ein ieder vor sich behalten möchte. Deßgleichen ist er wegen des beichtgeldes zufrieden, daß, so offte beichte geseßen wirdt, der archidiaconus 4 gr, der diaconus 2 gr ohne einige abkürzung, es sey unter welchen pretext es immer wolle, ihm unfehlbahr entrichten. Solte er aber selbst über 8 gr beichtgeldt bekommen, wolle er ihnen alsden die 6 gr schencken, doch solle dieser vergleich wegen der leichtpredigten und beichtgeldes nur solange verbleiben, als sich die diaconi friedfertig und collegialiter gegen ihn erzeugten und nicht sinistre bey der bürgerschaft von ihn ohn ursach redeten, wiedrigenfalls sich sein recht per expressum vorbehalten haben.

Dabey auch vorabredet, weil vormöge des visitationsabschiedes von anno 1600, den 1. Novembris, welcher durch vorherit erwehnten abschied, den 11. Junii anno 72 im hochpreißlichen consistorio confirmiret worden, das trauen und offer dabey denen diaconis zugeordnet, der inspector aber noch neulich auff dem churf. ampte eine frau verrichtet, sie, die diaconi, es zwar diesesmahl wolten geschehen laßen, doch daß der inspector sich deßen solange, sowoll auff den ampte als in der stadt enthalte, biß er solche befügnis beßer dargethan und beweisen, gestalt dieser beweiß seinem antecessori in den angeregten abscheid auferleget worden.

Imgleichen ist zwischen allen theilen beliebt, wen einer nach gottes willen krank würde oder in nothwendigen geschäften verreisen müßte, das ihm alsden das beichtgeldt, welches der ander von seinen gewöhnlichen beichtkindern empfangen, gleichwohl entrichtet, wie auch den inspectori die verabredete 6 gr gegeben werden sollen.

Sechtens, was die von anno 76 tempore vacantiae fallende besoldung sowoll zu Wittstock alß den dorff Biesen betrifft, welche s. churf. durchlaucht dem inspectori gnädigst geschencket und assigniret, hatt diese praetension fast die meisten schwierigkeiten veruhrsachet, indem die diaconi vorgewendet, daß sie gleichwohl die labores verrichtet und also auch von rechtswegen die besoldung genießen solten, der inspector



Einkommen des supremi diaconi<sup>1)</sup> alhier zu Wittstock hern  
M. Joachimi Liestenn.

Achtzig guldenn vonn den vorstehern der kirchenn; 1 1/2 wspl rogken, 1 1/2 wspl gersten auch von e. e. rath.<sup>2)</sup> Hatt ein wonhauß zur capellaney gehorigk vnnnd wirdt vom rath inn wesentlichen gebewden erhalten; ein kohlgartenn<sup>3)</sup>; 1/2 fl von der Sarnowen lehenn, so zum predigstuell verordenett; ex funere 1 β, vonn kindtteuffenn 8 S, vonn der sechswocherin einzuleittenn 1 β, vonn der trawe ein schillingk, die brautt einzuleittenn ein β, das opffer inn kirchgengenn vnnnd hochzeitten.

Vnnnd nachdem er vnnnd sein mitbestalter, der ander capellann, eine

aber beygebracht, daß ihnen das dorff Biesen nebest denen incorporireten inhalts off angezogenen abschiedes gänzlich abgesprochen und sie ohn einigen befehl sich deßen wieder angemaßet, in der stadt aber mehr nicht alß ihre ordinarpredigten bestellet und also keine neue und größere labores gehabt.

Gleichwohl von der stadt ein ansehnliches an accidentien und von dem dorff Biesen undt den incorporireten ein großes an meßkorn gehoben und über den von der churf. gnedigsten donation in keine wege weichen wollen in betrachtung, er durch die unbefugte tergiversation des Wittstockischen magistrats einen großen brandschaden zu Storckaw ausstehen müssen, so ist auff das commissarii beweglichs zureden es endlich also vorglichen, das die diaconi, was sie gehoben, zwar ohne weitem anspruch behalten, von den gehobenen aber dem inspectori jedweder 20 thaler, zusammen 40 thaler, entrichten sollen und wollen, gestalt sie gleich itzo 19 thaler bahr, die ihnen aus den gotteskasten zukommen, bezahlet, auff 10 thaler geben sie ihme eine anweisung, bey e. e. rath wegen ihrer restierenden besoldung sich bezahlt zu machen, und entrichten ihn ferner, ein jeder quartaliter, 1 thaler 12 gr, macht in dreyen quartalen 9 thaler; daß letzte quartal geben sie jedweder noch 1 thaler, womit also die summa der 40 thaler erfüllet. Bis zur völligen bezahlung aber bleibet er bey der churf. gnäd. donation unverruckt.

Weil auch wegen des dorff Biesen in offt erwehnten abscheide den herrn diaconis freygestellt worden, das bey s. churf. durchlaucht sie ihre nothdurfft suchen möchten, alß bleibet ihnen solches hiermit gleichfals reserviret.

Zum sie b e n d e n, wie es mit der vertrauung im hause zu halten, davon geben die bey dieser commission producirte des hochpreißlichen consistorii verordnungen von 7. Dec[ember] anno 1652, vom 2. Sept[ember] anno 1657 ausführlichen bescheid, dabey es allerdings vorbleiben und keinesweges darüber geschritten werden muß, im gleichen mus von trauen, tauffen und dergleichen mehr nicht gefordert werden als was die churfl. visitationsordnungen vnnndt das herkommen zuläßt.

Zum a c h t e n wil der inspector darauff sehen, daß die prediger auff dem lande keine persohnen vertrauen, die nicht zu ihren, sondern zu der Wittstockischen gemeine gehören, maßen daraus allerhandt consequentien entstehen und die churfl. visitationsordnung solchen predigern die remotionem ab officio zuerkennet.

Im übrigen etc.

1) 1600: archidiaconi — — — Johann Klintenn.

2) Rezeß 1677, f. 7: (1) Der Magistrat verweigerte die Zahlung dieser 1 1/2 Wspl Roggen und Gersten an den Archidiacon Jakob Wolff 1677, sowie 1 Wispels Gersten an den Diakon Döbler, dem außerdem noch 2 Wspl Roggen von den 6 Heiligen Geistkirchhufen zustanden. Der Magistrat zahlte den Wspl Gerste überhaupt nicht und teilte das Einkommen des Archidiacons unter beide Diakonen, so daß jeder 18 schfl Roggen und 18 schfl Gerste erhielt, die übrigen 3 Wspl sollten von der Pacht der 6 Hufen der Heiligen Geistkirche genommen werden, die aber nicht mehr als 2 Wspl gebracht hatten. Jedem Diakonen fehlten demnach noch 12 Scheffel, die der Magistrat „bey diesen schweren zeiten“ nicht zahlen konnte. Den Geistlichen konnte diese Minderung des Einkommens nicht erspart bleiben; f. 8 (2): zur Milderung ihrer Lage sollte den Diakonen der Inhalt des „klingebentels in der vesper“ auf drei Jahre gegeben werden; dann sollten den Diakonen zwei Stücke Land im Wollwinckel, von denen sie laut Rechnung von 1601 bis 1609 je 9 Scheffel Korn Pacht bezogen, wieder eingeräumt werden.

3) 1600: — — —, item hat von dreyen hueffen drey thaler dienstgelt, — — —.



woche vmb die ander inn der kirche auffwartenn, werden solche accidentia wie obsteht vnter ihnen inn gleiche theill getheilt. Mehr hatt er vonn e. e. rath etzliche holtzzettel,<sup>1)</sup> mehr frey brawenn vor sein hauß.

#### Einkommen des andern capellans.<sup>2)</sup>

Es befindenn die visitatores, das der ander capellan, her Andreas, newlicher zeitt in gott sehliglichen entschlaffenn vnd noch keiner an seiner stadt angenommenn, derowegen werden die ministri ecclesiae alhier sein amptt bestellenn vnd seiner hindergelaßenen withwen vnd kinder annum gratiae, wie v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk, aus gnadenn den withwen vnd erbenn gnediglichenn zugelaßenn, ohne alles widersprechen folgenn laßenn inn erwegung, das die ihren nach ihrem todlichenn abgange, welchen gott gnediglichenn lange vorhuetten wolle, gleicher gestaldt sich des anni gratiae zu gebrauchen haben, vnd wirdt e. rath, das ein ander gelarter vnd friedtsahmer predicant vnd capellan an des vorstorbenen stadt wiederumb vormuge der visitationordnung angenommen werde, vordacht sein.

Sein jherlich einkommen ist, wie volget:

Hatt ein wonhauß inn der capellaney, welches ein rath inn wesentlichenn gebewden zu erhalten pflichtigk; ein kolgarten. 60 fl<sup>3)</sup> an gelde von den vorstehern der kirchen,  $\frac{1}{2}$  fl von der Sarnowen lehn, so zum predigstuell vorordenett, funff gulden zu holtz<sup>4)</sup>, zwey winspell rogken<sup>5)</sup>, frey brawenn fur sein haus.<sup>6)</sup>

#### Einkommen des schulmeisterß.

Der schulmeister alhier hatt zu seiner jherlichen besoldunge:

40 fl aus dem gemeinen einkommen der kirchenn.

Item das pretium, daruon beheldt der schullmeister denn halben theill, das ander halbe theill wirdt zwischenn dem cantor vnd baccalaurio in gleiche teill getheilt. Es soll gleichwoll der schulmeister die vnuormu-

1) 1600: Mehr hat er sechs fuerder holtz aus der gemeinen holtzungk, welches ein raht fuhren leßet; item  $1\frac{1}{2}$  fl holtzgelt wegen Jochim Schmiden vormachungk, item  $1\frac{1}{2}$  fl holtzgelt, so Claus Schultze vormacht; so hat auch ein erbar raht anitzo gewilliget, jedem capelan jährlich noch vier fuerder holtz zukommen zu lassenn vnd sollen die cappelle [Kapläne] solchs vff ihren eigen kosten einfuhren vnd holen, — — —.

2) 1600: Des andern caplans, Ern Ertman Schwartzkopffs, jährlich einkommen ist, wie folget: — — —. (Der folgende Absatz fehlt 1600.)

Rezeß 1677: 1677 war Diakon Er Joachimus Döblerus, die wegen seines Einkommens gegen den Magistrat vorgebrachten Beschwerden sind oben sub titulo archidiaconi angegeben; s. S. 658—660.

3) 1600: 80 fl — — —, drei thaler dienstgelt von drey hueffen.

4) 1600 dafür: 6 fuerder holtz aus der gemeinen holtzungk, welches ein raht fuhren leßet; item noch vier fuerder holtz, so ein erbar raht anitzo aus gueten willen jeden capellan zugelegt, doch das sie es auff ihren kosten sollen einfuhren vndt holen; item anderthalben gulden holtzgelt aus Jochim Schmieden vormachungk, noch andert-halben gulden holtzgelt, so Claus Schultze vermacht.

5) 1600: — — — pacht von den hueffen, ein winspel gersten vom raht.

6) 1600 folgt: Weil auch die cappellene gar keine wiesen fur ihre viehe habenn, hat ein erbar raht sich anerbotten, mit der gemeine hieraus zu redenn vndt wo mueglich vnd es bey der gemeine zu erhalten, die vorordenung zu machen, das ihnen ein ortt wiesewachs oder aber einem jeden ein fuerder hew jährlich zugewandt werden muege.



genden knabenn, so die schule frequentirenn, in achtt habenn vnnnd mitt dem pretio vorschonen, das dieselbe vnuormugenheitt halben auß der schulenn zu bleibenn nicht vrsach gewinnenn.<sup>1)</sup>

Ex funere generali 2 schillinge.<sup>2)</sup>

#### Einkommen des cantoris.

Der cantor hatt zu seiner jherlichen besoldung 25 fl aus dem einkommen der kirchen, item sein antheill vonn dem pretio, so die knabenn gebenn; ex funere generali 2 schillinge, ex speciali vnterweilen 2, vnderweilen 1  $\frac{1}{2}$  β.<sup>3)</sup> Vnnnd soll der cantor wochentlichenn die responsoria ann die taffell schreibenn, mitt den knabenn vleißigk vbersingen, damitt die jungen knabenn dieselben vor denn thuren singen konnenn vnnnd das sie inn die schule gehenn erkandt werden mogenn, soll auch sonstenn nach gelegenheitt die exercitia musices halttenn.<sup>4)</sup>

1) 1600 fehlt der Absatz.

2) 1600: — — —, ex speciali vnterweilen zwey schilling, vnterweilen anderthalben schilling.

Item funff gulden von den zinsen, damit ein erbar raht dem gotteskasten vndt der kirchen vorhafft, welche anitzo einem jeden schuelgesellen, wie auch dem organisten zu beßerer ihrer vnterhaltungk zugelegt wordenn, wie hieuo hernacher weiter meldung geschickt.

Nachdem auch die edle vndt vieltugentsahme Eua von Quitzowen, Steffan Rohr sehligenn nachgelassene withwe, zu befreyhung des precii in der schuelen dreyhundert thaler heubtsumma vormachet also vndt dergestalt, das der zins von den zweyhundert thalern, als nemblich sechtzehnen gulden, alsbalt vnd itzo noch bei ihrem leben den schuldiern folgen solle, von dem dritten hundert aber allererst nach ihrem absterben alles ferner inhalts der donation, ins rahtsbuch sub dato Wittstock, sonnabendes nach Marci [30. April] anno neunvndtachtzigk vortzeichnett, dagegen aber ein erbar raht vnter ihrem siegel in itzermelten jahr vndt tagk die withwe hinwider reuersiret, nach dero selbigen sehligenn absterben ihren verstorbenen leib fur dem hohen altar in der pfarkirchen alhie zu Wittstock zu ihrem ruhebettelein durch ihres mittels rahtsuorwanten tragen zu lassenn, dafur dan die ihrigen nichts vberal zu entrichten schuldigg sein sollenn, inmaßen obgamelte withwe den reuerß durch ihren geuolmechtigten Jurge Bußen den hern visitatorn in originali produciret vndt vorgelegt vndt, weil itzgedachter geuolmechtigter anstadt der withwen gesucht vndt gepeten, zu mehrer beglaubungk dieselbige den visitationabschiede eintzuorleibenn, ein erbar raht auch vbermal hiemit einigk vndt zufriedenn, als haben die vorordenten visitatorn diesem ihren billichen suchen raum vndt stadt gegebenn, inmaßen sie dan auch zugleich solche der withwen vormachnus hiemit bester weise confirmiret vndt bestettiget haben wollen.

Vnd werden also hierdurch die armen vnd unuormuegenden ihres precii in der schulen gantz vnd gahr enthobenn, die vormuegenden aber sollen nichts weiniger ein jeder alle quartal zwei stend. schilling wegen des precii vndt anderthalben schilling holtzgeltt das jahr einmahl gebenn.

Vndt hat also der schulmeister sowohl aus itzermelten withwen vormachnus als von den vormuegenden knaben seinen anteil des precii zu hebenn.

3) 1600: — — —, item funff gulden von den zinsen, damitt ein erbar raht dem gotteskasten vndt der kirchen vorhafft, wie hernacher weiter angetzeiget wirdt.

4) 1600 folgt: Weil auch die visitatorn berichtet, das der cantor seine eigene behausung hatt vnd jährlich dauon drithalben gulden schos entrichten mus, ein erbar rahtt aber pflichtigk vndt schuldigg, den schuldiern freye wohnung zu schaffen, sollen sie dahin vordacht sein, das ehr hinfuro (des) schoßes entfreyet oder sonst freye wohnung haben möge.

Weil auch ein raht vnd vorsteher der kirchen fur die schuel vnd schueldiener notturfftigk brenholtz habenn mußen, vndt der cantor solches bißdaher nicht bekommen, hat ehr kunfftigk seinen antheil billich auch dauon zu gewartenn.



## Des baccalaurien besoldung

ist 25 fl aus dem einkommen der kirchen; die accidentia, de pretio et funeribus wie der cantor.<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>[Es folgen Bestimmungen über den Unterricht der Schüler in der Katechismuslehre, in der lateinischen Grammatik, in der Lektüre guter Klassiker, insbes. Vergils. Zu Inspektoren werden ernannt der Pfarrer M. Habeckenthal, die beiden Kapläne, der regierende Bürgermeister und der Stadtschreiber; ihre Pflichten werden festgelegt, alles fast wörtlich wie im Abschiede für Kyritz 1581 (Heft 1 „Kyritz“, S. 43, in den drei letzten Absätzen). Für die Brautmesse soll dem Schulmeister ein halber Taler gegeben werden.]<sup>3)</sup>

Es sollenn auch die schuluorwandten sich vor platzmeisters nicht gebrauchenn laßenn, noch ohne verlaub des hern pfarrers, damitt die knaben in der lehr nicht möchten vorseumett werden, zur hochzeit gehenn, sondern sich in dem der churf. Brandenburgischenn visitation-ordnunge gemeß verhalttenn, do sie aber dem breutigam vnd der brautt zu ehrenn ein brauttmeße singen wurden, soll ihnen vor die brauttmeße vormuge der visitationordnunge ein halber thaler vorrichtet vnd gegeben werdenn.<sup>4)</sup>

## Einkommen des organisten.

Der organista hatt zu seiner jherlichen besoldung an gelde 30 fl aus dem einkommen der kirchenn; vier fuerder holtz vnd sein calcant 2 thaler.<sup>5)</sup>

Vnnd soll der organista auff die orgell gutt achtung gebenn, das dieselbe keinen schadenn nehme, sich auch des sontages vnnd hohen festen mitt guetten muteten vnnd chorall horenn laßenn. Do er auch inn hochzeiten der brautt vnnd breuttigam zu ehrenn die orgell schlagen wurde, soll im ein halber oder [ein] ortts thaler<sup>6)</sup> nach des breuttigams vormugenn inhaltt der visitationordnung gegeben werdenn.<sup>7)</sup>

1) 1600 folgt: Item funff gulden von den zinsen, damitt ein raht der kirchen vorhafft.

Nachdem auch die anhero vorordenten visitatorn berichtet, das die schuelgesellen hiebeuor ihre praebenden an essen vnd trincken vom schloße bekommen, solches aber ihnen fur zwey jahren eingezogen, zweifeln die visitatorn nicht, wen solches bei churf. g. oder deroselben beampten gesucht wirdt, i. chf. g. den schulgesellen dagegen in andere wege geburliche erstatungk gnedigst werde wiederfahren lassen.

2) In der Hs. a. a. O., f. 10—11.

3) 1600 etwas kürzer. — Rezeß 1677, f. 16 (20): Nach dem Bericht des Inspektors ist die Schule mit Kollegen wohl bestellt, es ist aber unmöglich, in einem Auditorio fünf Klassen zugleich zu unterrichten. Deshalb soll das neben der Schule stehende Haus der Kirche abgekauft und mit Schulräumen ausgestattet werden, wozu 50 Taler bereits verehrt sind. Den Rest der Kosten soll der Magistrat aufbringen, wenn nötig, durch Sammlung bei Festen oder ähnlichen größeren Zusammenkünften.

Der Kantor kann von seinem Gehalte mit Weib und Kindern nicht leben. Magistrat und Bürgerschaft werden ersucht, ihm eine Zulage zu bewilligen, wie sein Vorgänger bereits 15 Taler mehr bezogen hat. Man hofft, die Abneigung in der Bürgerschaft gegen eine solche Zulage beseitigen zu können.

Die Examina sollen nicht wie bisher unterbleiben oder verschoben, sondern alle Halbjahre abgehalten werden.

4) Der Absatz fehlt 1600.

5) 1600: 40 fl — — —, vier fuerder holtz, item zwelff scheffel rogken vom raht, item funff gulden von den zinsenn, damit ein raht dem gotteskasten vorhafft, welche ihne anitzo zu beßerm seinem auffenthalte zugelegt werdenn.

6) 1600: — — — oder anstatt deßelbigen eine suppen — — —.

7) 1600 folgt erst hier: Der calcant hat zwey thaler.



## Einkommen des custers.

9 fl aus dem einkommen der kirchenn, 5 fl vonn e. e. rath; alle quartall aus jedem haus ein pfenning; ein wtpl rogkenn vonn 2 pfarhueffenn, die kusterhueffen genandt<sup>1)</sup>; 3  $\mathcal{L}$  vom kindtteuffenn, 1  $\beta$  vonn einer leiche, von einer sechswecherin 1 tornosen oder 4  $\mathcal{L}$ .<sup>2)</sup>

Nachdem<sup>3)</sup> auch die visitatores vom hochgedachtem i. g. h. außdrucklichenn befelihch habenn, solchs auch die churf. Brandenburgische visitationordnung mitt sich bringett, darob zu sein, das denn ministris ecclesiae vnnnd schuluorwandtenn, wo ihmmer muglich ihre stipendia zu erhoern vnd zu vormehrenn vnd, obwoll die einkommen der kirchen vnnnd hospitalien, daraus die ministri ecclesiae vnnnd schuluorwandtenn sollen vnnnd mußen betzahltt werdenn, sich so gar hoch nicht erstreckenn, das eine ansehnliche vormehrung ihrer stipendien konnte oder mochte angeordnett werdenn, so hatt doch gleichwoll e. e. rath gott vnnnd dem ministerio zu ehrenn vnnnd den visitatorn zu sonderlichen gefallenn denn kirchen- vnnnd schuldienern alhie ihre stipendia nach folgender maße vormehrett vnd vorbeßertt:

Vnnnd soviell die vormehrung des hern pfarrers belangett, hatt sich e. e. rath erinnerrt, das M. Heniricus Habeckenthall dießer stadt Wittstock bey der schule vnnnd itzo im predigamptt viell jhar gedienett, muhe vnd arbeit ertragenn, hatt gemelter rath ihme wegen seiner langwirigenn dienste, die er bißhero gethann vnnnd ferner nach seinem vormugen thun wirdt vnnnd soll, 12 fl jherlichenn zu vorbeßerung seines stipendii gewilligett, welche vorbeßerung auf Weinachtenn, wen man 82 schreibenn wirdt, angehenn soll vnnnd auff Ostern deßelben 82. jhares vnd folgig alle quartall mitt 3 fl aus dem einkommenn der kirchenn vorrichtett vnnnd gegeben werden sollenn. Doch hatt sich e. e. rath die 12 fl nach todlichem abgange des hern pfarrers, resignation oder sonsten, wan das pfarambtt erledigett, wieder an sich zu nehmen vnnnd ihres gefallens an ander orther zu vorordenen vorbehaltnenn.

Gleicher gestaldt seindt den beiden capellänen, dem schulmeister, baccalaurio, cantori vnnnd organistenn ihre vorigenn stipendia vnnnd einem jeden insonderheit mitt 10 fl vorbeßertt vnnnd vormehrett, dem kuster auch 4 fl vnnnd dem calcanten 2 fl zugelegtt wordenn, vnnnd sollen solche vorbeßerung ihrer stipendien auff einstehende Weinachten sich anfangenn vnnnd auff Ostern vnnnd folgende quartall pro rata nebenn der vorigen ihrer besoldung vorrichtett vnnnd gegeben werden. Es machenn sich auch die visitatores vnnnd e. e. rath keinen zweiffell, die predicantenn, schuluorwandtenn vnnnd kirchendiener werden ihrem amptt, weill ihenn itzo ihre stipendia vorbeßertt vnnnd vormehrett, trewlichenn nachsetzenn vnd daßelbe inn guetter acht haben.<sup>4)</sup>

1) S. oben S. 656.

2) 1600: — — —, item zwey thaler fur zwey hueffenn landes dienstgeldt, item freye wohnungk.

3) In der Hs. a. a. O., f. 11.

4) 1600 fehlen die drei letzten Absätze, dafür: Ob auch woll die visitatores gantz geneigt gewesenn, den ministris ecclesiae vnd schuluorwandten ihre stipendia noch auff etwas höhers zu verbessern, so haben sie doch aus den einkommen vnd



Vorzeichnus des jherlichen einkommens der pfarkirchen, hospitalien, elendengulden vnd was sonst die gottesheuffer vnd armen alhier zu Wittstock aufzuheben habenn.

Vnnd obwoill die visitatores aus denn vbergebenen registern befindenn, das die jherlichenn einkommen des großenn gotteshaußes oder pfarkirchenn, der hospitalien des Heyligen Geistes, Gertrudis, Annae, elendengulde vnd aller gottesheuffer vnnd armen inn- vnd außeralbe

registraturn der kirchen vndt kastenn souiel befunden, das solches anitzo zu tuen nicht wol mueglichen, sintemahl der gemeine kasten sambt den hospitalien also erschepffet, das auch die zulage, so den ministris ecclesiae anno einvndtachtzigk in gehaltener visitation geschehen, bis daher nicht [hat] erfolgen können. Werden sich derwegen die ministri ecclesiae vndt derselben zugethanen hiemit bis zu anderer gelegner zeit vndt das der gemeine kasten in bessern aufnehmen kombt, begnügen lassenn vndt nichtsdestoweiniger ihre ambt wie getreuen sehlsorgern vndt gottesdienern eigenet vndt geburet, fleissigk vorrichtenn vndt die belohnungk von gott dem almechtigen, welcher nichts unuorgolten leßet, gewertigk sein. —

Im G.St.A. Rep. 47. 15 findet sich ein Bericht von Simon Gödecke und Joachim Kemnitz über die Visitation von 1600 in der Altmark und Prignitz unter dem Titel: Relation vnd vertzeichnus etlicher mengell, so in gehaltener visitation anno etc. 1600 . . . befunden. Daraus wird aus der Prignitz außer der Amtsentsetzung des Pfarrers Joachim Müller aus Bresch (s. Heft 3 „Perleberg“, S. 389) betr. Wittstock Folgendes berichtet: Die Kirchenregister sind von den Vorstehern in Ordnung gebracht worden, während bisher eine Übersicht nicht zu gewinnen war.

Kapläne und Schulgesellen haben sich wegen unzulänglicher Besoldung beklagt; der Rat hat eine Supplikation übergeben, aus der die Gründe für die Mängel zu entnehmen sind.

Dieses Bittschreiben des Rates von Wittstock ist dem Visitationsbericht beigeheftet, darin ist gesagt: 1. Dem Rector sowie seinen Kollegen wird die Präbende aus dem Schlosse, die sie schon in den Zeiten des katholischen Bistums täglich von der Tafel bezogen, seit dem Jahre 1599 nicht mehr gegeben. 2. Der Lizentiat und Hofprediger Paulus Musculus\*) hat dem Kurfürsten Johann Georg während seines Aufenthaltes in Zechlin 23 Hufen Landes, von deren Einkünfte etliche „meßpaffen“ auf der Burg lebten, „außgebethelt“, ferner die Zinsen des Kalandes, an 100 Gulden jährlich aus der Stadt nebst Kornpächten aus den Dörfern Wutike [Insp. Kyritz] und Blandikow, sowie einige „fundierte beneficia“, nämlich Laurentii et Constantii, Cosmae et Damiani, Petri et Pauli samt einem Häuslein auf dem Kirchhof für sich gewonnen, dann diese Renten teils verkauft, teils vererbt.

Ferner hat der Kurfürst Beamten des Amtes Alt-Ruppin kirchliche Lehen und Häuser, u. a. das Kalandhaus geschenkt, wodurch die Kirche arm geworden ist, so daß die Gehälter den Geistlichen nicht mehr rechtzeitig gezahlt werden können; die Teuerung im Lande bringt es auch noch mit sich, daß den Schulgesellen die Freitische bei den Bürgern aufgesagt werden.

Der Rat bittet in dem Gesuch, die Präbende an die Schulgesellen wieder reichen zu lassen und die Kalandzinsen, soweit sie noch in der Stadt erhoben werden, von den Erben des Lizentiaten zurückzufordern, da keiner von ihnen zur Zeit studiert, außer dem Sohne des Pfarrers, der aber keines Zuschusses bedarf.

\*) Dieser Hofprediger Paul Musculus ist der Bruder des bekannten Generalsuperintendenten Andreas Musculus, der als Kaplan an der Schloßkapelle in Wittstock die Einkünfte dieser Kapelle bezog. (S. unten S. 675, Anm. 5.) Der oben inhaltlich wiedergegebene Bittbrief des Rates läßt ihn in keinem günstigen Lichte erscheinen; wenn man daneben einen persönlichen Brief über seine Vokation nach Wittstock aus dem Jahre 1556 (G.St.A. Rep. 47. W. 1.) hält, in dem er der Besoldungsfrage sehr eingehendes Interesse entgegenbringt, so bestätigt das nur den wenig günstigen Eindruck von diesem devoten Hofprediger. Der Rat von Wittstock befand sich in dem folgenden Jahrzehnten in einem offenen Kriege mit dem Lizentiaten; s. Briefwechsel im G.St.A. Rep. 47. W. 1, vgl. dazu auch Riedel, A. I. 396.



der stadt vonn e. e. rath zweifelbohne aus erheblichenn vrsachen inn ein corpus transferiret vnnnd geschlagenn,<sup>1)</sup> doch gleichwoll vnderscheidliche register vnd vorzeichnus aller einnahme vnd außgabe gehalten werdenn, wie aus dem beygelegten register, mitt „A“ signirett<sup>2)</sup>, zu ersehenn, wollen es die visitatores auch bey solchenn des raths vorordnung nach itziger zeit gelegenheit beruhenn vnnnd bleiben laßenn.

Damitt aber kunfftiglichenn mehr richtigkeit inn einnahm vnnnd außgabe moge gehalten werdenn, wollenn die visitatores zu vorsteher[n] der pfarkirchenn vnnnd hospitalien vnnnd allen gottesheußern<sup>3)</sup> die beide burgermeister, wen dieselbenn vonn der regirung abtretten, vnnnd neben ihnen Berndt Edler, Caspar Lamprecht, Valentin Wegener, Caspar Lentenn vnnnd Johannes Schielenn<sup>4)</sup> vorordnett vnnnd gesetztt, ihnen auch bey ihren eidenn vnnnd pflichtenn, alß sie v. g. h., dem churf. zu Brandenburgk vnnnd e. e. rath vorwandt, auferlegt vnnnd befohlen habenn, das sie mitt allem vleiß die jherlichen pensiones vnnnd einkommenn von denn censiten einmahnen sollenn vnnnd, do sie dieselbigenn zur betzahlung inn guette nicht bringen konttenn, sollenn sie dieselbenn ohne allenn vnderscheidt der personen, reich oder arm, rathspersonen oder aus der gemeine, außpfanden laßenn, darzu ihnen dann e. e. rath vnd die gerichte ohne alle beschwerunge der kirchen vnseumblichen die handt reichen soll[en].

Es befindenn auch die visitatores aus vbergebenen registraturen, das viell hinderstellige alte vnnnd neue retardatenn denn gottesheußern vnnnd armen außstendigk vnnnd das sich die alten retardata<sup>5)</sup> laut des

1) Sog. „Havelberger Chronik“, G.St.A. Rep. 92. III. 10, f. 62: Anno 1568 ist die capelle, welche die erste gelegenheit soll gegeben haben, eine stadt zu bauen, von vorigem abgötterey gebrauch abgesondert und zum guten gebrauch verordnet.

Dieweil es auch mit dem einkommen der geistlichen güther nicht gar zu ordentlich zugehen, hat man hernach alle einnahme der gotteshäuser zu eins geschlagen und dazu gewisse einnehmer verordnet. Zu welcher einnahme gebrauch auch gedachte capelle gewidmet, unten mit erde gefüllet und oben mit einem gewölbe geschlossen, damit alles desto beßer in gute verwahrung conservirt werden könte. Dieses nun in schwange zu bringen sind niedergesetzt aus dem rath Moritz Debberziehn, Joachim Bornstaet, Marcus Hoppen und Guntert Eddeler, burgermeister und rathsverwandte der stadt Wittstock. Die verordnete kirchenvorsteher der 3 spitäler: Jacob Doßmann, Joachim Schmid, Balthasar Lamprecht, Christoph Vilitz, Christian Stolle und Joachim Göldenagel.

Nachmals hat es einem e. rath beliebet, weil sie nicht alle wegen gemeiner geschäfte es abwarten können, daß neben den 6 verordneten aus der gemeinde die 2 burgermeister, so auf Lichtmeß des regiments erlaßen, das beste der kircheneinkünfte beobachten solten.

2) Das Register von 1581 ist nicht erhalten.

3) Rezeß 1677, f. 4 (2): Der Inspektor ist nach der Konsistorialordnung in allen Fällen, wo „kirchengelder ausgelehnet, neue vorsteher erwehlet oder sonst in kirchensachen was vorgenommen werden soll“ hinzuzuziehen, alles soll „communicato consilio“ gehandelt werden. Ebenso soll es bei der kurfürstlichen Spezialverordnung vom 24. Januar anno 77 bleiben, daß der Inspektor ein Schloß mit einem Schlüssel an „den gotteskasten des vesperklingebeutel“ hängen und er bei der Zählung der Kollekte zugegen sein muß.

4) 1600: Casper Lenten, Hans Schmedt, Johans Garnatzen vndt Bastian Kunrahten.

5) 1600: auff die funffhundert gulden, dauon aber doch weinick oder wohl gar nichts zu hoffen sein soll, die neuen retardata aber auff neunhundertvndtzweyvndt-



retardatsregisters, so anno 71 vbergeben, 718 fl 7 β 1  $\mathcal{L}$  vneingemahnett vorliebenn vnnd das anno 73 biß anno 79, wie aus dem vbergebenen retardattregister zu ersehenn, in die 538 fl 18 β 5  $\mathcal{L}$  restirenn.

Damitt nun die alttenn vnnd newen retardata aller gottesheußer vnnd der armen mitt mehrem vleiß dann bißhero geschehenn mögenn eingemahnett vnnd die jherlichenn pensiones hinfuhro nichtt also auff einen hauffenn wachsen mogen, wollenn die visitatores denn itzt vorordenten kirchenn- vnnd hospitalienvorsteher[n] bey obenn berurtten eiden vnnd pflichtenn auferlegtt vnnd beuohlen haben, das sie zum forderlichstenn alle censiten inhaltt des alttenn vnnd newenn retardattregisters, so alte vnnd neue retardata schuldigk, vor sich bescheidenn sollenn, die retardata altt vnnd new aus ihren registern inn gegenwertigkeit der censiten liquidiren vnnd, do sie derselbenn dermaßen gestendigk, mitt ihnen sich, wie dieselbenn auff gewisse termin vnd zeit abtulegen, guttlichenn vortragen vnd, do sie dieselbenn auff einmahll wegen ihrer vnuormögenheit nicht erlegen kontten, gewisse tage zeit mitt ihnen machen vnd ansetzenn. Do aber einer oder mehr vnder den censiten zu befindenn, der sich muthwilliglichenn der bezahlung vorwiedern wurde, denn- oder dieselbenn sollen sie vor e. e. rath oder gerichte ordentlichen beclagenn vnnd vmb die pfandung, damitt sie zu betzahlung mogen gedrungen werdenn, anhaltten vnd bittenn.<sup>1)</sup>

Vnnd was die vorsteher der kirchenn vnnd hospitalien ann altten vnnd newen retardaten vberkommen, sollenn sie inn ihre heuptregister vnnd rechnunge, doch inn vnderscheidtliche capita, alß nemblichen „einkommen aus alten retardaten, einkommen aus newen retardatenn“, vleißiglichenn vorzeichnen vnd inn dieselbenn berechnenn.<sup>2)</sup>

Nachdem auch die visitatores aus denn vbergebenen registern vormerckenn, das die einkommen des armen Lasari kastenn vnd was

achtzigk gulden vorlauffen tuen, vndt weil vnter diesen neuen retardaten sechshundert- vndtzweyvndachtzigk gulden vier schilling auffm rahthauße stehenn, sol ein erbar raht dieselbigen den gottesheusern zwischen dis vndt Lichtmeßen, wen man 1601 schreiben wirdt, ablegen vndt bezahlenn oder dieselben den gottesheusern genugsamb vorsichern vndt vortzinsenn.

Vndt weil die drey schulgesellen nebenst dem organisten mit gar geringer besoldungk vorsehenn, sollen vonn solchen zinsen einem jeden schuelgesellen, wie auch dem organisten jählich funff gulden zu beßerer ihrer vnterhaltungk vorreicht vndt gegeben werdenn, inmaßen solches albereit droben bei vortzeichnus eines jeden besoldungk erwehnet vndt gedacht wordenn, inmaßen dan auch die vorsteher solches also zu vorordenen bei den hern visitatorn gesucht vndt gepetenn.<sup>a)</sup>

1) 1600: — — —, im fall aber ein erbar raht oder die gerichte dieses orts mit der hulffe seumigk vndt hinleßigk sein wurden, solches an churf. g. oder i. chf. g. geistliches consistorium gelangen lassenn.

2) Der Absatz fehlt 1600.

<sup>a)</sup> Rezeß 1677, f. 9 (5): Es ist vom Magistrat die Schuldsomme von 682 fl 4 β weder ausgezahlt, noch durch Schuldschein gesichert worden. Die Zahlungen an Schulgesellen bzw. Organisten sind nur „dan und wan“ geschehen, alles in allem ist die Zinslast „salvo errore calculi auf 12618 fl angewachsen“. Der Magistrat will die bisher an die Schuldner geleisteten Zahlungen von der Schuldsomme abrechnen, ebenso die rückständigen Zinsen abziehen, für die Restsumme dann der Kirche eine Obligation ausstellen; über das „moratorium“ soll der Kurfürst entscheiden.



mit dem secklein vnder der predigtt colligirett wirdt, zu beßer bezahlunge der kirchendiener vnd vnderhaltunge der armenn inn die gemeine heuptrechnung gebracht vnd berechnett werdenn, damitt nun desto vleißiger vnd mehr mitt den secklein vnter der predigtt moge colligirett vnd zusammengebracht werdenn, wollen die visitatores denn obgenanten vorsteher[n] der kirchen vnd hospitalien, alß Berndt Edler, Caspar Lamprecht, Valentin Wegener vnd Caspar Lenten<sup>1)</sup>, auferlegt vnd beuohlen haben, das sie mitt dem secklein vnder der predigt mitt vleiß vmbgehenn vnd den armen zum besten die almoßen bitten vnd samlen sollen.

Es soll auch der herr pfarrer vnd die capelläne vnter ihren predigtten die zuhorer gottlichs wortts auf der cantzell, das ein jeder nach seinem vormugen in das secklein einlegenn vnd des lohn von dem almechtigenn gott gewertigk zu sein, freuntlichen vormahnen vnd ansprechenn vnd, was also mitt dem secklem colligirett, inn den armen kasten schuttenn vnd, wann derselbe kastenn auf die quartall zu eroffnen, sollenn die vorsteher alle der kirchenn vnd hospitalien zusammenkommen, auch den her pfarrer darzu bescheidenn vnd inn aller ihrer gegenwertigkeit denn kastenn erofnenn vnd, was ann gelde alle quartall darinne zu befindenn, trewlichen vnd vleißiglichen zahlenn vnd aufschreibenn vnd in die jharrechnung bringenn laßen.

Es sollenn auch solche gelde nicht alle zu betzählunge der kirchendiener genommen vnd gewandt werden, sondern auch eins theilß denn armen notturfftigen außgetheilt werdenn vnd also von aller einnahm vnd außgabe inn der heuptrechnung richtige vnd clare rechnung thun.

Es wirdt auch den visitatoribus vorgebracht, das auff Kerstenn Lembkens haus 20 fl heuptsumma vnd 20 fl auff Merten Titken<sup>2)</sup> hauß vorschriebenn vnd solche schulden jeder zeitt mitt einer vorschreibung, so ins rahtsbuch vorleibett, darzuthun vnd zu erweisenn erbottigk; dieses aber vngeachtet sollenn gleichwoll der kirchen die pensiones, alß von 20 fl heuptsumma 2 fl zinß, muthwilliglich etzliche jhar sein vorenthalten wordenn. Wollen derwegenn die visitatores Kersten Lembken vnd Mertenn Titken auferlegt habenn, das sie sich mitt denn vorstehern der kirchenn zum sonderlichstenn berechnen vnd sich wegen der reterdatenn vortragen vnd hinfuhro jherlichenn die zinße, alß von 20 fl heuptsumma 2 fl<sup>3)</sup>, vorrichtenn oder der pfandung gewertigk sein.<sup>4)</sup>

1) 1600 sind keine Namen genannt. S. auch S. 666, Anm. 1.

2) 1600: ——— Chim Wolfes haus vorschrieben inhalts einer vorschreibungk, so ins rahtsbuch vorleibet sein soll; dieweil aber gleichwoll der kirchen die pensiones, als von zwanzig gulden heubtsumma ein gulden zins, so auff Chim Wolfes haus vorschrieben, etzliche jhar vorenthalten wordenn, als wollen die visitatores Chim Wolfen auferlegt habenn, das er sich ———.

3) 1600: ——— 1 fl.

4) 1600 folgt: Nachdem auch die visitatorn berichtet, das Ehr Friederich Hartwigen sehligen erben (s. o. S. 656, Anm. 2) an den sechs hueffen, zum Heyligen Geiste gelegenn, den eigenthumb antzumaßen sich vnterstanden vndt zu bescheinigung deßen sich auff ein churfurstliches priuilegium getzogenn haben solten, gleichwol aber die visitatorn von gedachten erben solches nicht vormercken können, zudem auch das angetzogene priuilegium ihnen den eigenthumb nicht giebet, als haben sich auch die erben einiges eigenthumbs an den gedachten sechs hueffen im geringsten nichts zu ruhmen,



Es ist auch aus denn registern zu ersehenn, das die vorsteher der kirchenn vnnnd hospitalien allewege auff Michaelis<sup>1)</sup> ihre rechnung geschloßen, vorordenen die visitatores, das hinfuhro die vorsteher der kirchenn vnnnd hospitalienn ihre rechnung kunfftiglichenn allewege auff Weinachten des itzigen 81ten angehenden jhars schließenn, vonn aller einnahm vnnnd außgabe auff Trium Regum e. e. rath inn beysein des herrn pfarrers richtige vnnnd clare rechnung thun sollenn, damitt also inn ihrenn registern vnnnd rechnungenn guete richtigkeit moge gehalten werdenn.

Es sollenn auch die vorsteher der kirchenn vnd hospitalienn guett achtunge darauff gebenn, das keine heuptsumma, wenn die abgelegt, verkommen, sondern alßbaldt der kirchen vnnnd armen zum bestenn wiederumb an gewisse ortter vnnnd auff liegende grunde mitt vorwißen e. e. raths ausgethan vnd vorsichertt werden vnd die heuptuorschreibung inn einer lade woll vorwahren; do auch noch etzliche heuptsumma, der kirche vnnnd hospitalien zustendigk, nicht genugsam vorsichertt wehren, dieselben nochmalß vorsichern laßenn.<sup>2)</sup>

Vnd obwoll denn visitatorn ein vorzeichnus vieler lehen, so inn dieser

sondern bleibt derselbige dem Heyligen Geiste nicht vnbillich; weil aber gleichwol das priuilegium vormagk, das, wen die hueffen vmb pacht ausgethan werden, dieselbigen fur andern obgedachtes Ern Friederichs erben gelassenn werden sollenn, als lassen es auch die visitatorn dabei beruehenn, daentgegen aber auch die erben den vorstehern den gebuerenden pacht zu rechter zeit vnd an gueten korn zu entrichten schuldigg.

Weil auch Friederich Hartwigk, gedachtes Ern Friederichs sehligen sohn, einen garten, so dem gotteshause zustendigk, im gebrauch hat, sol er hinfuro dem gotteshaus jährlich ein halben gulden zins dafur entrichtenn, in verpleibung aber deßenn magk das gotteshaus denn garten einem andern, der das meiste darumb geben will, einthun.

Gleichergestalt sol es mit dem stücke landes, im „sacke“ gelegen, gehalten werdenn vndt ermelter Friederich Hartwigk dem gotteshaus den einfal daruon entrichten oder ihnen gahr abtreten.

Nachdem auch Matthias Reimer einen garten, dem gotteshause zustendigk, vber einvndtzwanzigk jahr im gebrauch gehabt vnd der kirchen nichts daruon entrichtet, sollen die vorsteher den garten alsbalt zu sich nehmen vnd andern der kirchen zum besten vmb gebuerliche pension austuen.

Weil auch die visitatorn berichtet, das Peter Mewes einen garten, an der Doße gelegenn vndt dem gotteshause zustendigk, im gebrauch hatt, sol ehr denselbigen vmb gebuerliche pension behaltenn vermöge des furm raht gegebenen abscheidts, den andern aber, am steindamme bei der segekühlenn gelegenn, sol er aus bewegenden vrsachenn dem gotteshause einreumen, vnd sollen die vorsteher denselben andern vmb gebuerlichen zins wiederumb austuen. — Rezeß 1677, f. 9 (4): Die Kirchenregister vom Jahre 1594, 1599 ff. besagen, daß die „Heil: Geist- undt S. Annenkirche gewisse haußländer auff dem Rockstädter felde beseßen undt miete davon gehoben. Weil den die Rockstädter äcker noch alle vorhanden, will der magistrat eine revision anstellen undt denen kirchen zu dem ihrigen verhelffen“.

1) 1600 wird Ostern als Termin bestimmt.

2) Rezeß 1677, f. 15 (17): Es soll ein Inventarium aller Dokumente der Kirche über ihre Gärten, Häuser, wüsten Stellen und derselben Lage angelegt werden. — A. a. O., f. 11 (10): Alte Kapitalien in Höhe von über 1000 Talern stehen auf einzelnen Häusern der Stadt. Diese Häuser sind zum Teil verfallen, zum Teil in Gärten verwandelt oder aber wieder aufgebaut und vom Rate verkauft worden, der das Geld der Kirche vorenthält. Eine gemischte Kommission aus den Kirchenvorstehern und zwei Ratsmitgliedern soll den Hypothekenbesitz der Kirche feststellen. — A. a. O., f. 14 (15): Der Vorsteher Jochim Schmit ist abgedankt worden; aus seinen Rechnungen hat sich ergeben, daß die Kirche durch seinen Unfließ um 138 fl geschädigt ist, daß er 100 fl von der Kirche ausgeliehen hat. Der „alte, abgelebte man, der dazu gantz verarmet ist“, hat in seinem Wohlstande der



kirchenn im bapstumb gehalten wordenn, vbergebenn<sup>1)</sup>, so habenn sie doch die einkommen vnd zinße derselbenn nicht konnen gnugsam berichtet werdenn, derowegenn wollen die visitatores e. e. rath, den vorstehern der kirchen, wo die einkommen gepliebenn, vleißige nachforschunge zu thun auferlegt habenn vnd, do sie ettwas fruchtbarlich erfahren wurdenn, sollenn sie solches ann das churf. Brandenburgische consistorium gelangenn laßenn vnd weiter bescheidt darauff gewertigk sein.<sup>2)</sup>

Weill auch inn dieser stadt Wittstock, wie in andern ortern gebrauchlich, das die guldenn vnd zunfftten der vornembsten handtwercker ihre wachsliechte inn der kirchenn zu haltten vnd die kirchenfenster<sup>3)</sup> zu erbawenn vnd in wesentlichen gebewden zu erhaltten pflichtigk, wollen die visitatores denn guldenn vnd handtwerckern auferlegt vnd beuohlenn habenn, das sie solche wachsliechte in die kirche williglichen, so ofte es notigk, auff die krownen oder kertzen steckenn laßenn, vnd also die kirche notturfftiglichen mit gueten wachsliechtten vorsorgen vnd ihre kirchennfenster erbawenn laßen. Do auch einer oder mehr aus muthwillenn sich darwieder setzenn wurde, soll der- oder dieselben vonn e. e. rath inn geburliche straffe genommen werdenn.

Es wirdt auch denn visitatorn vorgebracht, daß soltten die vorsteher der kirchen vnd hospitallen in ihren gerichtten etzlichermaßen, wann sie

Kirche viel Gutes getan und nunmehr als Entschädigung sein Haus und Hof und Garten, dazu eine Obligation bei der Stadt Wusterhausen über 100 Taler mit allen Zinsen abgetreten, was die kirche „aus noht“ annehmen muß. Das halb verfallene Haus soll verkauft werden. „Vndt weil die kirche mit den heusern so gar oft zu schaden kommen, so ist beschloßen, daß hinfort auff kein hauß, sondern bloß auff liegende unbeschuldigte gründe kirchengelder außgethan, die obligation nicht privatim, sondern judicialiter außgestellt, bey der au[s]stellung die ehfrauen vorgefordert, deren consens vndt verzicht attendiret, wiedrigenfalß von den vorstehern nichts ausgelehnet werden solle.

1) Dieses Verzeichnis ist nicht mehr vorhanden; s. oben S. 664, Anm. 4, wo einige Lehens S. Annae in der Pfarrkirche zu Wittstock vom Donnerstag nach Simonis et Judae [29. Oktober] 1573 im G.St.A. Rep. 47. W. 1:

„Wir Johans George etc. churf[ur]st etc. bekennen hie[mit] vnd thun kund offentlich vor vns, vnseren erben vnd nachkommen, marggrafen vnd churfursten zu Brandenburgk, auch sagen jedermenniglich, das vns vnser lieber getrewer Heinrich Werderman eine verschreibung, so ime weiland vnser gnediger lieber herr vnd vater loblicher vnd seliger gedechtnus vber das geistliche lehen Sanct Annae, der mutter Mariae vnd Rochi in der kirchen zu Wittstock etc. gnediglich gegeben vnd ime darvf zeit seines lebens begnadigt, vndertheniglich vorbringen vnd daneben bitten lassen, daß wir als der chur- vnd landesfurst von obrigkeit wegen darein gnediglich consentiren vnd ime dieselbe confirmiren vnd bestettigen wollen, welche von worten zu worten, wie hiernach folget, lautet: Inseratur. [Nicht vorhanden.]

Wann wir dann obgedachtes Heinrich Werdermans vndertheniger bitte gnediglich geruhet, so consentiren, willigen wir demnach in obberurte begnadungsverschreibung vnd confirmiren vnd bestettigen dieselbe hie[mit] kegenwerttiglich in krafft vnd macht dieses vnsern briefes vnd wollen, das solche verschreibung vber darinne verleibtes geistlich lehen in allen puncten, clauseln vnd artickeln stet, vest vnd vnuorbruchlich gelten vnd gehalten werden soll von vns vnd menniglich vngehindert, getreulich vnd vngeferlich, doch vns vnd menniglichs rechten one schaden . . .“

2) Der Absatz fehlt 1600.

3) Rezeß 1677, f. 15 (16): Die Kirchenfenster sind zerbrochen; der Magistrat will mit der Ausbesserung des ihm zustehenden Fensters den Anfang machen und Zünfte und Gewerke ernstlich anhalten, auch die ihrigen zu reparieren.



die pensiones einfordern vnd die censitenn vorbescheiden laßenn, inn erlegung der sportalenn<sup>1)</sup> beschwertt werdenn. Weill aber solchs vn- billich, weill die kirche vnd hospitalia wenig einzukommen habenn, vorsehen sich die visitatores, das hinfuhro die scheppenn, wen sie die execution vber die censiten ergehenn laßenn, in erlegung der vncosten aus mildigkeitt verschonet werdenn vnnnd das lohn von dem almechtigen gott gewertigk sein.<sup>2)</sup>

Nachdeme auch der vorwalter der register, Johannes Schiele<sup>3)</sup>, in aufschreibung der jherlichen pension vnd vornewerung der register viell muhe vnnnd arbeit hatt vnd wegen seiner gehabten muhe nicht mehr den jherlichen 6 thaler aus dem einkommen der gottesheuffer gehabtt<sup>4)</sup>, wollen ihme die visitatores noch 2 thaler hierzu vorordentt vnd zugelegt habenn, das seine jharbesoldunge hinfuhro 8 thaler sein soll. Ehr wirdt auch neben seinen mittuorordenten inn seinem amptt dester vleißiger sich ertzeigenn vnnnd die armen zum besten vorsorgenn helffenn.

Es soll auch hinfuhro inn annehmung der armen leute in den hospitalien ein vnderscheidt gehalten vnd ihre burger vor frembdenn zu den vorledigten stellenn eingenommen werdenn, auch hinfuhro keine person einnehmen, es sey dan, das sie dem vorsteher mitt handt vnd munnndt anlobenn vnnnd zusagen, das sie auff erfordern der burgerschafft in nothen vnnnd kranckheiten sich gebrauchen wollen laßen, die kranckenn wartenn vnnnd die todten kleiden. Do sie aber solchs nicht thun wurdenn, sollenn sie in den hospitalenn nicht lenger gelittenn, sondern die einkommen vnnnd vnderhaltung oder — wie man es nennett die pröuen — entzogen werden.<sup>5)</sup>

Die predicantenn, der her pfarrer vnd die capelläne, sollenn auch die armen leuthe oft besuchen, dieselben mitt dem gottlichen wortt trosten, ein stuck aus dem catechismo erklerenn<sup>6)</sup> vnnnd gewisse stundenn

1) 1600: sportulen.

2) Rezeß 1677, f. 15 (18): Der Magistrat darf bei Abtragung von Schulden an die Kirche den Vorstehern keine Anweisungen auf Schösse oder andere bürgerliche Einkünfte geben, „weill sie hiedurch nur invidiam ihrer mittbürger auff sich laden“. Wenn die Vorsteher etwas „amtshalber zu erinnern“ haben, sollen sie nicht übel angefahren werden, auf der andern Seite „aber sich alles respects vndt bescheidenheit gegen den magistrat gebrauchen“. Im übrigen wird auf die Visitationsordnung sub titulo „Von den kirchvatern vndt vorstehern deß gemeinen kastens“ verwiesen.

3) 1600: Johannes Garnatze.

4) 1600: ———, laßen es die visitatorn bei solcher vorordenungk auch bleiben.

— Die Zulage ist 1600 nicht erwähnt.

5) Rezeß 1677, f. 16 (21): Die Armen haben von alters her vom Amt, vom Magistrat, vom Bauwerk, vom Inspektor und von den Diakonen eine jährliche Spende empfangen: Nach einem churf. Amtskammerabschied zahlt das Amt jährlich 4 Scheffel Korn „zum currendt“ und 4 Scheffel Korn wegen rückständiger Lieferung; der Rat gibt jedem Prediger 10 Heringe oder 8  $\beta$  dafür, desgl. dem Organisten und Küster, dem Kalkanten 6 Heringe, den Beginnen im Heiligen Geist und S. Annen je ein Stück Brot und 1 Hering, den zwei Hebammen 6 Brote und 6 Käse nach Advent. Das Bauwerk gibt 4 Scheffel Roggen wegen eines „kampffs“ am Wege nach hottebergk [„Hotten Berg“, sw. v. Wittstock], 1 Scheffel Roggen vom Dorf Jabel, 4 Scheffel Roggen vom Stück von Papenbruch, 12  $\beta$  Zins der Burgermeister Caspar, dessen wüste Stelle die Erben von Hanß Schultz innehaben, ferner 6  $\beta$  die Darmstedtische Witwe von einer wüsten Stelle. Die Gaben des Inspektors und der Diakonen sollen ermittelt werden.

6) 1600: ———, domit sie also auch an dem gehör göttliches worts nicht mögen vorseumet werdenn.



vor vnd nach mittage anordenen, do sie an einen gewissen ortt zusammenkommenn, etzliche deutsche psalmen singenn vnd betenn vnd also gott denn almechtigen loben vnd preißenn.<sup>1)</sup>

#### Von der jungfrawschule.

[Fast wörtlich wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 50. Zur Schulmeisterin wird Christina Schelen<sup>2)</sup> ernannt.]<sup>3)</sup>

#### Von der bettelordnung.

Es werdenn die visitatores berichtet, das in dieser stadt e. e. rath albereitt ein bettelordnung vnter den armen leutten gemacht, auch ein betteluogdt vorordenett, lassenn es die visitatores auch darbey beruhenn vnd pleiben.

Vnd nachdeme e. rath albereitt eine eißerne buchse, welche der betteluoigtt neben dem, so die almoßen mitt brodt — auch vor de abkundung der braut vnd breutgams von der cantzel das dranckgelt —<sup>5)</sup> samblett, vmbtragen lest, auch inn hochzeittenn vnd, da frembde leuthe zu befindenn, auffsetzett vnd den armen zu beßer ihrer vnterhaltung die almoßen bittet, vnd wen er die buchse vmbgetragenn, soll der betteluoigtt [dieselbe] Henning Kemnitzen<sup>6)</sup>, oder wehr hernachmalß ann seine stadt verordenett werden mochte, zustellen vnd, was darin zu befinden, soll alle quartall inn beysein des hern pfarrers oder capellans gezehlet, aufgeschrieben vnd den haußarmen, gebrechlichen leuthenn vnd nicht mußigkengern oder starcken, die ihr brodt noch voll erwerben können, außgetheilt werdenn.

1) Die Anordnung über die Gesang- und Betstunde fehlt 1600; dafür folgt: Als auch die visitatores berichtet, das sich Hans Otto wegen eines kirchenstandes in der kirchen alhie zu Wittstock allerhandt thetligkeit vndt muetwillens wieder Friederich Hartwigen hausfrawenn vnterstanden, da doch Hartwigen frauen mutter, eines erbarn rahts bericht nach, den kirchenstandt vor den Ottenn vmb ein stücke geldes vorkaufft, als wollen die anhero vorordenen visitatorn ermelten Hans Otten anstadt churf. g. hiemit auffgelegt habenn, das er Friederich Hartwigen hausfrawenn sambt den ihrigen hinfuro solches standes geruiglichenn solle gebrauchenn lassenn, im fall ehr aber ferner etwas thetliches sich vnternehmen [würde], das alsdan ein erbar raht ihne in gebuerliche straffe nehmen oder churf. g. dauon bericht tuen solle, worauf i. chf. g. alsdan die gebuer wol werden zu vorordenen wissen.

2) 1600: — Schielen.

3) Die Besoldung der Schulmeisterin wird 1600 in folgender Weise geregelt: Von den vormuegenden, so ihre kinder zur schuelen gehen laßenn, jedes quartal ein ortsthaler, dagegen sollen die vnuormuegenden mit dem precio nicht beschwerett werdenn; item hat vom raht acht scheffel rogken, item freye holtzungk vom raht, imgleichen freye wohnungk.

4) 1600 folgt: Nachdem auch ein erbar raht eine schreibe- vndt rechenschuele dieses orts angerichtet vnd zu vorwaltungk derselbigen anitzo Jurgen Bußen bestalt vndt angenommen, derselbige aber sich beclagt, das ihm mit den winckelschuelen großer eintragk geschehe, also das er auch seinen notturfftigen auffenthalt dauon nicht haben könte, vnd ein erbar raht sich erkleret, das sie darob sein woltenn, damit die winckelschuelen abgeschaffet, als zweiffeln die visitatores garnicht, ein erbar raht demselben nicht allein also nachkommen, sondern auch ihne mit etwas holtzungk vnd womueglich auch mit freyer wohnung vorsehenn werdenn.

5) Zusatz auf einem beigelebten Zettelchen; fehlt 1600.

6) 1600: Johannes Fischer.



## Vom begrebnus.

[Für Wittstock werden fast wörtlich die gleichen Bestimmungen getroffen wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 51. Die Gebühr für ein Grab auf dem Kirchhof beträgt 1 Taler bezw.  $\frac{1}{2}$  Taler, falls es sich um einen jungen Menschen handelt, in der Kirche kostet die Grabstelle 20 Taler.]<sup>1)</sup>

## Von der leichpredigt.

[Fast wörtlich wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 51.]

Was die obrigkeit ampts halben in diesen geistlichen sachen zu thunde schuldigk.

[Fast wörtlich wie für Kyritz, Heft 1 „Kyritz“, S. 51—52, Abs. 1—3 werden die Pflichten des Rates festgesetzt: 1. alle Geistlichen und Lehrer, die sich nicht an die Kirchenordnung halten, sind dem Konsistorium zu melden; 2. die Kirchenvorsteher sind bei der Beitreibung rückständiger Zinsen durch Exekutionsmaßnahmen, Pfändung etc., zu unterstützen<sup>2)</sup>; 3. die Jahresrechnungen der Kirchenvorsteher und der Vorsteher der Hospitäler, die zu Weihnachten abzuschließen sind, werden vom Rat im Beisein des Pfarrers geprüft.<sup>3)</sup> 4. Der Stadtschreiber oder auch der Notar des Konsistoriums ist verpflichtet, jedem, der im Abschiede genannt ist, auf Wunsch eine Abschrift des Abschiedes herzustellen.]

Urkundlich ist dieser abscheidt mitt der visitatorn pittschaften wißentlichen besiegeldt vndd mitt eigenen handen vnterscrieben. Ist geschehenn alhier zu Witstock dinstags nach Natiuitatis Mariae, ist der 12. tagk Septembris anno etc. 1581.<sup>4)</sup><sup>5)</sup>

1) Rezeß 1677, f. 13 (13): Von der Gebühr (für ein Grab in der Kirche) von 20 Talern soll niemand außer dem Inspektor befreit sein, der Anspruch der Diakonen auf Gebührenfreiheit ist nirgends begründet. Dagegen räumt der Magistrat den Diakonen, Vorstehern, Schulkollegen und dem Küster, jedem für seine Person, freies Begräbnis auf dem Kirchhof ein, aber die Forderung der Kirchen- und Schuldiener, für ihre Angehörigen „vermöge alter observantz“ freie Grabstellen zu erhalten, soll „auf erkantniß außgesetzt werden“. Die Gebühren für den Heiligen-Geistkirchhof werden festgesetzt: für eine große Person 12 gr, für eine kleine 6 gr — — —. Die Gebühr von 20 Talern für ein Grab in der Kirche erscheint dem Magistrat viel zu hoch im Vergleich zu den Sätzen, die in den Residenzstädten Berlin und Cölln und in fast allen Städten der Mark gezahlt werden (dort 12 Taler „wegen einer alten persohn vndt 6 thaler wegen einer kleinen persohn“). Da zu befürchten, daß wegen der hohen Gebühr die Kirche aus diesem Titel kaum Einnahmen haben wird, so bittet der Magistrat, Herabsetzung der Gebühr beim Kurfürsten beantragen zu wollen.

Im Kriege ist das unentgeltliche Begräbnis ortsfremder Flüchtlinge gestattet worden, im Frieden soll nun wieder von jeder Leiche den Kirchen- und Schuldienern das ihrige entrichtet werden.

2) Rezeß 1677, f. 15 (19): Pfänder, die die Kirche oder der Rat „in deposito“ haben, sollen gerichtlich taxiert und, falls verfallen, in Gegenwart der Schuldner zum Besten der Kirche losgeschlagen werden.

3) Fehlt 1600.

4) Mit den guterhaltenen Siegeln des Hofpredigers Praetorius, des Professors Radtman und des kurbrandenburgischen Hofrats M. Joachim Steinbrecher.

5) 1600: Actum Witstock nach Christi vnsers einigen erlösers vnd selhigmachers geburt im eintausendvndtsechshundersten jahre.



Visitationsregister von 1600.<sup>1)</sup>

Jerliches einkommen von allen gottesheusern in Wittstock,  
sowol auch der retardaten anno 1600.

Budenuhuere im großen gotteshause anno 1599:<sup>2)</sup>

Ostern:

16 β Hans Teller.	16 β Achim Tralow.
16 β Hans Andreas.	1 fl 6 β Asmus der bader.
16 β Jacob Melow. <sup>3)</sup>	1 β 6 β Richart <sup>3)</sup> der bader.
16 β Jacob Luckow.	16 fl Hans Boltzsche.

Auf Johannis, auf Michaelis, auff Weinachten: [wie Ostern].

Gartenzins vor den Groper tohre auf Catherinen etc.:<sup>4)</sup>

6 β Jochim Moller.	5 β Casper Lente.
5 β Berndt Jagow.	8 β Johannes Fischer.
5 β Clawes vnd Achim Lubbestrow.	9 β Jochim Plotenschleger. <sup>5)</sup>
5 β Matz Zabell.	6 β Friedrich Hartwich.
5 β Peter Kriwes.	20 $\mathcal{S}$ Jochim Schmiedt.
8 β Peter Mewes.	20 $\mathcal{S}$ Caspar Lamprecht.

Summa: 2 fl 17 β 7  $\mathcal{S}$ .

Hauszinse im grossen gotteshause:

Auf Ostern:

20 β Curdt Mundt.	20 β stend. Jochim Goltz.
40 β stend. Jurgen Newschutz.	1 fl Kersten Roldicke.

Auf Pfingsten:

20 β Anthonius Diestelbach.	20 β Pawel Dobberzin.
-----------------------------	-----------------------

1) Unsorgfältige Abschriften 1600: K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 24—39 und ebenda, f. 29—40.

2) Rezeß 1677, f. 8 (3): Zur Pfarrkirche gehörten nach Ausweis alter Register sechs Buden oder kleine Häuser „auff den duhmhoff“ gelegen, zur Heiligen Geistkirche zehn und zur S. Annenkirche fünf bis sechs Buden. Diese Buden sind aus den Registern seit dem Jahre 1623 verschwunden, vermutlich, weil sie im Kriege zerfallen sind. Vier wüste Stellen „auf dem duhmhoff“ hat der Magistrat an Georg Kerkow verkauft, obwohl sie der Kirche gehören, der sie zu seinem Garten gelegt hat. Der Kauf ist rückgängig zu machen oder der Kirche Pacht zu zahlen. Regreßansprüche sind beim Magistrat anzumelden. Die übrigen Budenstellen sind ausfindig zu machen.

3) A. a. O.: Malow, Reichartt.

4) D. i. Gräper Tor. — Rezeß 1677, f. 12 (12): Die Gärten, die zur Pfarrkirche, zur Heiligen Geist- und S. Annenkirche gehören, sind von 1601 an in richtiger Ordnung verzeichnet; laut Konsistorialabschied von 1599 steht der Kirche das plenum et directum dominium über diese Gärten zu, außer über Peter Kriewes Garten, den Andreas Prehnß Witwe besitzt. Diese Gärten waren stets zu Miete ausgetan. „Durch unfließ der damaligen vorsteher vndt hereinbrechende kriegszeiten ist die kirche auß der possession dieser gärten gesetzt worden“, die Gärten sind von den Mietern vererbt und verkauft „wohl in die dritte vndt vierdte handt gerahten“. [S. oben S. 657, Anm. 5.] Bekannte Besitzer von Kirchengärten sind vorgeladen, „das jus“ der Kirche ist ihnen klargelegt worden, in Güte hat man sich dahin geeinigt, daß sie die Gärten der Kirche wieder abtreten vorbehaltlich der Regreßansprüche an die Verkäufer. Nach derzeit unbekanntem Besitzern von Kirchengütern soll geforscht werden.

5) A. a. O.: Platenschleger.



## Auf Weinachten:

3 fl Anthonius Dechner. 1 fl die Jochim Kutzebachische.  
 3 fl 12 β Gerike Dolle<sup>1)</sup> von 60 fl heuptsumma auf sein haus im rosen-  
 winckel vorschrieben laut seiner obligation.

Summa: 13 fl 15 β 7 ℥.

Hauszinse in Mariencapelle.<sup>2)</sup>

## Auf Weinachten:

1 fl Pawel Schulze. 2 fl Jost Schracke.  
 8 β Henning Grapengieser.

## Auf Lichtmissen:

1 fl Daniel Alert. 1 ℥ Hans Haker.  
 12 β stend. Kersten Boddicker.

## Auf Ostern:

4 fl Baltzer Goedemans erben. 20 β Michael Baecke.  
 1 fl Achim Wilde. 1 fl Hans Ertman.  
 2 fl Christoff Doll.

## Auf Johannis:

1½ fl Christoff Dolle. 2 fl der alten Florischen erben.  
 1 fl Arndt Giese. 20 β stend. 4 pauren von Papen-  
 bruch.  
 1 fl Marcus Schmidt. 1 fl Kersten Musollff.  
 10 β stend. Jurgen Korte.

## Hauszinse von berge Caluariae auf Ostern:

12 β Jochim Krulle. 20 β Bartolt Jentzkow.

## Buedenheure im Heiligen Geiste:

## Auf Ostern:

16 β Joachim Barteltt.<sup>3)</sup> 16 β Hans Eggert.  
 16 β meister Nickell. 16 β Hans Bitterpiell.<sup>4)</sup>  
 16 β Merten Jahn. 16 β Chim Albrechtt.  
 16 β Hans Putlitz.<sup>5)</sup> 16 β Casper Schonfeltt.  
 16 β Hans Gorentz.<sup>6)</sup> 16 β Ties Wickboltt.  
 Johannis: [wie Ostern]. Michaelis: [wie Ostern]. Weinachten: [wie Ostern].  
 Summa: 26 fl 16 β.

1) A. a. O., f. 30: Dollow.

2) Die Marienkapelle bei der Pfarrkirche; vgl. dazu Hebungsregister aus dem 16. Jahrhundert bei Riedel, A. I. 434. — Die Hebungen der Marienkapelle auf dem Schloß finden sich in der Verschreibung dieser Kapelle an den Hofprediger Paulus Musculus vom 16. Dezember 1566 (G. St. A. Reg. 47, W. 1): . . . 5 fl 5 β 5 ℥ gartenzinß von etlichen garten vor Wittstock; 40 β stend. von Lentze Schrodern tzur Zatzke; 9 fl 2 β, so die gemeine burger tzu Wusterhausen jerlich von etlichen feldthufen geben; 10 fl, so der rath tzu Wittstock vff Lichtmeß jerlich giebt; 5 fl 10 β ein rath tzu Schausenn vnd 15 fl, welche der raht tzu der Welschnach jerlich tzu reichen schuldig ist. Vnd dan vff ider von tzubehörenden hufen vor Wittstock 8 wspl 20 schfl rocken, in Wutke [Insp. Kyritz] 2 wspl roggen vff Ertmans vnd Hans Mollers hufen vnd hofen; 20 schfl rocken tzur Papenbruck, die geben itzo Tonnius Tesche vnd Hans Werde- man, vnd tzu Blanckow 16 schfl roggen von Hansen Nicebandt und Clawsen Plamans höfen.

3) A. a. O.: Bartoltt, Bartelt, f. 31: Bertoldt.

4) A. a. O.: Bitterpiell.

5) A. a. O.: Potlitzst.

6) A. a. O., f. 31: Gorantz.



## Hauszinse im Heiligen Geiste:

Martini:	
20 $\beta$ Christoff Wechseler.	
Johannis:	
12 $\beta$ Matteus Lindeman.	1 fl Casper Pawell.
1 fl Hans Schwabe.	
Bartholomei:	
1 fl Curdt Mundt.	
Michaelis:	
5 fl Claws Mester.	
Lichtmessen:	
4 fl Jacob Salomon.	1 fl Matteus Gulitz. <sup>1)</sup>
12 $\beta$ Mertin Dobberzin.	

## Pacht von des Heiligen Geistes hueffen:

1 wspl Caspar Wolter.	$\frac{1}{2}$ wspl Friederich Hartwich.
1 wspl Hinrich Vatke.	9 schfl Hans Schmedt.
$\frac{1}{2}$ wspl Hans Schmedt.	9 schfl Henning Lieffelt.

## Dienstgelt:

2 thaler Hinrich Vetke.	1 thaler Hans Schmedt.
2 thaler Caspar Wolter.	1 thaler Friederich Hartwich.

Vom acker im sacke:<sup>2)</sup>

1 schfl rogken die Vetkesche. <sup>3)</sup>	1 schfl Friederich Hartwich.
Summa: 8 fl.	

## Wischen- vnnnd gartenzinse im Heiligen Geiste auf Catharinen anno 99:

1 $\frac{1}{2}$ fl Arndt Giese.	3 $\beta$ Henning Lieffelt.
6 $\beta$ Jurgen Lubbestrow.	12 $\beta$ Hans Hollandt senckler. <sup>4)</sup>
7 $\beta$ Claws Kruese.	12 $\beta$ Ties Reimer. <sup>5)</sup>
6 $\beta$ Clawes Kruse.	3 $\frac{1}{2}$ $\beta$ Peter Damman.
6 $\beta$ Pawel Fulgrafe.	3 $\frac{1}{2}$ $\beta$ Hans Schultze becker.
8 $\beta$ Palm Ronnebecke.	1 thaler Chiel Mangell von der graperwische. <sup>6)</sup>
3 $\beta$ Peter Kriwitzes.	6 $\beta$ Hans Turre b[ürgermeister] vnnnd Berndt.
Summa: 6 fl.	

Einnahme an hauszinse S. Gert[ruden]:<sup>7)</sup>

Auf Weinachten:	
1 fl Brix Pragstorff.	1 $\text{fl}$ Kersten Musolff oder Kuhn <sup>ow</sup> .

1) A. a. O., f. 33: Gultz.      2) S. oben S. 668, Anm. 4.  
 3) A. a. O., f. 33: Vatsche.  
 4) Von Senkel = verziertes Gürtelende, das, durch die Schnalle gezogen, vom Gürtel herabhängt.  
 5) A. a. O., f. 33: Reimerus.      6) S. oben S. 656.  
 7) Ein Einkommensregister aus dem Jahre 1502 bei Riedel, A. I. 424.



## Auf Ostern:

3 fl Casper Lenthe wegen 60 fl heupt[summa].	1 fl Clawes Rouer.
8 β Merten Koppe.	12 β Valtin Wegener.
2 fl Valtin Wegener.	12 β Gregorius Vtzbergk.
1½ fl Jurgen Busse.	1 ⚭ Baltzer Turre.
1 ⚭ Kersten Netelbecken.	1 fl Jacob Liestens witwe.
1 ⚭ Achim Mester.	10 β Drewes Newschutz.

## Johannis:

10 β Michael Baecke.	1 fl Kersten Mosolff.
1 ⚭ Simon Dawell.	

## Auff Bartholomei:

12 β Jurgen Broser.	1 fl Gotschalck von Warnstede.
1 fl Jochim Kriwes.	1 fl Hinrich Funcke.
1 fl Caspar Kramer.	1 fl Hans Turman.
1 schock Daniel Schwartzkopff.	

## Auf Martini:

1 fl Marcus Schmedt wegen 20 fl heuptsumma auff sein . . . vorschrieben laut habende obligation vnnd anno 1600 die erste zinse fellig.
--

## Einnahme an hauszinse S. Jurgen:

## Auf Ostern:

1½ fl Jochim Wulff der schmied.
---------------------------------

## Bartholomei:

30 β Valtin Wegener.	3 fl Jochim Bornstede von Funk-
10 β Clawes Reimer.	kenstede 50 [fl] heuptsumma.
	12 β Curdt Mundt.

## Lichtmessen:

32 β Melcher Bake.	2 fl 19 β von der breide der richter.
16 β Philip Hintze.	14 β Jochim Lubbestrow wegen
1 fl Jochim Bornstede.	7 schock.

## Ostern:

1 fl Hans Halm.
-----------------

## Hauszinse in S. Annen:

## Auf Ostern:

1 fl Hans Schultze der becker.	20 β stend. Jacob Liestenesche.
1 fl Augstin Klocke.	15 β stend. Busse Beetkow.
20 β stend. Henning Lieffelt.	4 β Elias Flieste. <sup>1)</sup>

## Johannis:

14 β Gorges Lochstede.	1 fl Achim Podreff <sup>2)</sup>
12 β Hans Winter.	12 β Achim Werdermann.

1) A. a. O., f. 35: Fleeste.

2) A. a. O., f. 35: Poderff.



## Michaelis:

1 fl Jorgen Hintze.  
 1 fl Jochim Werderman.  
 12  $\beta$  Clawes Rouer.  
 3 fl Casper Platenschleger.

1 fl Achim Schele.  
 5 fl Gueßman Bulcke.  
 13  $\beta$  Achim Behm.

## Martini:

12  $\beta$  Tohmas Holdenort.

1½ fl Jochim Roencke pul.

## Weinachten:

12  $\beta$  Hans Molman.  
 12  $\beta$  Mattheus Lindeman.

2 fl Jochim Lubbestrow junior.  
 16  $\beta$  Simon Wietze.

## Garttenzinß:

12  $\beta$  her Johan Klinte.

2  $\beta$  Gregor Wolmachtt.

## Buedenheure S. Annen:

## Auf Ostern:

20  $\beta$  Michel Schultz.  
 20  $\beta$  Bart[eld] Darmstedte.  
 20  $\beta$  Jorgen Schroder.

20  $\beta$  Chim Boddin.  
 20  $\beta$  Hans Mosolff.

Auf Johannis: [wie Ostern]. Auf Michaelis: [wie Ostern]. Auf Weinachten: [wie Ostern].

## S. Annen commendae:

## Auff Michaelis:

8  $\beta$  Clawes Rouer.  
 1  $\text{fl}$  Achim Stadke.<sup>1)</sup>

1 fl Peter Kloden.

## Weinachten:

1½  $\beta$  Melchior Bake.  
 15  $\beta$  Busse Beetkow.  
 4½ marck Jacob Salomon.  
 8  $\beta$  Gercke Dolle.

1 fl Achim Stadke.  
 1½ fl Michel Prignitz.  
 1 fl Achim Wulff.  
 1 fl 12  $\beta$  Andreas Schoman, ist zusahmen gesetzt vom berge Caluariae hauszinse.

## Ostern:

20  $\beta$  Jochim Goltz.  
 8  $\beta$  Jeronimus Claws.

4  $\beta$  Friedrich Hartwich wegen seiner grosruhme.  
 24  $\beta$  stend. Clawes Tuscher.

## Inuocaut:

1 fl Tonnies Freyenstein.

1  $\text{fl}$  Daniel Alertt.

## Einnahme an hauszinse der elenden.

## Auf Weinachten:

1  $\text{fl}$  Pawell Fulgraue.  
 12  $\beta$  Anthonius Distelbach.

16  $\beta$  Hans Thurman.  
 17  $\beta$  Paul Francke.

## Lichtmissen:

12  $\beta$  Tonnies Zolnkop.

10  $\beta$  Tohmas Holdenort.

1) A. a. O., f. 36: Stadtke.



## Inuocaut:

3 fl Gregorius der cantor.

12 β Gregorius der cantor vom garten hinter der batstuben gelegen vf Michaelis.

8 β stend. Peter Moll.

20 β stend. Brose Berich.

26 β stend. Matthias Sonnenberg.

1 fl Jurgen Jentzkow.

24 β stend. Hans Douell.

10 β stend. Hanß Mosolff.

8 β stend. Michell Moller.

12 β stend. Clawes Dames bis hierher.

18 β stend. Jochim Witte.

10 β stend. Clawes Voß.

12 β stend. Michel Prignitz.

1 fl Andreas Neiman.<sup>1)</sup>

16 β stend. Achim Reibe.

10 β Jacob Mosolff.

## Johannis:

8 β Hermen Gordeman.

14 β Clawes Kruese.<sup>2)</sup>

## Michaelis:

8 β Marcus Kloden.<sup>3)</sup>

16 β Jochim Lamprecht.

18 β Chim Wulff der sehler.<sup>4)</sup>

9 β 4 S Adam Dreier.

18 β Pawel Francke.

38 β Simon Witze.

20 β Kersten Lembke.

## Auf Weinachten:

1 fl Hans Bolte von 20 fl heupts[umma].

Zum geistlichen lehen, so Ern Hinrich Vietegest bestetigt:

## Auf Michaelis:

2 fl Peter Kriwes.

1 th Drewes Funcke.

1 fl Dinies Mester.<sup>5)</sup>

## Im dorff Glinike:

16 β Jesper Parchen.

2 β Chim Otte.

12 β Simon Parchin.

1 fl Jacob Lembke wegen Bißmarcken hause angenohmmen.

6 β Kersten Jentzke.

Auf Johannis dieses 99. jahrs anfanglich geben wegen eines geistlichen lehens, so die Sarnowen eine geraume zeit dem gottshause zur vngebuhr aufgehoben:

20 β stend. Peter Damman.

1 thaler alte Hulsekop.

## Einnahme an geltzins, in vnnd ausserhalb der stadt:

50 fl ein erbar rath zu Hamburgk auf Johannis.

7 fl 13 β ein ratth zu Alten-Brandenburgk auf Weinachten.<sup>6)</sup>

20 fl ein ratth zu Rostock auf Michaelis.

9 fl ein rath zu Coln vnd Berlin auf Bartolomei.<sup>7)</sup>

1) A. a. O., f. 37: Nieman.

2) A. a. O., f. 37: Krauese.

3) A. a. O., f. 37: Gladen.

4) D. i. Seiler.

5) A. a. O., f. 38: Meister.

6) Die Zinsen von 200 fl — laut Obligation vom Jahre 1517 mit 8 fl zu verzinsen — sind lange nicht gezahlt (Spruch des Konsistoriums vom 20. Oktober 1677); schließlich verurteilt das Konsistorium die Stadt Brandenburg zur Zahlung, am 15. Januar 1678 und am 7. März 1682; v. Bonin a. a. O. S. 541 und 542.

7) Wie Anm. 6, Spruch des Konsistoriums vom 24. April 1677; v. Bonin a. a. O. S. 541.



70 fl ein rathh zu Wittstock auf Lichtmissen.<sup>1)</sup>  
 27 fl die scheppen zu Wittstock auf Lichtmissen.<sup>2)</sup>  
 48 fl Hartwich Busso von Bulow auf Martini.

Summa summarum aller einnahme von gottesheusern jerlich:  
 484 fl 4 β.

Retardaten von anno 81 vfm ratthause zu Wittstock bis anno 99:  
 682 fl 4 β. Burgermeistere vnnd ratthmanne, auch gemeine burger  
 insonderheit sein vorsessen zinsen schuldigh 300 fl, ist zum theil vngewiß.

Summa der retardaten: 982 fl 4 β.

Alte retardaten zum theil von anno 50, dauon ist nichts zu hoffen,  
 sein fast 500 fl, vnter diesen funffhundert gulden das geschlechte der  
 Gordemanne das meiste schuldigh sein.

Anno 99 im bestande: 142 fl 14 β geplieben.<sup>3)</sup>

## Dörfer der Inspektion Wittstock.

Matrikeln aus den Jahren 1541, 1557, 1581 und 1600.

Inhalt: 1. Babitz, m. S. 682. — 2. Berlinchen, f. von Babitz, s. 1600 von Dranse, S. 683. — 3. Biesen, f. von Wittstock, s. 1600 m. S. 683. — 4. Blandikow, f. von Papenbruch, S. 684. — 5. Dossow, unikum, S. 685. — 6. Dranse, m. S. 686. — 7. Gadow, m. S. 686. — 8. Glienke, bis 1600 f. von Wittstock, später von Zaatze, S. 687. — 9. Goldbeck, f. von Gadow, S. 688. — 10. Groß-Haßlow, f. von Babitz, S. 688. — 11. Klein-Haßlow, bis 1600 f. von Wittstock, später von Babitz, S. 688. — 12. Herzsprung, m. S. 689. — 13. Jabel, bis 1600 f. von Wittstock, später von Zaatze, S. 690. — 14. Papenbruch, m. S. 690. — 15. Schweinrich, f. von Dranse, S. 691. — 16. Sewekow, f. von Dranse, S. 692. — 17. Teetz, f. von Herzsprung, S. 693. — 18. Wernikow, m. S. 693. — 19. Wulfersdorf, f. von Wernikow, S. 694. — 20. Zaatze, m. S. 694. — 21. Zechlin, m. S. 695. — 22. Zootzen, f. von Gadow, S. 695.

### Vorbemerkung.

Über die Einrichtung der Inspektionen in der Prignitz im allgemeinen vgl. Heft 1 „Kyritz“, S. 69 ff.

1) Rezeß 1677, f. 10 (6): Seit 1610 sind diese „80 fl an uhrbeere“ nicht gezahlt worden und sind auf 2000 Taler angewachsen, der Magistrat gibt als Grund der Nichtzahlung „die bösen zeiten“ an und bittet um kammergerichtliche Entscheidung.

2) Die Verwendung dieser 30 Gulden für Schulzwecke bzw. Studienstipendien regelte ein Spruch des Konsistoriums vom 7. Oktober 1634; v. Bonin a. a. O. S. 540. — Gegen die Zahlung der Summe klagen die Schöppen 1634 und am 24. April 1677; v. Bonin a. a. O. S. 540—541. Auch im „Rezeß“ von 1677, f. 10 wird die Angelegenheit noch einmal behandelt in dem Sinne (8), daß der Magistrat, der die Schöppengelder verwaltet und das Schöppenamt verrichtet, sich zur Rückzahlung der auf 1105 fl 2 gr 3 S<sub>2</sub> aufgelaufenen Schuld bereit erklärt, aber nur in gewissen Zwischenräumen und nach Prüfung der Richtigkeit der Forderung. Die Schöppenrechnungen liegen aber nur bis anno 1659 vor, für die Folgezeit steht die Prüfung noch aus.

3) Daran anschließend, f. 37—38 und f. 39—40, eine ordo lectionum rectoris, correctoris und cantoris.



Die Inspektion Wittstock bestand bereits, als zum ersten Male 1581 eine lutherische Generalkirchenvisitation in Wittstock abgehalten wurde.<sup>1)</sup> Es war die sedes Wittstock der Havelberger Diözese, das „Amt Wittstock“<sup>2)</sup>, das im Jahre 1572 dem Wittstocker Pfarrer unterstellt war. Alle Inspektoren erhielten in diesem Jahre durch den Hofprediger Paulus Musculus<sup>3)</sup> soviel Exemplare des Konkordienbuches zugestellt, wie Mater- und Filialkirchen in ihrem „sede“ waren, so auch am 10. Oktober der Wittstocker Pfarrer mit folgendem Begleitschreiben<sup>4)</sup>:

V. g. z. Wirdigen lieben getrewen. Auß was christlichen bedencken wir bewogen worden, inliggendes buch in druck verfertigen vnd in die kirchen vnserer lande distribuiren zu lassen, werdet ihr auß der vorrede desselben vernemen; schicken euch demnach fur ewere befolene kirche vnser stadt Wittstock derselben eins hiemit zu mit gnedigem begeren vnd beuelich, ihr, vnserere pfarrherren, wöllet dasselbe annemen, in ewer kirchen verwaren, auch mit fleiß lesen vnd, weil darinnen nichts newes noch streitigs, sondern allein die Augspurgische confession, der kleine catechismus Lutheri vnd ein kurtzer außzugk, wie derselbe von etlichen vornemen artickeln, darbey itzunder allerhandt mißuerstandt eingefurt, in seinen schrifften geleret, begrieffen vnd mit verfertigung vnd austeilunge solchs buchs von vns allein dahin gesehen wirdt, das wir die lere göttliches worts in vnsern landen rein vnd also, wie die von Doctor Lutherus bey seinem leben geubt vnd getrieben worden, erhalten vnd den gefehrlichen hin vnd wider erregten gezencken keinen raum geben wolten, so zweiueln wir garnicht, ist auch vnser ernster befel, ihr werdet ewre lere vnd predigten darnach richten, euch fur allen gezencken vnd vnnotturfftigen weitleufftigkeiten huten, vnd auch in kunfftiger visitation, welche wir mit göttlicher vorleihunge in kurtzer frist anzustellen bedacht, darauß desto richtiger zu erkleren wissenn.

Alß aber auff den vnkosten des druckens vnd bindens viel gangen, so wollet auß dem zur kirchen gehörigem gelde dafür 1 ½ fl gut geldt zustellen vnd ihr, der pfarrherr, alle andere pfarrherrn sampt den kirchuetern derselben kirchen vnd filialn, so vnter ewrem sede gesessen, zu euch bescheiden vnd mit vorlesunge dieses vnser so schreibens vnd befels einem jeden auch eins der bucher zustellen vnd dagegen 1 ½ fl gut geldt alßbaldt von ihme einfodern, dieselben vnserm hoffprediger vnd lieben getrewen herrn Paulo Musculo, der heiligen schrifft licentiaten, welcher dann neben vnserm generalsuperintendenten herrn Doctorn Andrea Musculo weiter damit zu schaffen befehl hat, gen Franckfurt vnuerzuglich vnd auffs schleunigste zuschicken, daran beschihet vnserere gefellige vnd ernste meinunge vnd seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Cölln an der Sprew, den 10ten Oktobris anno 1572.

In einem Nachschreiben vom 12. November 1572 forderte Paulus Musculus seine Amtsbrüder in Dossow, Herzsprung, Christdorf, Königsberg, Grabow, Dahlhausen, Blumenthal, Papenbruch, Techow, Zaatzke, Wernikow, Dranse, Gadow und Babitz auf, am Freitag, dem 14. November, früh in Wittstock zur Aussprache über das Konkordienbuch zu erscheinen.<sup>5)</sup>

Der Lizentiat Musculus rechnet also in diesem Jahre noch Christdorf, Dahlhausen, Königsberg, Blumenthal, Techow und Grabow zur sedes Wittstock. In der Folgezeit wurden dann die Grenzen der Inspektionen festgelegt: Bei der Visitation von 1581 wurden Christdorf, Dahlhausen, Königsberg wahrscheinlich, 1600 sicher in Kyritz visitiert, während Blumenthal und Grabow sicher 1558, 1581 und 1600 zu Kyritz gehörten.<sup>6)</sup> Techow ist der Inspektion Pritzwalk<sup>7)</sup> unterstellt.

1) Auf Blatt Biesen (s. S. 683) die Überschrift: Dorffer zu Wittstock visitiert.

2) Vgl. dazu Riedel, A. I. 393.

3) S. oben S. 665, Anm. a.

4) G.St.A. Rep. 47. 15.

5) G.St.A. Rep. 47. 15: Ex adiunctis principis literis, viri fratres, videtis, quid a nobis fieri velit, cum igitur suae celsitudini parendum sit et ei cuiuslibet ecclesiae dei cura incumbat, suae celsitudinis verbis mando, pro mea persona obnixae et amanter oro, cum pecunia ad proximum veneris diem prima luce Wistochii ut comparetis et quae porro illustrissimi principis nomine nobiscum agenda sunt, auscultetis. Facitis, quod nos decet et me vobis habebitis rursus ad omne officium promptum.

Celerrime Wittstock, 12. Novembris 1572. Paulus Musculus Lic. a consiliis et conditionibus sacris etc.

6) Vgl. Heft 1 „Kyritz“, S. 71.

7) Vgl. Heft 2 „Pritzwalk“, S. 212.



Die Matrikeln der 1600 in Wittstock visitierten Pfarren sind in einem Bande vereinigt, nach diesem Verzeichnis werden die Pfarren hier zusammengestellt<sup>1)</sup>: sie bilden jedenfalls die Inspektion Wittstock, wie sie im Jahre 1600 bestanden hat mit Einschluß von Gadow mit den Filialen Goldbeck und Zootzen, die bis 1581 zur Inspektion Ruppín gehörten und 1541 und 1557 in Neu-Ruppín visitiert sind. Am Ende des 17. Jahrhunderts hat sich insofern eine Änderung in der Inspektion vollzogen, als Christdorf mit der Filia Fretzdorf, sowie Königsberg dem Wittstocker Inspektor unterstellt wurden.<sup>2)</sup>

## [Babitz]

(1581: Babitz.<sup>3)</sup>)Collator v. g. h.<sup>4)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd eine worde dabei zu 3½ schfl gersten sath vnd ein kolhofichen vnd noch eine wise dabei zu 1 fuder hew. Item 3 hufen, fallen darein 16 schfl roggen, ½ wtpl gersten, vnd noch 2 wuste hufen vffm felde Randow<sup>5)</sup>, fallen darein 3 schfl roggen.

1 wtpl rogken vnd 18 schfl [Scheffeln].

Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ , item eine wise zu einer leiter hew, 4 eyer vnd 1 wurst aus jedem haus; von einleitungen 1  $\beta$ , von leichen 3  $\beta$ .<sup>6)</sup>

Gottshaus.<sup>7)</sup>Hatt ein kelch<sup>8)</sup>, eine<sup>9)</sup> monstrantz.Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ .

Item 1 worde landes zu 4 schfl sath, item noch 1 wordt, gibt 16  $\beta$ ; ein kolhofichen, gibt 4  $\beta$ .

Hatt bey 70 fl schuldt ausstehn.<sup>10)</sup>

1) K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 41—66: Abschriften der Matrikeln aller 1600 in Wittstock visitierten Dörfer, desgl. K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 2, f. 1—47.

2) In der sog. „Havelberger Chronik“ aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (G. St. A. Rep. 92. III. 10), wo Herzsprung und Teetz fehlen; in der Zusammenstellung des Propstes Lütken aus dem Jahre 1704 (v. Bonin a. a. O. S. 591) und in einer „designation oder vertzeichnus der kirchen sowol der matrum alß filiarum . . . in der inspektion Wittstock“ aus dem 17. Jahrhundert (K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 39). — Dieser Inspektionsbezirk ist mit dem „Amt Wittstock“ identisch.

3) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2.

4) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2 und Gen. Nr. 1, f. 48): Der pfarher Er Daniel Schmidt Wilßnackeensis aetatis 67 hat zu Wittenbergk studirt, vocationem in scriptis non habet, ordinatus a Johanne Agricola Eißleben Berliu quinta post Luciam [17. Dezember] anno 63, confirmatus a D. Praetorio anno 81 den 12. Septembris, hat die formulam concordiae, zu Perleberge, wie die do-selbst abgelesen worden, vnterschriebenn.

5) Randow, Kr. Ostprignitz.

6) 1600 folgt: Küster: Oßwalt Kretzner von Wittenbergk burtigk. Hat 20 schfl rogkenn, hat aus jederen hause zwey eyer vff Ostern; ein ternosen von einer leiche, ein ternosen von einer braudt.

7) 1600: Die gotteshausleute: Paul Curtt, Michael Hamelman. Der schultz: Jurgen Gertt. Die vier elstenn: Mewes Hoer, Chim Hamelman, Thies Sarnow, Peter Lutze.

8) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein weis-wullen meßgewandt.

9) 1600: Eine kupffern monstrantze.

10) 1600 folgt: Hat itzo nur 13 fl, das ander soll ihren angebenn nach an der kirchen verbauett sein.



(1581: Berlinichen.<sup>1)</sup>)

[Berlinchen]

Ist ein filial zu Babitz (Dranße).<sup>2)</sup>

[Hat] 31½ schfl rogken scheffelkorn, item den zehenden von dem „bohl“<sup>3)</sup>, wann er beseht wirdt. 44 eyer; den vierzeiten- $\mathcal{L}$ . 22 brodt, wurste, dauon hat der kuster den dritten theil.

Kuster.

Hatt 7 schfl<sup>4)</sup> vnd ½ viert rogken; die coßaten vnd spikerleuthe sollen ihme jerlich ein jeder 1  $\beta$  geben; 2 eyer aus jedem haus.

Kirche.<sup>5)</sup>Hatt ein kelch.<sup>6)</sup>

Hatt landt im Schildtbruckschen<sup>7)</sup> felde, wirdt vmbs dritte jar geseht mit 4 schfln, noch ein stuck im papengrunt zu 1½ schfl sath, noch 1 wordt, darauff wohnt ein spickerman, gibt jerlich 1 fl. Item 2 kolgarten, gibt jeder 8  $\beta$ . Item den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .<sup>8)</sup>)

(1581: Biesen.<sup>9)</sup>)

[Biesen]

Wirdt itzo von dem caplan Ern M. Joachimo Liesten curirt vnd gehort zu der capellen vffm schloß zu Wittstock, von welches priestern es vor alters bestalt worden.<sup>10)</sup>

Hatt ein pfarhoff mitt 2 hufen, die eine betreibt Mewes Elefeldt, die ander Christoff Brandt, gibt jeder 6 schfl rogken, 2 schfl gersten vnd 3 schfl habern vnd dienen wochentlich zwen tage.<sup>11)</sup>

Hatt den kornzehendt, tregt vngefher 3 wspl allerlei korn, den dritten theil des fleischzehendts, item den flachszehendt, item eine holtzkauel gleich den andern huffnern. Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ . Von funeribus vnd introductionibus 1  $\beta$ , wurst auff Weihnachten vnd ostereyer. Item der pfarher hatt auch den zehenden vff der rochstedt.<sup>12)</sup>

1) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr. 1.

2) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 53): Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk.

3) 1600: Bahl.

4) 1600: 7½ schfl.

5) 1600: Die gotteshausleute: Anthonius Niesener, Achim Koelmetz. Der schultz: Jochim Schöff. Die vier eltisten: Bartholomeus Berlin, Chim Kuelmetz, Jesper Kuelmetz, Hans Wolter.

6) 1600: Hat ein silbern kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein bundtwullen meß-gewandt.

7) Wüstung Schild, sw. Berlinchen.

8) 1600 folgt: Hat gahr keinen vorraht an gelde.

9) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2. — Auf dem Blatt die Überschrift: „Dorffer zu Wittstock visitiert 1581.“

10) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. l. Nr. 4 und Gen. Nr. 1, f. 41): Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk.

Der pfarher Er Johannes Gotlingk zu Kreutzburg in Duri[n]gen burtigk aetatis 46 hat zu Franckfurt studirt, literas vocationis in scriptis non habet, ordinatus Stendaliae a. M. Sabello Chemnitio den 9. Junii anno 87, non est confirmatus, hat die formulam concordiae in proxima reuisione subscribirt.

11) Die Pachtbedingungen für die Pfarrhufe setzte das Konsistorium am 9. November 1613 neu fest; v. Bonin a. a. O. S. 91.

12) 1600: — — — Rochstedt. — Wüstung Rockstädt oder Rochstede, n. v. Wittstock.



Hatt kein kuster<sup>1)</sup>

Kirche.<sup>2)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>3)</sup>

Item ihn zweien feldern landt, [in] jedem zu 3 schfl sath vbers dritte jhar; item 1 wise, gibt 8  $\beta$ ; zwen kolhofe, einer gibt  $\frac{1}{2}$  thaler, der ander 20  $\beta$ . Item den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .

Die vncosten, so auff das kertzemachen am Palmtag geht, sol[en] hin fluoro abgeschafft sein vnd mogen die liechte vmb lohn machen lassen.

Item 60 fl  $6\frac{1}{2}$   $\beta$  hauptsumma, zinsen  $2\frac{1}{2}$  fl 9  $\mathcal{S}$ .<sup>4)</sup>

Item mehr zinße, von wiesen zu Wittstock jerlich zu holen: 10  $\mathcal{S}$  Christoff Doßman, 15  $\mathcal{S}$  Joachim Bornstedt, 5  $\mathcal{S}$  Henning Kemnitz, 1  $\mathcal{t}$  wachs Gunter Edeler, 15  $\mathcal{S}$  die Hans Curtsche, 3 viertel wachs Martinus Quack, 1 viertel wachs Bartholomeus Mester, 3 viertel wachs die Schlefische, 8  $\mathcal{S}$  Peter Gathe<sup>5)</sup>; 2  $\beta$  Mewes Falckenhagen zu Biesen von einer wordt.)

[Blandikow]

(1581: Plantkow.<sup>6)</sup>

Collator v. g. h., ist ein filial zu Papenbruch.

Hatt ein pfarhaus vnd 3 hufen, eine wurde hinder dem pfarhoff. Wiesewachs wie andere nachpaurn, kanelholtz wie andere nachpaurn. Bekompt von den hufen  $\frac{1}{2}$  wspl rogken,  $\frac{1}{2}$  wspl gersten, 6 schfl habern vnd dient dem pfarhern.

Von leichen vnd einleitungen wie zu Papenbruch, item wurst vnd eyer. Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ , hatt auch jerlich 18 brodt.

Kuster.

Hatt 8 schfl rogken, von jedem coßaten 5 eyer vnd 1 wurst.

Kirche.<sup>7)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>8)</sup>

Item 3 wörde zu 2 schfl sath; item ein orth landes im felde Blumenthal<sup>9)</sup> zu 2 schfl; noch ein stuck im fhene gelegen zu 3 schfl sath; noch 2 worde vor dem dorffe zu  $1\frac{1}{2}$  schfl; auffm himelreiche 1 schfl; ein stuecke landes

1) 1600: Küster: Sollen einen kuster annehmen, ihme ein heußlein bauwenn vndt vnterhalt geben, damit er kan schule halten vnd sein amptt in der kirchen bestellen.

2) 1600: Die gotteshausleutte: Chim Drewes, Jacob Rossow. Der schultz: Chim Peter. Die vier eltisten: Jacob Plock, Chim Wilßnack, Chim Zigligke, Mewes Elfeldt.

3) 1600: — — —, ein paten, ein rörichen; hat ein blawseiden meßgewandt.

4) 1600: Hat an heubtsumma vf zinße ausstehenn 152 fl 4  $\beta$   $5\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$  vndt an re-  
tardaten einzufordern vier silbergroschenn.

5) 1600: Gothe.

6) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1.

7) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 45): Die gotteshausleute: Peter Koch, Claus Plageman. Der schultz: Peter Teeßke. Die vier eltistenn: Chim Wewer, Hans Folcker, Kersten Hingst, Drewes Rentzke.

8) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rott-  
seiden eingesprengt meßgewandt.

9) Insp. Kyritz. S. Heft 1 „Kyritz“, S. 74—75.



am vierbusch zu 3 schfl; noch ein stuck vff der morgen zu 1 schfl. Eine wiese; 1 kolgarten, zinst 14  $\beta$ ; noch 3 wisen, gibt jede 1  $\text{th}$  wachs. Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ ))

(1581: Dossae.<sup>2)</sup>

[Dossow]

Soll ein flecklein sein. Callator v. g. h.<sup>3)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd 1 garten daran vnd 4 hufen, beackert die selbst, können mit einem wspl rogken vnd 1 wspl gersten besetzt werden. Vier wiesen zu 4 fuder hew.

Hatt den kornzehendt, tregt vngesährlich 7 wspl.<sup>4)</sup> Item aus jedem haus eine bote flachs. Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ . 1  $\beta$  vom funere vnd einleitungen.<sup>5)</sup> Item [eine] wurst vnd eyer.<sup>6)</sup>

Kuster.<sup>7)</sup>

Hatt ein kusterhaus, ein kamp landes zu  $\frac{1}{2}$  schfl<sup>8)</sup> sath. Item 40 schff korn. An accidentien halb souil als der pfarher.

Kirche.<sup>9)</sup>

Hatt 2 kelch.<sup>10)</sup>

Item zwo hufen, geben jede 4 schfl ohne 1 viert rogken vnd 4 schfl habern ohne 1 viert vnd jede 18  $\mathcal{S}_1$ . Item hatt eine wordt, hatt Claus Baleman inne, gibt 3 schfl hauern jerlich. Item noch 1 morgen landes, dauon gibt Peter Scheffer 3 schfl habern. Item ein garten, dauon gibt Claus Falckwich<sup>11)</sup> jerlich 1  $\text{th}$  wachs. 1  $\text{th}$  wachs Chim Rhorlacke von einem garten; 1  $\text{th}$  wachs Claus Paleman; 1  $\text{th}$  wachs Simon Paleman; 1  $\text{th}$  wachs Hans Stetke;  $\frac{1}{2}$   $\text{th}$  wachs Chim Baleman,  $\frac{1}{2}$   $\text{th}$  [wachs] Merten Wolff;  $\frac{1}{2}$   $\text{th}$  wachs Peter Schultz. Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$  vnd 49  $\frac{1}{2}$  schock vff zins.<sup>12)</sup>)

1) 1600 folgt: Hat an heubtsumma vf zins ausstehen 61 fl 6  $\frac{1}{2}$   $\beta$  vnd an barschaft 12 fl 2  $\beta$ .

2) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1.

3) Abschrift der Matrikel vom 1. November 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 63): Der pfarher Er George Scheffer Witstochiensis aetatis 48 hatt zu Franckfort studirt, literas vocationis in scriptis non edidit neque ordinationis nec confirmationis, ist 14 jahr in officio gewesen, hat die formulam concordiae in proxima conreusione alhier vnterschriebenn, soll von D. Colero zu Berlin ordiniret vndt vom conreustorio confirmiret sein vmb diese zeit des jars anno 84. Hat hernacher seine vocation, ordination vndt confirmation den hern theologen vorgelegt, die es in sonderheit vortzeichnet.

4) Das Konsistorium entschied in einem Streit um den Zehnten am 8. September 1674; v. Bonin a. a. O. S. 145.

5) 1683—1685 mußte sich das Konsistorium auf nicht weniger als 5 Tagsatzungen mit den Pfarreinkünften von Dossow beschäftigen; v. Bonin a. a. O. S. 145f.

6) 1600: vff Weinnachten vnd Ostern.

7) 1600: Johannes Schultz zue Diwitz [Dewitz, Meckl.-Schwerin] im lande zu Meckelnburgk burtigk.

8) 1600: vier schfl ———.

9) 1600: Die gotteshausleute: Drewes Puder, Simon Volckwich. Der schultze: Chim Niegeman. Die vier eltestenn: Simon Sarnow, Drewes Rorlack, Claus Paleman, Achim Sarnow.

10) 1600: ———, ein paten, ein rörichen; hatt ein rottsammet meßgewandt.

11) 1600: Folckwisch.

12) 1600: Hat der pfarher die rechnung nicht vorlegen können, darumb die einkommen vor voll nicht können vortzeichnet werdenn.



## [Dranse]

(1581: Dranse.<sup>1)</sup>)Collator v. g. h.<sup>2)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd eine worde landes dabei; 3 hufen landes, 4 wiesen hegegraß, 1 kolgarten, 2 henfflander.

Item 14½ schfl korn zu scheffelkorn, item von dem acker, der „bohl“<sup>3)</sup> genant, den zehenden. Item den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ , item wurst vnd oster-eyer, auch den fleischzehendt, den dritten theil.<sup>4)</sup>

Kuster.<sup>5)</sup>

Hatt ein kusterhaus. Hatt 6 schfl 3 viert scheffelkorn; von jedem coßaten 1  $\beta$  vnd aus jedem haus alle quartal 2  $\mathcal{S}_1$ ; aus jedem haus auff Ostern 2 eyer vnd die dritte wurst mit dem pfarhern.

Kirche.<sup>6)</sup>Hatt ein kelch.<sup>7)</sup>Hatt landt zu 6 schfl sath; item den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ .<sup>8)</sup>)

## [Gadow]

Gadow.<sup>9)</sup>

Collator m. g. h. ader von ampts wegen her Johan Gans, der hauptman zu Goltbeck (1581: Georgen von Blanckenburg). (1557: Itziger possessor Er Joachim Reinecke.)<sup>10)</sup>

Hat 1 pfarhaus, datzu 2 hufen zu 3 wopl korns (1557: vngefehr zu 20 schfl rogken vnd 3 schfl gersten). Hat 2 wisen zu 2 fuder hew. Hat frei brenholtz gleich den pauern (1557: itzo wil der amptman zu Goltbeck die holtzung den leuten vnd pfarr nit vorgunnen). Hat scheffelkorn als 1 wopl vnd 18 schfl (1581: 42 schfl). (1581: Hatt den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ ). Hat bei 70 communicanten. Hat frei huetung.

1) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2.

2) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 51): Der pfarher Er Samson Stentzel zue Brugge [Brück (Mark), Kr. Zauch-Belzig] bei Alten-Brandenburgk burtigk aetatis 45 hat zu Wittenbergk studirt, vocatus von Adam vonn Eickstedten, heubtmannem zum Zechlin, sontags Misericordias Domini [25. April] anno 74, ordinatus a D. Musculo Francofordiae anno 74 den 2. Maii, confirmatus a D. Praetorio zu Witstock denn 12. Septembris anno 81, hatt zu Perleberge die formulam concordiae vnterschrieben.

3) 1600: Bahll (a. a. O.: Bahl). — Wüstung Bahle.

4) 1600: ———, hat freye holtzunge.

5) 1600: Philip Stentzel vonn Brugke burtigk.

6) 1600: Die gotteshausleute: Achim Wegener, Achim Weger. Der schultz: Matthis Jagow. Die vier eltisten: Drewes Gert [a. a. O.: Gertt], Chim Bregel, Hans Krueger, Jacob Musicke.

7) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rōrichen; hat ein blaw-damaßken meßgewandt.

8) 1600 folgt: Hat an heubtsumma vf zins ausstehen 20 fl.

9) Konzept 1541: G.St.A. Rep. 47. 15. M.-A. 136, f. 48. Auff dem Blatt die Überschrift: Dorffer zu Ruppın visitiert. Druck: Riedel, A. VII. 272.

10) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600: K.A. Sp. Wittstock, litt. d. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 55: Der pfarher Er Johannes Gericke, des pfarhers sohn zu Studenitz, aetatis 36 hat zu Rostock studirt, vocatus von den alten Jurgen von Blanckenburgk zu Goltbecke in die Michaelis [29. September] anno 93, ordinatus a D. Colero Berolini den 3. Octobris anno 93, confirmatus a consistorio anno et die eodem, formulam concordiae non subscripsit, will aber dieselbe itzo vnterschreiben.



Hat ein filial Zotzen vnd Goldbeck.<sup>1)</sup>

Hat 1 gr (1581: 2  $\beta$ ) von einer leiche, *deßgleichen* von einleitung einer braut vnd sechswocherin (1581: 1  $\beta$ ). (1557: *Hatt den virzeitenpfennig*).

*Diser pfarrer hat zum inuentario befunden 6 schfl sath vnd bewilligt, wan er abzeucht,  $\frac{1}{2}$  wapl zu der sath zum inuentario zu verlassen. Datzu wollen die leute zeugen 3 kandel, 3 schussel zinen, 1 tisch vnd 1 spanbette. Dis soll also fhur vnd fhur bei der pfar bleiben* (1557: *disser pfarer hatt die huffe halb*<sup>2)</sup> *beseht befunden, die ehr auch also verlassen sol*).

Hatt wurste auff Weinachten, eyer auff Ostern, die theilt er mit dem kuster etc. Hatt scheffelkorn, 42 schfl.

*Hatt kein kusteramt* (1581: Kuster.)<sup>3)</sup>

(1557: *Hatt von alter keinen kuster gehatt, aber hinfuro soll ein kuster alda gehalten*) (1581: Hatt ein kusterhaus) (1557: Von jedem huffner jergic 1 schfl (1581: 3 viert) korn, von den kossaten  $\frac{1}{2}$  schfl (1581: ein viert) korn gegeben werden. Sol darzu den virzeitenpfennig haben, alle quartal 1  $\mathcal{S}$  auß jedem hause; von jeder leich (1581: 1  $\beta$ ), braut vnd sechswocherin einzuleiten 4  $\mathcal{S}$  (1581: ein tornosen). Eß [sol] auch dem kuster ein wonung beschafft werden.

Kirch.<sup>4)</sup>

Hat 1 kelch, 1 paten<sup>5)</sup>, 1 kupffern monstrantz mit einer silbern puchssen.<sup>6)</sup>

Hat land zu 1 schfl sath (1581: 4 schfl sath vngefherlich.

Item den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .<sup>7)</sup>)

(1581: Glinicke.<sup>8)</sup>

[Glieneke]

Ist auch ein filial der pfarren zu Wittstock.<sup>9)</sup>

Gibt jeric 20 schfl roggen, den vierzeiten- $\mathcal{S}$ , wurst vnd eyer, item 1  $\beta$  einzuleiten vnd von einer leiche.<sup>10)</sup>

1) S. S. 688 und 694. 2) 1600 fehlt: halb.

3) 1600: Jochim Pritzkow Ruppensis.

4) 1600: Die gotteshausleute: Jacob Hulsekopff, Jacob Nieman. Der schultz: Jochim Kreppe. Die vier eltisten: Hans Möller, Chim Westpfhale, Drewes Kreppe, Tewes Schmedt.

5) 1600: —, ein rorichenn.

6) 1600: —, ein blawsammetes meßgewandt, ein pacem.

7) 1600: Hat an heubtsumma vf zins ausstehenn 50 fl vndt an barschaft vier schillingk.

8) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. i. Nr. 1, f. 2.

9) Abschrift der Matrikel von 1600 ebenda und Gen. Nr. 1, f. 58f.: Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk. — Ist später Filia von Zaatke.

10) 1600 folgt: Küster. Sollen demselben ein jeder ackerman von jeder hueffe ein halb viert roggen gebenn vndt die cossäten halb souiel. Hat die andern accidentia wie in matre.



Kirche.<sup>1)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>2)</sup>

Hatt ettlichen acker vngeferlich zu 8 schfl sath vnd dann 1 wiese zu 4 fuder hew, welches itzo Gories Bißmarck inhatt, soll dauon jerlich 3 fl<sup>3)</sup> geben vnd so er solches zu rechter zeit nicht ausgibt, sollen die vorsteher ihme denselben zu nehmen macht haben.)<sup>4)</sup>

## [Goldbeck]

Goldpeck.<sup>5)</sup>

Gehort auch gen Gadow; hat die kirch auffm schloß, ist itzo vorfallen, wirt in der hoffstuben gepredigt.

Hat der pfarrer allein  $\frac{1}{2}$  wspl korns dauon (1557: vnd den virzeiten-pfennig, auch die malzeit, wen ehr predigt).

## [Groß-Haßlow]

(1581: Großen-Haßlow.<sup>6)</sup>

Ist ein filial zu Babitz, collator v. g. h.

Hat 23 schfl scheffelkorn. Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ ; wurst, eyer vnd andere accidentia wie zu Babitz.<sup>7)</sup>

Kirche.<sup>8)</sup>

Hatt ein kelch<sup>9)</sup>; den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .

1 stuck landes zu 2 schfl rogken bey dem Dransischen wegk, noch 1 stuck bey dem Schwinerickschen sipe [1] zu 2 schfl.

Item 21 fl ausstehende schulde.<sup>10)</sup>

## [Klein-Haßlow]

(1581: Kleinen-Haßlow.<sup>11)</sup>

Ist ein filial der pfarren zu Wittstock, collator v. g. h.

Hatt 11 schfl rogken vnd  $\frac{1}{2}$  viert. 3  $\beta$  vom funere, von einleitungen 1  $\beta$ . Item aus jedem haus jerlich 1 wurst vnd 4 eyer. Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .<sup>12)</sup>

1) 1600: Die gotteshausleute: Peter Schlowicke, Gorges Newelow. Der schultz: Chim Bißmarck. Die vier eltisten: Jasper Parchem, Jorges Bißmarck, Jacob Parchem, Chim Otte.

2) 1600: Hat ein silbern kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rottseiden meßgewandt.

3) 1600: — — — 4 fl.

4) 1600 folgt: Weil keine rechnung vorgelegt, haben die heubtsummen vndt der vorraht nicht können vertzeichnet werdenn.

5) Konzept 1541: G.St.A. Rep. 47. 15. M.-A. 136, f. 49. Druck: Riedel, A. VII. 272 bei den Dörfern von Ruppin. Matrikel von 1720: K.A. Sp. Wittstock, litt. d. Nr. 1 und Nr. 22.

6) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2.

7) In der Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2 und Gen. Nr. 1, f. 50) folgt: Küster. Hat  $4\frac{1}{2}$  schfl rogkenn alhier, zwey eyer aus jedern hauße vnd die accidentia wie in matre.

8) 1600: Die gotteshausleute: Drewes Langnus, Thies Köppen. Der schultz: Claus Otto. Die vier eltisten: Drewes Meinicke, Jurgen Krempe, Simon Lembke, der vierte mangelt.

9) 1600: Hat ein zinnern kelch, der ander sol gestolen sein; hat ein rottkarteken meßgewandt.

10) 1600 folgt: Hat des pfarherns angeben nach im bestande nichts.

11) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1.

12) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2 und Gen. Nr. 1, f. 50): Kuster: Hat alhier 6 schfl rogken. Hat 24 eyer.



Kirche.<sup>1)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>2)</sup>

Item ein stuck landes hinder den hofen, gibt 1  $\text{th}$  wachs. Item noch 1 stuck landes im Randow<sup>3)</sup> zu 2 schfl sath in 6. jar. Item noch 1 ende landes bei dem Dransiskan weg zu 2 schfl sath, noch ein ort landes bey den Swinireck sike<sup>4)</sup> zu 2 schfl sath.

Item 21 fl schuld.<sup>5)</sup>

(1581: Hertzprung.<sup>6)</sup>

[Herzprung]

Callatores die Krusicken alhie vnd zu Dannewalde.<sup>7)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd ein garten doran, item 2 hufen, seindt ihme sehr abgepflugt, sollen derwegen die hufen außmeßen vnd dem pfarhern seine hufen erfüllen.

Hatt den kornzehendt, tregt vngefherlich 5 wspl, item den flachs-zehendt; den vierzeiten- $\text{S}$ . Von leichen vnd einleitungen 1  $\beta$ ; wurst auff Weihnachten vnd auff Ostern eyer, theilt die mit dem kuster.

Kuster.<sup>8)</sup>

Haben bißhero keinen kuster gehabt. Eß haben aber die junckhern, so alhie wohnen, gewilligt, ein jeder von seinem hoff 1 schfl rogken, die leuthe dem kuster von jeder hufen 1 viert, ein coßath aber  $\frac{1}{2}$  viert zu geben. Zu erbawung des kusterhauses wollen die junckhern holtz schaffen, die leuthe aber alhie sowol im filial sollen es helfen bawen.<sup>9)</sup>

Accidentia von leichen vnd einleitungen halb souil als der pfarher.

Kirche.<sup>10)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>11)</sup>

Item ein ort landes vff dem Hertzprung zu 1 schfl sath, gibt jerlich 1 fl, item noch ein orth landes bey der alten mollen gibt 1 thaler, dabey ist auch eine wiese.

1) 1600: Die gotteshausleute: Michel Bergk, Tewes Langnus. Der schultz: Chim Lam. Die vier eltisten: Paul Hoer [a. a. O.: Heer], Thies Henningk, Chim Bruggeman, Gronimus Meinicke.

2) 1600: — — —, ein paten, ein rörichenn; hatt ein rottsammet meßgewandt.

3) S. oben S. 682, Anm. 5.

4) 1600: — — — Schwinricken sike [a. a. O. sicke] — — —. S. auch S. 688: sipe.

5) 1600: Hat an heubtsumma vf zins ausstehen 99 fl vndt 3  $\beta$ .

6) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. i. Nr. 1, f. 2.

7) Abschrift der Matrikel vom 1. November 1600 (K.A. Gen. Nr. 1, f. 60): Der pfarher Er Mattheus Kolemetz Wittstochiensis aetatis 42 hatt zue Rostock studirt, vocatus montags post Fabiani [22. Januar] anno 83 zu Dannenwalde datiert, ordinatus a M. Sabello Chemnitio anno 83 den 28. Januarii, confirmationem non habet, hatt die formulam concordiae anno 93 vnterschrieben alhier.

8) 1600: Der itzige kuster heist Hans Braunschweigk Pritzwaldensis.

9) 1600: Weill itzo befunden, das die leute dieses, so vorhero vortzeichnett stehett, nicht erfolgett [muß heißen: nicht erfüllet], sollen sie daselbe nochmaln ins werck zu richten schuldigk oder in fernerer vortbleibung deßen der pfandung gewertigk sein. Hatt auff Weinachten aus einem iglichen haüße ein brodt.

10) 1600: Die gotteshausleute: Michell Schmidt, Claus Loßow. Der schulze: Peter Rogelin. Die vier eltistenn: Lentze Wewer, Chim Schulze, Tewes Dechow, Chim Kagerman.

11) 1600: — — —, ein paten, ein rörichen; hatt ein blauwkarteken mesgewandt.



Item den vierzeiten- $\mathcal{L}$ . 1  $\mathcal{L}$  wachs Claus Loßow von seinem haus. Noch ein ort landes bey dem heiligen luge, kan vmbs 9. jar mit 2 schfln beseht werden.

EB ist auch bericht worden, das Churt Krusike 1 ort landes habe, dauon dem gotshaus vor alters 2  $\beta$  sollen gegeben sein, ingleichen Mewes Werderman ein ort landes, dauon 4 schfl gegeben sein sollen. Ist den leuthen auferlegt, darnach zu forschen vnd zu beweisen, das bemelte stucken zum gotshaus gehören.<sup>1))</sup>

## [Jabel]

(1581: Jabel.<sup>2)</sup>)Ist ein filial der pfarre zu Wittstock.<sup>3)</sup>

Hatt jerlich 22 schfl rogken; den vierzeiten- $\mathcal{L}$ . 1  $\beta$  von leichen, item von einleitungen 1  $\beta$ .

Hatt keinen kuster.<sup>4)</sup>Kirche.<sup>5)</sup>Hatt ein kelch.<sup>6)</sup>

Item landt zu 3 schfl sath, wirdt vmbs sechste jar [beseht]. Item eine wiese vff dem borchwal<sup>7)</sup>, gibt 8  $\beta$ .

Den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .<sup>8))</sup>

## [Papenbruch]

(1581: Papenbruch.<sup>9)</sup>)Collator v. g. h.<sup>10)</sup>

Hatt ein pfarhauß vnd ein kolgarten dabey. Hatt 3 hufen von vn- gefehrlich 26 schfl rogken, 1 wspl gersten vnd 9 schfl habern daruff. Item eine wise, die „wuste hofe“<sup>11)</sup> genant, zu 3 fuder hew vnd 4 horst- wiesen zu 3 fuder hew vngefher.<sup>12)</sup> 2 kolgarten.

1) 1600: Hatt im bestande 5 fl 10  $\beta$ .

2) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. i. Nr. 1, f. 4.

3) Abschrift der Matrikel von 1600 ebenda und Gen. Nr. 1, f. 60: Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk.

4) 1600: Küster. Soll ihme ein jeder ackerman von einer hueffen ein halb viert rogken geben, die coßaten halbsouiel, vndt die accidentia wie in matre.

5) 1600: Die gotteshausleute: Chim Kaphengst, Merten Lembcke. Der schultz: Drewes Behlitz. Die vier eltisten: Hans Damman, Kersten Gantzow, Jesper Schmidt, Hans Senske.

6) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein gruen- seiden meßgewandt.

7) 1600: — — — borchwall.

8) 1600 folgt: Haben keine rechnung vorgelegt noch einigen vorraht angebenn.

9) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1.

10) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 43): Der pfarher Er Simon Boldeman Ruppiniensis aetatis 53 hat zu Wittenbergk studirt, vocationem in scriptis non habet, ordinatus Francoforti a D. Musculo anno 70 den 15. Septembris, confirmatus a D. Praetorio in proxima visitatione alhier zu Wittstock anno 81 den 12. Septembris, hat im gedruckten die formulam concordiae vnterschriebenn.

11) 1600: Die wuste höffe.

12) Die 4 Horstwiesen fehlen 1600.



Kaueholtz wie die andern nachpaurn. Hatt auch den korn- vnd den flachszehendt. 1  $\beta$  von leichen vnd einleitungen, aus jedem haus 10 eyer vnd 1 wurst auff Weihnachten.<sup>1)</sup>

Kuster.<sup>2)</sup>

Wohnt in der stadt; sollen ihme zum forderlichsten eine wohnung bawen.<sup>3)</sup> Hatt 8 schfl rogken. Item von leichen 6  $\mathcal{L}$ , von einleitungen 1  $\mathcal{L}$ .<sup>4)</sup>

Kirche.<sup>5)</sup>

Hatt ein kelch<sup>6)</sup>, item ein silbern krantz.

Eine wordt landes an der stege hinder dem schultzen zu 2 schfl sath. Noch ein stuck acker ann der stege zu 1 viert roggen. Noch 1 stuck, ligt zwischen Boddins coßatenländer zu 2 schfl. Noch 1 stuck an des gotshaus wiesen zu  $\frac{1}{2}$  schfl. Noch 1 stuck zu 1 schfl vff Eggerstorff.<sup>7)</sup> Item eine wurdt bey Jacob Krugers wurdt zu 1 schfl. Am Grabowschen wege 2 coßaterlande, felt in jedes 1 viert rogken. Noch 1 stuck, an wusten hofen gelegen, zu  $\frac{1}{2}$  schfl sath. Eine wiese vff Eggerstorff, gibt 8  $\beta$ . Noch eine wiese, das „holtzken“<sup>8)</sup> genant, gibt 6  $\beta$ . Noch ein stuck acker, zwischen dem felde Papenbruck vnd Nateheide<sup>9)</sup> gelegen, gibt 2 schfl roggen Achim Schauer. Einen wusten hoff, bey Michel Heiligendorff gelegen, die helfte gehort dem gotshaus, gibt  $\frac{1}{2}$  fl, reiniget die kirche, auch das altargetzeug.

Alle vierteljahr den vierzeiten- $\mathcal{L}$ .<sup>10)</sup>

(1581: Schweinerich.<sup>11)</sup>

[Schweinrich]

Ist ein filial zu Babitz (Dranße).<sup>12)</sup> Hatt 31 schfl rogken scheffelkorn, hatt von 3 hufen den pacht, als von zweien hufen, so Peter Kolmutz<sup>13)</sup> inhatt, 24  $\beta$  vnd 3 rochhuner, von der dritten hufen, so Achim Zadrian inhat, 11  $\beta$ , 2 rochhuner.

1) 1600 folgt: Hat den lemmer- vndt gensezehent. Hat 18 schfl rogken aus Dechow [Techow, Insp. Pritzwalk] vndt ein reuflingk haffer. Hat von Wilmerstorff, Blesendorff [beide Insp. Pritzwalk] vndt denen von Warnstedt 19 schfl roggenn.

2) 1600: Claus Brendicke zu Frisack burtigk.

3) 1600: ——— oder in ferner vorpleibung deßen beim consistorio vmb weitere verordnung angehalten werdenn.

4) 1600 folgt: Hat von jederen coßaten funff eyer vff Ostern vndt auff Weinnachten eine bradtwurst.

5) 1600: Die gotteshausleute: Chim Möller vndt Chim Werderman. Der schultz: Jesper Boldeke. Die vier eldistenn: Lentze Rohrlake, Chim Funcke, Chim Wewer, Jacob Krueger.

6) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rottseiden atlassen meßgewandt.

7) Eggersdorf, Insp. Pritzwalk.

8) 1600: das heltzken [a. a. O. höltzken].

9) 1600: Nateheide. — Forst Natteheide s. Papenbruch.

10) 1600 folgt: Hat an heubtsumma vff zins ausstehenn 83 fl vndt an barschafft 24 fl 21  $\beta$ . Sollen die der kirchen zum besten an gewisse örter vff zins auch austuen.

11) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. b. Nr. 2.

12) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 54): Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk.

13) 1600: Kälmetz.



Den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ . 88 eyer, [eine] bradtwurst aus jedem haus; accidentia wie zu Dranße.

Kuster.

Hatt 8 schfl rogken; aus jedem haus 2  $\mathcal{S}_1$  alle quartal vnd die dritte wurst vnd 2 eyer aus jedem haus.

Kirche.<sup>1)</sup>

Hatt 1 kelch.<sup>2)</sup>

Item 3 stücken landes zu 4 schfl rogken sath vmbs 4. jhar vnd 2 schfl habern, 2 schfl buchweizen ins vierdte jhar.

Item den vierzeiten- $\mathcal{S}_1$ .<sup>3)</sup>)

[Sewekow]

(1581: Sewekow.<sup>4)</sup>)

Ist auch ein filial zu Babitz (Dranße).<sup>5)</sup> Hatt 24 schfl rogken jerlich scheffelkorn, item den zehenden von dem „bohl“<sup>6)</sup>, wan er beseht wirdt; 42 eyer vndt aus jedem haus 1 bradtwurst.<sup>7)</sup>

Achim Wolter gibt an pachtgelde 21  $\beta$ , Matthis Wolther 21  $\beta$  vnd 1 rauchhun.

Kuster.

Hatt 7 $\frac{1}{2}$  schfl<sup>8)</sup> rogken vnd von jedem coßaten ein vierdt, soll hin-  
fhuro von der gemeine nicht mehr an korn inbehalten vnd versoffen  
werden.<sup>9)</sup>

2  $\mathcal{S}_1$  aus jedem haus alle quartal, die dritte bradtwurst vnd 2 eyer  
aus jedem haus.

Kirche.<sup>10)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>11)</sup>

Item eine hufe landes, wirdt mitt 4 schfln beseth, weil aber die gots-  
hausleuthe bericht, das der hufen vil abgepflugt, so soll der schultze  
vnd vorsteher solche besichtigen vnd darob sein, damit das wider moge  
dazu gebracht werden.)<sup>12)</sup>

1) 1600: Die gotteshausleute: Paul Wulff, Hans Kaelmetz. Der schultz: Kersten Musolf. Die vier eltistenn: Hans Lembke, Peter Kolemets, Merten Wiese, Hans Werderman.

2) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein bundt bruggisch atlassen, meßgewandt.

3) 1600 folgt: Hat an heubtsumma vff zins ausstehenn 52 fl.

4) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr. 1.

5) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. c. Nr.1 und Gen. Nr. 1, f. 52): Collator v. g. h., der churfurst zu Brandenburgk.

6) 1600: Bähll; s. oben S. 686, Anm. 3.

7) 1600: ein brodt, eine wurst.

8) 1600: 8 $\frac{1}{2}$  schfl.

9) Der Zusatz fehlt 1600.

10) 1600: Die gotteshausleute: Jurgen Strick vnd Chim Möller. Der schultz: Jurgen Köppe. Die vier eltisten: Tewes Strieck, Chim Strieck, Chim Helm, Casper Viricke.

11) 1600: Hat ein silbern kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein braungrobgruennen meßgewandt.

12) 1600 fehlt der Zusatz, dafür: Hat noch mehr landt zu 11 schfl saet. Hat an gelden keinen vorraht.



(1581: Tetze.<sup>1)</sup>)

[Teetz]

Ist ein filial zu Hertzsprung; collator v. g. h.

Hatt 2 wspl rogken vnd 1 wspl habern; bekennen die leuthe, das [das vor dem<sup>2)</sup>] zehendt geben wirdt. Item hatt den flachszehendt.

Wurst vnd eyer, auch ander accidentia wie zu Hertzsprung.

Kuster.

Haben gewilligt, von jeder hufen  $\frac{1}{2}$  viert roggen<sup>3)</sup>, ein coßath aber 1  $\beta$  zu geben.<sup>4)</sup>Kirche.<sup>5)</sup>Hatt ein kelch.<sup>6)</sup>Item vier stucke ackers, [von] drey[en] gibt jedes 8  $\beta$ , das vierte 6  $\beta$ , zwei jar nacheinander, das dritte jar nichts. Item 4 kolhofe, von jedem 6  $\beta$ . Item mehr acker zu 4 schfl sath vmbs vierdte oder funffte [jahr]. Noch mehr landt zu 5 schfl sath vmbs dritte jar. Noch ein stuck landes haben die coßaten, geben zwei jhar nacheinander 21  $\beta$ , das dritte jar nichts.Den vierzeiten- $\mathcal{S}_i$  vnd 27 schock auff zins.<sup>7)</sup>)(1581: Wernekow.<sup>8)</sup>)

[Wernikow]

Callator v. g. h.<sup>9)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd 2 hufen vnd wiesewachs am huffschlag.

Item hatt den kornzehendt, vnd aus jedem haus eine bote flachs vnd den dritten theil am fleischzehendt. Den vierzeiten- $\mathcal{S}_i$ . 1  $\beta$  vom funere, 2  $\mathcal{S}_i$  eine sech[s]wocherin vnd braut einzuleiten.<sup>10)</sup> Item wurst auff Weyhnachten vnd auff Ostern eyer.Hatt kein kuster.<sup>11)</sup>

1) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. i. Nr. 1, f. 3.

2) Abschrift der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, Gen. Nr. 1, f. 62): — — — vom zehendt — — —.

3) 1600: — — —, thuet 4  $\frac{1}{2}$  schfl.

4) 1600: Hatt auff Weinachten aus jedem haus ein brodt.

5) 1600: Die gotteshausleute: Chim Struwinck, Peter Wolter. Der schulze: Drewes Wegener. Die vier elstisten: Peter Schmedt, Peter Scheper, Chim Froböse, Gorges Lugeman.

6) 1600: — — —, ein paten, ein rörichen; hatt ein blawschammelotten mes-gewandt.

7) 1600: Hatt itzo in vorraht 4 fl 18  $\beta$ .

8) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. k. Nr. 1.

9) Abschrift der Matrikel vom 1. November 1600 (ebenda und Gen. Nr. 1, f. 65): Der pfarher Er Martinus Mansfeldt Goslariensis aetatis 29 in nulla academia fuit, literas vocationis in scriptis non habet, ordinatus a D. Jacobo Colero den 20. Decembris anno 96, confirmatus a consistorio zu Cöln an der Sprew den 1. Januarii anno 97. Hat die formulam concordiae noch nicht vnterschriebenn, wils itzo tuen.

10) Dazu eine Entscheidung des Konsistoriums vom 24. März 1691; v. Bonin a. a. O. S. 525.

11) 1600: Michel Krueger Coloniensis aetatis 38. Hat von jederm hueffener ein viert rogken, jeder cosset gibt ihme ein halb viert.



Kirche.<sup>1)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>2)</sup>

Vnd landt zu 2 schfl<sup>3)</sup> sath jerlich. 1 fl Paul Staffiel von einer heiligen wordt,  $\frac{1}{2}$  fl Claus Nettelbeck fur eine heilige wordt,  $\frac{1}{2}$  fl Chim Lente fur eine heilige wordt, 6  $\beta$  Drewes Mangel von einem ende landes.

Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .<sup>4)</sup>)

## [Wulfersdorf]

(1581: Wulffsdorff.<sup>5)</sup>)

Ist ein filial zu Wernekow.<sup>6)</sup>

Vnd [hat] 2 hufen vnd wiesewachs am huffschlag, bekompt daun 4 fl minus 15  $\beta$  vnd dient in der wochen einen tag<sup>7)</sup>, vnd noch 3 wisen zu 5 fuder hew.

Eine holzkauel gleich den huffnern. Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ . Accidentia, wurst vnd eyer wie zu Wernickow.<sup>8)</sup>

Kirche.<sup>9)</sup>

Hatt 1 kelch.<sup>10)</sup>

Vnd landt zu 4 schfl sath. 1  $\mathcal{S}$  wachs Michel Jedicke von einem ende landes.

Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .<sup>11)</sup>)

## [Zaatzke]

(1581: Satzke.<sup>12)</sup>)

Collator Harttwich Buße von Bulow.<sup>13)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd ein baumgarten daran, item 2 hufen, kan die mit 12 schfl besehen.

1) 1600: Die gotteshausleute: Paul Staffiel, Paul Rohrlagk. Der schultz: Bartelt Schuman. Die vier eltesten: Chiel Mangel, Bernt Thuerman [a. a. O.: Thuereman, Thurneman], Claus Damman, Achim Plageman.

2) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichenn; hat ein schwartzschammelotten meßgewandt.

3) 1600: 4 schfl.

4) 1600 folgt: Hat an heubtsum im dorffe ausstehen 16 fl 23  $\beta$  vndt an barschafft 7 fl 21  $\beta$ .

5) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. k. Nr. 1.

6) Abschrift der Matrikel von 1600 (ebenda und Gen. Nr. 1, f. 66): Collator v. g. h.

7) 1600: — — — zwey tage.

8) 1600 folgt: Küster. Hat von jedern hueffener ein viert vndt von jedern cosäten ein halb viert roggenn.

9) 1600: Die gotteshausleute: Chim Schwolle, Chim Lembke. Der schultz: Casper Glause [a. a. O.: Klaus]. Die vier eltesten: Jacob Bolte, Peter Wilandt, Michel Vallauch [a. a. O.: Vellauch], Kersten Wilde.

10) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rotdamaßken vndt ein blawsammetes meßgewandt.

11) 1600 folgt: Hat im bestande 67 fl 12  $\beta$  vndt an heubtsumma vff zins ausstehenn 194 fl 12  $\frac{1}{2}$   $\beta$ .

12) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. i. Nr. 1, f. 4.

13) Abschrift der Matrikel vom 1. November 1600 (ebenda und Gen. Nr. 1, f. 57): Der pfarher Er Simon Hawerlandt Perlebergensis aetatis 60 in nulla academia fuit, literas vocationis non habet, ordinatus Stendaliae a D. Sinapio anno 68 den 14. Maji, confirmatus a D. Praetorio Witstochii anno 81 den 12. Septembris. Hatt die formulam concordiae zu Perleberge vnterschriebenn anno 78. Den pfarhern hat der schlagk geruert, kan nicht woll hoeren. — Dabei eine Randbemerkung aus späterer Zeit: Jabel vnd Glinicke wirdt consensu serenissimi der pfarre zu Satzke incorporiert.



Hatt den kornzehenden; aus jedem haus vnd spicker ein bundt flachs, von denen, so aus der stadt lein sehen, ein bollboten.<sup>1)</sup> Den vierzeiten-pfenning; aus jedem hause 4 eyer vnd eine wurst. 1  $\beta$  von leichen vnd einleitungen.

Hatt kein kuster.<sup>2)</sup>

Kirche<sup>3)</sup>.

Hatt ein kelch<sup>4)</sup>, eine monstrantz kupfern.

Item landt zu einer zeit<sup>5)</sup> 6 schfl roggen, zur andern 5 schfl, im dritten felde nichts. Item noch 3 stucken acker, geben jerlich 10  $\beta$ ; item eine wiese, gibt 1 fl.

Item den vierzeiten[- $\mathcal{S}$ ]. Vnd noch eine wiesen, haben die pauern in ire gemeine huetung genommen.

18 fl vnd 10 thaler vff zins. Weil der pfarher bey 70 fl an der pfarren vorbawt, haben die visitatores vorabschiedet, das ein jeder huffner 1 fl, ein coBath aber  $\frac{1}{2}$  fl<sup>6)</sup> geben sollen, vnd sol der pfarher damit zufriden sein.)

(1581: Zechlin.<sup>7)</sup>

[Zechlin]

Collator v. g. h.<sup>8)</sup>

Hatt ein pfarhaus vnd ein garten dabey. Hatt 14 hufen, viere betreibt er selbst, die andern hat er ausgethan, bekommt dauon  $2\frac{1}{2}$  wspl rogken vnd  $2\frac{1}{2}$  wspl habern. Vom felde Schweinerich 3 stend.  $\beta$  vnd 2 huner, item vom hause 2 wspl rogken, dafur muß er alle freitag vnd alle sonntag einmal predigen. Item die hoffkleidung, wann zu hoff gekleidt wirdt, 7 ellen lündisch<sup>9)</sup> gewandt, 8 ellen futtertuch vnd 4 ellen parchent. Item 2 fette schwein jerlich vom hause vnd, so oft er predigt zu hoff, mit dem kuster eine malzeit.

Item eine lange kael vnd eine kurtze kael wisen; von begrebnußen vnd einleitungen [1  $\beta$ ], aus jedem haus wurst vnd jeder huffner 12 eyer, ein coBath aber 6, theilt die mit dem kuster. Item hatt den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .

1) D. i. ein großes Bund [boll = geschwollen, hohl].

2) 1600: Kuster. Sollen einen annehmen, ihme ein heußlein bauen vndt von jedere hueffe ein viert rogkenn, die coBaten aber ein halb viert gebenn, damit er kan schuele haltenn vndt sein ampt in der kirche bestellenn. Sollen ihme an accidentien halb soniel, als der pfarher hat, gebenn. Hat die maltzeiten vff den hochtzeiten vndt kindelbieren.

3) 1600: Die gotteshausleute: Chim Ribe, Claus Freienstein. Der schultz: Gorges Laudan. Die vier elstenn: Peter Plageman, Hans Streich, Jacob Glause, Peter Borch.

4) 1600: Hat ein silbern kelch, ein paten, ein rörichenn, — — —; hat ein gruen-sciden meßgewandt.

5) 1600: — — — in einem felde.

6) 1600: — — — bei meidung der pfandung — — —.

7) Konzept 1581: K.A. Sp. Wittstock, litt. h. Nr. 1.

8) Abschrift der Matrikel vom 31. Oktober 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. m. Nr. 1 und Gen. Nr. 1, f. 46): Der pfarher Er Mattheus Rewendt zu Licken in der Vcker-marck burtigk aetatis 56 hat zu Franckfort studirt, vocationem in scriptis non habet, ordinatus a Johanne Agricola Eißleben Berolini anno 65 in die Purificationis Mariae [2. Februar], confirmatus a consistorio anno 74 dinstags nach Reminiscere [9. März], hatt die formulam concordiae zu Perleberge vnterschriebenn, wie die abgelesenn worden.

9) 1600: — — — lündisch.



Kuster.<sup>1)</sup>

Hatt ein kusterhaus.

Hatt 30 schfl scheffelkorn aus dem dorff, item hatt die maltzeit zu hoff, wan da gepredigt wirdt.

Item hatt halbsouil von begrebnußen vnd andern accidentalien als der pfarher.

Kirche.<sup>2)</sup>

Hatt ein kelch.<sup>3)</sup>

Hatt drey platze acker zu 6 schfl sath, item noch ein platz bei dem bornim zu 3 schfl sath, noch 1 platz, haben den vor 15 fl [ge]kauft, vñ der horst zu 4 schfl rogken sath.

Item den vierzeiten- $\mathcal{S}$  vnd 70 fl hauptsum auff zins außerbhalb vnd 100 fl innerhalb dem dorff auff zins, von jedem fl 1 gr.

Item hatt auch eine wiese zu 3 fuder hew, gibt nur 4  $\beta$  stend., sollen dauon geben, was billich.)

## [Zootzen]

*Soetzen*<sup>4)</sup> (1581: Zoetzen).

Ist ein filial zu Gadow.<sup>5)</sup>

Hat scheffelkorn (1581: 29 schfl). Hat bei 50 communicanten. (1581: Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .) Hat von leichen vnd einle[i]tungen wie zu Gadow.

*Hat kein kusterampt* (1581: Kuster).

(1557: *Sol gehalten werden wie zu Gadow*). (1581: Hatt 10 schfl minus 1 viert, aus jedem hause 3 viert. Accidentia wie zu Gadow vnd alle quartal 1  $\mathcal{S}$  aus jedem haus.)

Kirch.<sup>6)</sup>

Hat 1 kelch<sup>7)</sup>, 1 monstrantz kupffern.

Hat land zu 1 (1581: 4) schfl sath vngefherlich. (1581: Den vierzeiten- $\mathcal{S}$ .<sup>8)</sup>)

1) 1600: Hans Werderman im dorffe Königsberge [Insp. Kyritz] burtigk.

2) 1600: Die gotteshausleute: Tewes Streich, Achim Zadrian. Der schultz: Heinrich Schultz. Die vier eltestenn: Merten Laudan, Matthis Arnt, Achim Zelle, Jesper Windelbandt.

3) 1600: — — —, ein paten, ein rörichen; hatt ein rottdamaßken meßgewandt.

4) Konzept 1541: G.St.A. Rep. 47. 15. M.-A. 136, f. 49, bei den Matrikeln der Inspektion Ruppin. Druck: Riedel, A. VII. 272.

5) Abschriften der Matrikel von 1600 (K.A. Sp. Wittstock, litt. d. Nr. 1, Gen. Nr. 1, f. 56 und Gen. Nr. 2, f. 21): Collator George von Blanckenburgk.

6) In der Hs. falsch: Kelch. — 1600: Die gotteshausleute: Gorges Schmedt, Ties Wulf. Der schultz: Ties Wulf der junger. Die vier eltestenn: Peter Schwartehans, Chim Schuemaker, Drewes Albrecht, Chim Kreppe.

7) 1600: Hat ein silbern vorgulden kelch, ein paten, ein rörichen; hat ein rottsammet meßgewandt, — — —.

8) 1600 folgt: Hat in vorraht 15 fl 8  $\beta$ .



86  
t zu  
als  
lem  
vf  
vnd  
llen  
81:  
ow.  
ert,  
rtal  
ier-  
ein-  
per  
dt.  
In-  
r. l.  
ties  
ans,  
ott-

Historisches Landbuch  
der Provinz Brandenburg  
von  
1718

Provinz Brandenburg  
Reichshauptstadt Berlin

IV

Berlin  
1718